Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

01.077 Kulturgütertransfergesetz

01.077 - Geschäft des Bundesrates.
Kulturgütertransfergesetz

Texte français

Zusammenfassung der Beratungen

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft vom 21. November 2001 über die UNESCO-Konvention 1970 und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) (BBl 2002 535)

Vorlage 1
Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)

Chronologie:
04.03.2003 NR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
12.06.2003 SR Abweichend.
17.06.2003 NR Zustimmung.
20.06.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
20.06.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
Bundesblatt 2003 4475; Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003

Vorlage 2
Bundesbeschluss über die Genehmigung der UNESCO-Konvention 1970

Chronologie:
04.03.2003 NR Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2003 SR Zustimmung.
Wird zusammen mit dem entsprechenden Staatsvertrag in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht, sobald der Vertrag für die Schweiz in Kraft tritt.

Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle

Zuständig	Departement des Innern (EDI)
Behandelnde Kommissionen	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR) Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR) *Antrag:* Eintreten
Behandlungskategorie NR:	III/IV (Art. 68 GRN)

Deskriptoren	Kulturgut; Handel; Diebstahl; Kunstwerk; Handelsbeschränkung; UNESCO; internationale Konvention; kulturelles Erbe; kulturelle Beziehungen; Museum; Ausfuhrbeschränkung; Einfuhrbeschränkung; Kunsthandel; 2831;

Home

01.077 - Objet du Conseil fédéral.
Loi sur le transfert des biens culturels

Deutscher Text

Synthèse des délibérations

Etat actuel Liquidé

Message du 21 novembre 2001 relatif à la Convention de l'UNESCO de 1970 et à la loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC) (FF 2002 505)

Projet 1
Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (Loi sur le transfert des biens culturels, LTBC)

Chronologie:
04-03-2003 CN Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
12-06-2003 CE Divergences.
17-06-2003 CN Adhésion.
20-06-2003 CN La loi est adoptée en votation finale.
20-06-2003 CE La loi est adoptée en votation finale.
Feuille fédérale 2003 4019; délai référendaire: 9 octobre 2003

Projet 2
Arrêté fédéral portant approbation de la Convention de l'UNESCO de 1970

Chronologie:
04-03-2003 CN Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
12-06-2003 CE Adhésion.
Paraîtra dans le Recueil officiel des lois fédérales en même temps que l'accord concerné.

Bulletin officiel - les procès-verbaux

Compétence	Département de l'intérieur (DFI)
Commissions traitant l'objet	Commission de la science, de l'éducation et de la culture CN (CSEC-CN) Commission de la science, de l'éducation et de la culture CE (CSEC-CE) *Amendement:* Entrer en matière
Catégorie objet CN:	III/IV (art. 68 RCN)

Descripteurs

Kulturgut; Handel; Diebstahl; Kunstwerk; Handelsbeschränkung;
UNESCO; internationale Konvention; kulturelles Erbe; kulturelle Beziehungen; Museum;
Ausfuhrbeschränkung; Einfuhrbeschränkung;
Kunsthandel; 2831;

Home

01.077 - Zusammenfassung

Uebersicht

01.077 Kulturgütertransfergesetz

Botschaft vom 21. November 2001 über die UNESCO-Konvention 1970 und das Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) (BBl 2002 535)

Ausgangslage

Die Schweiz gehört zu den weltweit wichtigsten Kunsthandelsplätzen. Allerdings wird sie immer wieder verdächtigt, auch dem illegalen Handel als Drehscheibe zu dienen. Denn die Schweiz kennt auf Bundesebene keine Regelung zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern. Sie ist auch in kein internationales Instrument zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers eingebunden. Sie steht damit gegenüber den anderen grossen Kunsthandelsnationen wie auch gegenüber ihren europäischen Nachbarn isoliert da.
Dies soll sich nun ändern. Mit der Botschaft unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten die UNESCO-Konvention vom 14. November 1970 über die Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970) zur Genehmigung und legt ihnen den Entwurf zu einem Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz) mit Antrag auf Zustimmung vor. Der Bundesrat sieht darin ein vordringliches Anliegen der Schweizer Kultur- und Aussenpolitik. Die UNESCO-Konvention 1970 wurde am 14. November 1970 durch die 16. Generalkonferenz der UNESCO in Paris verabschiedet. Bis zum 1. Oktober 2001 sind ihr 91 Staaten beigetreten, darunter die USA und sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Als ältestes Übereinkommen zum Schutz des beweglichen Kulturgutes in Friedenszeiten ergänzt sie das Haager Übereinkommen von 1954 über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, das die Schweiz 1962 ratifiziert hat.
Das Ziel der UNESCO-Konvention 1970 ist es, in den Vertragsstaaten den Schutz für Kulturgüter zu verbessern und in internationaler Zusammenarbeit das kulturelle Erbe der Menschheit zu sichern. Sie enthält Mindestvorschriften über gesetzgeberische und administrative Massnahmen, welche die Vertragsstaaten ergreifen müssen, um den illegalen Handel mit Kulturgütern zu unterbinden. Im Zentrum steht die Bekämpfung des Diebstahls, der Raubgrabungen und der rechtswidrigen Ein- und Ausfuhr von Kulturgut. Weiter tritt die Konvention für eine Rückgabe gestohlener und eine Rückführung rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter ein. Sie ist nicht rückwirkend: Die Bestimmungen und Massnahmen entfalten ihre Wirkungen erst nach dem Inkrafttreten der Konvention für den Staat, der sie ratifiziert hat. Die UNESCO-Konvention 1970 ist nicht direkt anwendbar: Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, überall dort, wo die bestehenden Gesetze und Institutionen die Mindestansprüche nicht erfüllen, gesetzgeberisch tätig zu werden. Das Schweizer Recht weist auf dem Gebiet des Kulturgütertransfers erhebliche Lücken auf. Der Bundesrat unterbreitet deshalb den eidgenössischen Räten zusammen mit der vorliegenden Botschaft über die Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 die erforderliche gesetzgeberische Umsetzung in einem Kulturgütertransfergesetz (KGTG).
Das Kulturgütertransfergesetz soll den illegalen und ethisch verwerflichen Geschäften mit Kulturgütern in der Schweiz einen Riegel schieben. Die Missbräuche werden gezielt bekämpft. Zugleich erfährt das kulturelle Erbe eine bessere Absicherung. Der offene und faire Kulturaustausch bleibt dabei ein wesentlicher Pfeiler der Schweizer Kulturpolitik.
Das Gesetz sieht verschiedene Massnahmen vor. Der Schutz für das kulturelle Erbe der Schweiz soll durch eine Ausfuhrregelung für bedeutende Kulturgüter im Eigentum des Bundes und die Einrichtung einer Ausfuhrkontrolle an der Schweizer Grenze verbessert werden. Die Ausfuhrkontrolle ermöglicht es auch den Kantonen, ihr Patrimonium besser zu schützen. Weiter erfährt das archäologische Erbe im Rahmen des Zivilgesetzbuches eine stärkere Absicherung. Andere Vertragsstaaten der Konvention erhalten die Möglichkeit, besonders sensible Teile ihres kulturellen Erbes aus den Bereichen Archäologie, Ethnologie und Religion sowie Archivgut auf bilateralem Weg vor illegaler Ausfuhr und endgültigem Verlust zu bewahren. Dies soll in der Schweiz über eine bessere Kontrolle der Einfuhr, die Möglichkeit zur Rückführung illegal eingeführter Kulturgüter und eine Aufzeichnungspflicht für den Kunsthandel erreicht werden. Ergänzend erhält der Bund die Möglichkeit, Projekten, die der Erhaltung besonders gefährdeter Kulturgüter dienen, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.
Weiter werden zur Eindämmung des illegalen Kulturgütertransfers die Fristen für die Ersitzung und den Erwerb gestohlener Kulturgüter angehoben. Dies wirkt einer Zwischenlagerung und Weiterveräusserung solcher Objekte in der Schweiz entgegen. Schliesslich soll mit der Einführung einer Rückgabegarantie für Kulturgüter, die eine ausländische Institution an eine Ausstellung in die Schweiz ausleiht, die Stellung der Schweizer Museen im internationalen Leihverkehr verbessert werden.

Verhandlungen

Vorlage 1
Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)

04.03.2003	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
12.06.2003	SR	Abweichend.
17.06.2003	NR	Zustimmung.

20.06.2003	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (135:22)
20.06.2003	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (43:0)

Vorlage 2
Bundesbeschluss über die Genehmigung der UNESCO-Konvention 1970

04.03.2003	NR	Beschluss nach Entwurf des Bundesrates.
12.06.2003	SR	Zustimmung.

Im **Nationalrat** war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Die Kommissionssprecher betonten, dass es nun an der Zeit sei, die Unesco-Konvention zu unterzeichnen und umzusetzen. Immer wieder auftauchende Berichte über illegale Geschäfte, die über die Schweiz abgewickelt werden, schaden dem Ansehen des Landes. Entgegen dem Antrag des Bundesrates beantragte die Kommission eine Meldepflicht, wonach Kunsthändler und Auktionatoren künftig melden müssen, wenn ihnen Raubgut angeboten wird. Unterstützt wurde der Antrag von den Sozialdemokraten, den Grünen und den Christdemokraten. Freisinnige, SVP und Liberale konterten, die Bestimmung leiste einem bedenklichen Denunziantentum Vorschub. Die Meldepflicht bringe die Kunsthändler in eine delikate Lage, denn sie untergrabe das Vertrauensverhältnis zwischen Händlern und Kunden. Mit 85 zu 81 Stimmen folgte der Rat der Minderheit Johannes Randegger (R, BS), womit die Meldepflicht gestrichen wurde. Umstritten war auch die Frage der Verjährungsfrist. Mit 85 zu 62 Stimmen folgte der Rat dem Antrag von Alexander J. Baumann (V, TG), wonach ein in gutem Glauben erworbenes Raubgut dem rechtmässigen Eigentümer nach 15 Jahren nicht mehr zurückgegeben werden muss. Die Mehrheit der Kommission wollte dem Bundesrat folgen mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren. Mit 81 zu 79 Stimmen folgte der Rat auch einem Antrag von Christine Wirz-von Planta (L, BS) wonach sich die Entschädigung der Eigentümer von Kulturgut, das in gutem Glauben erworben wurde und zurückgegeben werden muss, nicht nach dem Kaufpreis, sondern dem Verkehrswert zu richten hat. Freisinnige und Mitglieder der SVP-Fraktion versuchten weiter auch die Kompetenzen der Zoll- und Strafverfolgungsbehörden, sowie die Strafbestimmungen abzuschwächen. Doch entsprechende Anträge scheiterten an der Opposition seitens der Sozialdemokraten und Christdemokraten. Das Gesetz wurde in der Gesamtabstimmung mit 131 zu 23 Stimmen und der Bundesbeschluss zur Genehmigung der Konvention mit 123 zu 3 Stimmen angenommen.
Auch im **Ständerat** war das Eintreten unbestritten. Im Kernpunkt des Bundesgesetzes folgte der Rat dem Bundesrat und der vorberatenden Kommission. Gegenüber dem Nationalrat verlangte der Ständerat die Erhöhung der Verjährungsfrist für die Rückgabe von erworbenem Raubgut von geltenden fünf auf 30 Jahre. Die vom Nationalrat vorgeschlagene Frist von 15 Jahren sei national und international untauglich, eine Verjährung von 30 Jahren hingegen entspreche internationalen Regeln. Bei der Entschädigung hielt man den vom Nationalrat beschlossenen Verkehrswert für unvereinbar mit der Unesco-Konvention. Zudem fördere eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswerts die Spekulation und erschwere es einem nicht finanzstarken Staat, ihm zustehendes Kulturgut zurückzuerhalten. Der Rat folgte der Kommission und dem Bundesrat, womit sich die Entschädigung am Kaufpreis orientieren soll. Auch der Ständerat sprach sich gegen eine Meldepflicht im Falle des Verdachts von illegalen Geschäften mit Kulturgütern aus. Er verstärkte jedoch die Sorgfalts- und Aufzeichungspflicht des Kunsthandels durch einen inhaltlich nicht neuen, aber durch einen präziseren zusammenfassenden Artikel. Die Kontrolle der Sorgfaltspflicht will der Ständerat einer noch zu schaffenden Fachstelle übertragen. Bei begründetem Verdacht solle diese Fachstelle bei der Polizei Anzeige erstatten. Angenommen wurde auch ein Antrag von Vreni Spoerry (R, ZH), welche eine Präzisierung im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe verlangte, um falsche Befürchtungen zu entkräften, das Kulturgütergesetz könnte über das Rechtshilfegesetz hinausgehen. Das Gesetz und der Bundesbeschluss wurden in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.
In der Differenzbereinigung stimmte der **Nationalrat** den Beschlüssen des Ständerates zu.

01.077 - Note de synthèse **Résumé**

01.077 Loi sur le transfert des biens culturels

Message du 21 novembre 2001 relatif à la Convention de l'UNESCO de 1970 et à la loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (LTBC) (FF 2002 505)

Situation initiale

La Suisse compte parmi les principaux centres mondiaux du marché de l'art. Toutefois, elle est fréquemment soupçonnée de servir également de plaque tournante au trafic illicite car, contrairement aux autres grands centres du marché de l'art et à ses voisins européens, elle n'a pas de réglementation nationale régissant l'importation et l'exportation des biens culturels et n'est liée par aucun instrument international de lutte contre le transfert international des biens culturels. La situation devrait changer. Par le message, le Conseil fédéral propose en effet aux Chambres de ratifier la Convention de l'UNESCO du 14 novembre 1970 concernant les mesures à prendre pour interdire et empêcher l'importation, l'exportation et le transfert de propriété illicites des biens culturels (Convention de l'UNESCO de 1970) et leur soumet son projet de loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (loi sur le transfert des biens culturels). Le Conseil fédéral voit là un élément essentiel de la politique culturelle et de la politique étrangère suisses.

La Convention de l'UNESCO de 1970 a été adoptée le 14 novembre 1970 par la 16e Conférence générale de l'UNESCO, à Paris. En date du 1er octobre 2001, 91 Etats l'avaient ratifiée, dont les Etats-Unis et six membres de l'Union européenne. Cette convention, au titre du plus ancien traité destiné à protéger les biens culturels mobiliers en temps de paix, complète la Convention pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé (signée à La Haye le 14 mai 1954), que la Suisse a ratifiée en 1962.

La Convention de l'UNESCO de 1970 a pour but d'améliorer la protection des biens culturels dans les Etats parties et de sauvegarder le patrimoine culturel de l'humanité grâce à la coopération internationale. Elle fixe les normes juridiques et administratives minimales que les Etats parties doivent appliquer pour juguler le commerce illicite des biens culturels. Ses axes principaux sont la lutte contre le vol, contre les fouilles clandestines et contre l'importation et l'exportation illégales des biens culturels. La Convention milite en outre pour la restitution des biens culturels volés et le retour des biens exportés illégalement. Elle n'a pas d'effet rétroactif: ses dispositions ne déploient leur effet qu'après leur entrée en vigueur dans l'Etat partie.

La Convention de l'UNESCO de 1970 n'est cependant pas applicable directement: elle astreint seulement les parties à légiférer dans tous les cas où les lois et institutions existantes n'en remplissent pas les exigences minimales. Dans le domaine du transfert des biens culturels, le droit suisse présente des lacunes considérables. C'est pour cette raison que le gouvernement soumet aux Chambres fédérales, en même temps que le présent message, un projet de loi sur le transfert des biens culturels (LTBC), loi qui règle l'application de ladite Convention. La loi sur le transfert des biens culturels permettra de barrer la route au commerce illégal – et moralement répréhensible – desdits biens en Suisse. Les abus seront combattus de manière ciblée. Le patrimoine culturel bénéficiera d'une meilleure protection. L'ouverture et l'équité des échanges culturels constituent enfin un pilier essentiel de la politique culturelle helvétique.

La loi prévoit diverses mesures. La protection du patrimoine culturel suisse doit être améliorée par des dispositions réglant l'exportation des biens culturels d'importance significative appartenant à la Confédération et l'instauration d'un contrôle de l'exportation aux frontières. Le contrôle à l'exportation permettra également aux cantons de mieux protéger leur patrimoine. Le patrimoine archéologique bénéficiera en outre d'une meilleure protection dans le cadre du Code civil. Les autres Etats parties à la Convention pourront mieux protéger, par des accords bilatéraux, des éléments particulièrement sensibles de leur patrimoine culturel dans les domaines de l'archéologie, de l'ethnologie et de la religion, ainsi que dans celui des archives, contre l'exportation illicite et la perte définitive. En Suisse, cette protection sera obtenue notamment par un meilleur contrôle des importations, par la possibilité de restituer les biens culturels importés illégalement et par l'obligation faite aux marchands d'art de tenir un registre de leurs acquisitions. Par ailleurs, la Confédération pourra soutenir financièrement des projets visant à la conservation de biens culturels particulièrement menacés.

Autre mesure destinée à lutter contre le transfert illicite des biens culturels, le délai de prescription acquisitive de biens culturels volés est prolongé, afin de combattre l'entreposage et la revente de tels objets en Suisse.

Enfin, la position des musées suisses en matière de prêt international d'objets doit être améliorée par l'introduction d'une garantie de restitution pour les biens culturels prêtés par une institution étrangère en vue de leur exposition en Suisse. Les mesures ont été conçues de façon à déployer leurs effets tout en respectant le principe de la proportionnalité.

Délibérations

Projet 1

Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (Loi sur le transfert des biens culturels, LTBC)

04-03-2003	CN	Décision modifiant le projet du Conseil fédéral.
12-06-2003	CE	Divergences.

17-06-2003	CN	Adhésion.
20-06-2003	CN	La loi est adoptée en votation finale. (135:22)
20-06-2003	CE	La loi est adoptée en votation finale. (43:0)

Projet 2
Arrêté fédéral portant approbation de la Convention de l'UNESCO de 1970

04-03-2003	CN	Décision conforme au projet du Conseil fédéral.
12-06-2003	CE	Adhésion.

Au **Conseil national**, nul ne s'est opposé à l'entrée en matière. Les rapporteurs de la commission ont souligné qu'il était désormais temps de ratifier et d'appliquer la Convention de l'UNESCO. Les rapports récurrents faisant état de transactions illégales conclues par l'intermédiaire de la Suisse nuisent en effet à l'image du pays. S'opposant au projet du Conseil fédéral, la commission a proposé d'obliger les marchands d'art et les personnes pratiquant la vente aux enchères à informer les autorités s'ils soupçonnent qu'ils ont à faire à des biens volés. Cette proposition a reçu le soutien des socialistes, des Verts et des démocrates-chrétiens. A l'opposé, les radicaux, l'UDC et les libéraux ont fait part de leurs préoccupations quant à une disposition incitant, selon eux, à la délation : ils ont estimé que cette obligation mettrait les marchands d'art dans une situation délicate puisqu'elle ruinerait la relation de confiance entre les commerçants et les clients. Par 85 voix contre 81, le conseil s'est rallié à la minorité Johannes Randegger (R, BS) et a biffé cette disposition. La question du délai de prescription a également donné lieu à controverse. Par 85 voix contre 62, le conseil a adopté la proposition de Alexander J. Baumann (V, TG) selon laquelle, au bout de quinze ans, un bien acquis de bonne foi ne doit plus être obligatoirement restitué à son propriétaire. La majorité de la commission souhaitait se rallier à la décision du Conseil fédéral et fixer le délai de prescription à 30 ans. Par 81 voix contre 79, le Conseil national a également adopté la proposition de Christine Wirz-von Planta (L, BS) selon laquelle quiconque doit restituer à l'Etat requérant un bien culturel acquis de bonne foi a droit au versement d'une indemnité équitable établie, non pas en fonction du prix d'achat, mais sur la base de la valeur marchande du bien. Plusieurs tentatives des radicaux et de certains membres du groupe UDC visaient par ailleurs à affaiblir les compétences des autorités douanières et de poursuite pénale ainsi que les dispositions pénales elles-mêmes. Toutefois, les propositions correspondantes ont toutes été rejetées en raison de l'opposition des socialistes et des démocrates-chrétiens. A l'issue du vote sur 'ensemble, la loi a été approuvée par 131 voix contre 23, tandis que l'arrêté fédéral portant approbation de la Convention a recueilli 123 voix pour et 3 contre.
Au **Conseil des Etats** non plus, l'entrée en matière sur le projet n'a pas donné lieu à discussion. S'agissant du cœur même de la loi, la Chambre haute s'est rangée à l'avis du Conseil fédéral et à celui de sa commission d'examen préalable. Contrairement au Conseil national, le Conseil des Etats a exigé que le délai de prescription pour le retour des biens volés passe de 5 ans actuellement à 30 ans. Les représentants des cantons ont jugé que le délai de 15 ans proposé par le Conseil national était inapproprié tant au niveau national qu'au niveau des règles internationales. En ce qui concerne l'indemnisation, la valeur marchande défendue par le Conseil national a été jugée incompatible avec la Convention de l'UNESCO. En outre, une indemnisation fondée sur la valeur marchande du bien encouragerait la spéculation et empêcherait les pays financièrement défavorisés de récupérer les biens culturels qui leur reviennent. Au vu de ces arguments, le conseil a suivi la commission et le Conseil fédéral en se prononçant pour une indemnité calculée sur la base du prix d'achat. Sur la question des transactions qui sont soupçonnées d'être illégales, le Conseil des Etats s'est lui aussi opposé à l'obligation d'avertir les autorités. S'il n'a rien ajouté sur le fond, il a toutefois précisé et synthétisé certains articles, afin de renforcer les dispositions relatives à l'obligation de diligence et à l'obligation de tenir un registre. Le Conseil fédéral a par ailleurs souhaité confier le contrôle du devoir de diligence à un service spécialisé qui est encore à créer. En cas de soupçons fondés, ce service serait tenu de porter plainte auprès de la police. Enfin, le Conseil des Etats a adopté une proposition de Vreni Spoerry (R, ZH) visant à dissiper les craintes selon lesquelles la loi sur le transfert des biens culturels pourrait primer sur l'entraide judiciaire. Le vote sur l'ensemble s'est soldé par une adoption unanime de la loi et de l'arrêté fédéral.
Lors de l'élimination des divergences, le **Conseil national** s'est rallié à toutes les décisions du Conseil des États.

Antrag der Kommission
Den parlamentarischen Vorstoss 00.3755 nicht abschreiben

Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Proposition de la commission
Ne pas classer l'intervention parlementaire 00.3755

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

01.077

Kulturgütertransfergesetz
Loi sur le transfert des biens culturels

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)
Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Christen, Fischer, Haller, Heberlein, Kofmel, Kunz, Scheurer Rémy, Seiler)
Rückweisung des Gesetzentwurfes an den Bundesrat
mit dem Auftrag, den Entwurf zu überarbeiten und im Sinne der Parlamentarischen Initiative Fischer Ulrich 01.450 insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:
a. gesetzliche Verankerung anerkannter Auskunftsstellen, die Daten über gestohlene Kulturgüter systematisch erfassen und dem Publikum zugänglich machen, als Instrument zur Bekämpfung des Kulturgüterdiebstahls sowie Aufnahme einer spezifischen Regelung der Rückgabe gestohlener Kulturgüter;
b. Regelung der Einfuhr und Rückführung von Kulturgütern nicht nach formalen Kriterien, sondern nach der Bedeutung der Kulturgüter;
c. Gewährleistung des parlamentarischen Entscheidungsrechtes bei Staatsverträgen;
d. klar formulierte, praktikable Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel und verhältnismässige Strafnormen, die dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen.

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Christen, Fischer, Haller, Heberlein, Kofmel, Kunz, Scheurer Rémy, Seiler)
Renvoi du projet de loi au Conseil fédéral
pour révision et prise en compte, dans le sens de l'initiative parlementaire Fischer Ulrich 01.450, des aspects suivants:
a. inscription dans la loi, en tant qu'instrument de lutte contre le vol de biens culturels et introduction d'une réglementation spécifique sur la restitution des biens volés, de centres d'information reconnus chargés de recueillir systématiquement les données relatives aux biens culturels volés et de les rendre accessibles au public;
b. réglementation de l'importation et du retour des biens culturels non pas selon des critères formels, mais selon l'importance des biens en question;
c. garantie du droit de décision parlementaire pour les traités internationaux;
d. formulation claire d'une obligation de vigilance pour le commerce des oeuvres d'art et de dispositions pénales appropriées respectant le principe de la légalité des délits et des peines propre à un Etat de droit.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Schweiz belegt unter den Kunsthandelsnationen nach den USA, England, Frankreich und Japan den fünften Platz. Davon profitiert allerdings nicht nur der seriöse Kunsthandel. Weil der Handel mit Kunst- und Kulturgütern in der Schweiz bis heute gesetzlich kaum geregelt ist, wird unser Land auch als Drehscheibe des illegalen Kunsthandels missbraucht. Die regelmässig durch die internationale Presse aufgenommenen Meldungen von Kulturgütern, deren illegaler Transfer durch unser Land führte, schaden der Schweiz insgesamt, aber speziell auch ihrem Ruf als Kunsthandelsplatz.

Der illegale Kulturgüterhandel steht weltweit neben dem Drogen- und dem Waffenhandel an der Spitze der kriminellen Handelsgeschäfte und geht vielerorts eine unheilige Allianz mit Geldwäscherei und organisierter Kriminalität ein. Aus wechselnden Herkunftsländern in Asien, Afrika, Südamerika, aber auch Südeuropa werden hierzulande Kulturgüter verkauft, gewaschen und eingelagert. Das exakte Ausmass des illegalen Handels ist schwer zu eruieren. Gemäss Interpol werden jährlich mehrere hunderttausend Kulturgüter gestohlen. Nach Schätzungen beläuft sich die jährlich durch illegalen Handel umgesetzte Summe auf rund 200 Milliarden Dollar. In Asien sind vor allem China, Indien, Thailand, Nepal und Kambodscha von Plünderungen ihrer Tempelanlagen, Gräber und archäologischen Stätten betroffen. Zentralafrikanische Länder leiden unter dem Verschwinden sakraler Grabbeigaben und Masken. Rund 90 Prozent der Gräber der Region Bura in Niger beispielsweise wurden geplündert, nachdem 1994 die reichen Grabbeigaben bekannt geworden waren. In Mali wird der Anteil geplünderter archäologischer Stätten auf 70 Prozent geschätzt.

Vor 33 Jahren, 1970, wurde als internationales Kulturgüterschutzinstrument die Unesco-Konvention geschaffen. Ziel der Konvention ist es einerseits, in den Vertragsstaaten den Schutz der Kulturgüter zu verbessern, andererseits, das kulturelle Erbe der Menschheit insgesamt in internationaler Zusammenarbeit zu sichern. Bis heute haben 97 Staaten die Konvention ratifiziert, so z. B. auch die grossen Kunsthandelsnationen England und Frankreich.

Der Bundesrat wurde 1992, vor mehr als zehn Jahren, mit der Motion Grossenbacher Ruth 92.3259 beauftragt, die Unesco-Konvention zu ratifizieren und das dafür notwendige Bundesgesetz zur Ein- und Ausfuhr von Kulturgütern und zur Bekämpfung von Missbräuchen im Kunsthandel zu unterbreiten. Im Herbst 2001, vor der Überweisung der bundesrätlichen Vorlage an das Parlament, hatte Kollege Ulrich Fischer mit Unterstützung aus Kreisen des Kunsthandels eine Parlamentarische Initiative 01.450 mit einem detailliert ausgearbeiteten Gegenvorschlag zum Kulturgütertransfergesetz eingereicht. Für Brisanz in der Beratung war damit gesorgt. Letzten September, nach Anhörung verschiedenster betroffener Kreise und Fachleute, entschied die WBK mit knapper Mehrheit, die Beratung auf der Basis der bundesrätlichen Vorlage aufzunehmen – dies in der Meinung, dass die in der Parlamentarischen Initiative formulierten Anliegen und Vorschläge besser im Rahmen des bundesrätlichen Entwurfes eingebracht und entschieden werden können.

Mit dem Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates unterstützt die WBK die Zielsetzung, dass die Schweiz mit dem Kulturgütertransfergesetz künftig das eigene Patrimonium besser schützt, einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes insgesamt leistet, Diebstahl, Plünderung und Schmuggel von Kulturgut verhindert, präventiv tätig ist, die internationale Zusammenarbeit verstärkt und den offenen und fairen internationalen Austausch von Kulturgut fördert.

In der Detailberatung hat die Kommission unter anderem folgende bedeutende Änderungen vorgenommen:

1. Als Kulturgut galt im Entwurf des Bundesrates ein für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst und Religion bedeutungsvolles Objekt. Einzelne Regelungsbereiche – besonders betreffend die Einfuhr von Kulturgütern – wurden jedoch der umstrittenen Kategorie der Kulturgüter im engeren Sinn vorbehalten. Die Kommission hat diese ein-

schränkende Unterscheidung durch eine einheitliche, umfassendere und praktikablere Definition des Kulturgutbegriffs ersetzt. Im Zusammenhang mit dem Abschluss bilateraler Vereinbarungen zur Regelung der Einfuhr von Kulturgütern können nun alle Kulturgüterkategorien Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sind. Diese Regelung ist so deckungsgleich mit jener für schweizerische Kulturgüter.

2. Eine weitere gewichtige Änderung: Die WBK erweiterte die Vorlage hinsichtlich des Verdachts auf dubiose Kunsttransaktionen. Analog zum Geldwäschereigesetz soll im Kulturgütertransfergesetz für das Auktions- und Kunsthandelswesen eine Meldepflicht eingeführt werden, wenn begründeter Verdacht besteht, dass Kulturgüter in ihrem Geschäftsbereich gestohlen oder rechtswidrig eingeführt worden sind. Kombiniert mit den Bestimmungen über die Sorgfaltspflicht wird so der seriöse, saubere Handel gestärkt werden.

3. Die Kommission hat die Rückgabegarantie, die für Ausstellungen an die Schweiz ausgeliehene Kulturgüter einer Immunität unterstellt, auch auf private Sammler und Sammlerinnen ausgedehnt; dies im Sinne der Förderung des internationalen Kulturgüteraustausches unter Museen, da viele Ausstellungsobjekte aus Privatsammlungen stammen.

Keine substanziell andere Haltung als der Bundesrat hat die Kommission betreffend möglicher Finanzhilfemassnahmen. Analog zum Bundesrat ist die WBK der Meinung, Finanzhilfen seien eine wichtige Säule des Gesetzes. Um das kulturelle Erbe der Menschheit wirksam schützen zu können, bedarf es neben den Massnahmen zur Unterbindung des illegalen Kulturgüterhandels auch präventiver unterstützender Massnahmen. Deshalb soll sich der Bund über Finanzhilfen an Projekten zur Erhaltung des kulturellen Erbes anderer Staaten beteiligen können. Auch betreffend der Verjährungsfrist hat sich die Kommission dem Bundesrat angeschlossen und sich – die Forderungen reichten von 20 bis 50 Jahren – deutlich für eine 30-jährige Verjährungsfrist analog der EU-Norm entschieden.

Der schweizerische Kunsthandel erhält somit Rahmenbedingungen, die mit dem europäischen Raum kompatibel sind. Nach Meinung der Kommission präsentiert sich die Vorlage damit als effiziente, allseitig praktikable Umsetzung der Unesco-Konvention. Mit 16 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen hat die WBK dem Gesetz, mit 17 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen hat sie dem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Konvention zugestimmt. Diese Resultate zeigen, dass in der Beratung die anfänglich harten Fronten aufgeweicht worden sind und wir in umstrittenen Punkten zusammen mit Bundesrätin Ruth Dreifuss und den Fachleuten der Verwaltung neue, bessere und ausgewogenere Lösungen gefunden haben. Die Parlamentarische Initiative Fischer hat ihren Beitrag dazu geleistet.

Ich beantrage Ihnen darum namens der Kommission, den überholten Rückweisungsantrag der Minderheit Pfister Theophil abzulehnen, falls er überhaupt aufrechterhalten wird, auf das Gesetz einzutreten, den Anträgen der Kommission zu folgen und dem Bundesbeschluss über die Genehmigung der Unesco-Konvention anschliessend auch zuzustimmen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: Depuis des décennies, la Suisse joue un rôle central dans le domaine du commerce des biens culturels. Derrière les Etats-Unis, la Grande-Bretagne, la France et l'Allemagne, elle compte parmi les premières nations du monde en matière de commerce d'objets d'art. D'après les statistiques du commerce extérieur, les importations de biens culturels en Suisse en l'an 2000 ont atteint une valeur de plus de 1,3 milliard de francs, alors que les exportations de tels biens se sont élevées à plus de 1,4 milliard de francs. D'une part, l'excellente position qu'occupe notre pays est due au grand nombre de musées et de collections qu'il abrite, de l'autre, à l'expérience et à la compétence de ses marchands d'objets d'art. Tous les acteurs de ce marché bénéficient des conditions-cadres favorables que leur offre la Suisse. Or, le commerce respectable d'objets d'art n'est pas seul à profiter de ces conditions-cadres avantageuses. Il en va de même du transfert illégal de biens culturels. La Suisse se voit malheureusement confrontée à une augmentation des demandes d'entraide judiciaire en matière pénale liées à des biens culturels volés ou exportés illégalement. Force est de reconnaître que le droit suisse a offert jusqu'ici un terrain comparativement favorable aux transactions douteuses dans la mesure où, contrairement à ce qui se passe dans les autres grands pays du commerce de l'art, notre législation présente des carences manifestes, aussi bien dans le domaine de la protection de notre propre patrimoine que dans celui du transfert international des biens culturels.

Le commerce suisse d'objets d'art vit de la compétence et du sérieux dont il a fait preuve jusqu'ici. Si l'on entend préserver ces caractéristiques, il ne fait aucun doute aux yeux du Conseil fédéral et de la commission qu'il est urgent, enfin, de ratifier la Convention de l'Unesco de 1970 à laquelle se sont ralliés déjà quelque 92 pays. Cela est indispensable pour garantir la crédibilité de la Suisse à l'échelle internationale.

La convention de coopération internationale de l'Unesco n'est pas applicable directement. Elle doit être transposée dans la législation nationale. C'est le but du projet qui vous est soumis. Au cours de la procédure de consultation, M. Fischer Ulrich a déposé une initiative parlementaire (01.450) rédigée de toutes pièces sur le même objet. Elle se concentre essentiellement sur les malversations et le vol et n'entend pas réglementer le commerce de l'art de manière aussi exhaustive que le projet du Conseil fédéral. Toutefois, la majorité de la commission n'a pas voulu opposer ces deux projets l'un à l'autre, mais a estimé qu'ils devaient être traités de manière conjointe, toute latitude étant donnée de la sorte à M. Fischer d'incorporer dans le projet du Conseil fédéral les éléments qui lui tiennent particulièrement à coeur.

En l'occurrence, la réglementation de l'importation ne s'applique pas seulement à certaines catégories bien délimitées de biens culturels, mais inclut aussi la prise en compte au sens large de tout ce qu'un Etat concerné par un accord bilatéral estime relever d'une grande importance dans le cadre de son patrimoine culturel. Les négociations bilatérales permettront alors de déterminer quelles sont les catégories d'objets sur lesquelles portera finalement l'accord. Pour cette raison, la majorité de la commission a préféré se référer à la formulation exhaustive de la Convention de l'Unesco, plutôt que de réintroduire dans la loi une énumération susceptible d'être incomplète ou différente. Par ailleurs, avec l'extension de la garantie de restitution des objets en mains privées ainsi qu'avec la modification des dispositions pénales, d'autres revendications importantes de l'initiative parlementaire Fischer ont pu être intégrées dans le projet.

La question controversée de l'établissement de nouveaux délais de prescription a fait l'objet d'intenses débats à l'issue desquels il est apparu que le délai de trente ans prévu par le Conseil fédéral représentait un bon compromis. Ce délai soutient également la comparaison sur le plan international, en particulier avec l'Union européenne.

Enfin, la majorité de la commission a apporté une modification significative au projet du Conseil fédéral en introduisant l'obligation de signaler les transactions douteuses impliquant des objets d'art, y compris la suspicion de blanchiment d'argent sale par ce biais. Cette obligation de renseigner est calquée sur le modèle en vigueur dans le secteur financier. A cet effet, un service spécialisé doit être mis en place à l'Office fédéral de la police. Les structures existantes permettront de mettre sur pied ce nouveau service sans qu'il soit nécessaire de prévoir des ressources supplémentaires. Cette obligation de renseigner a également pour but de faciliter la découverte et la restitution des biens culturels volés ou importés illégalement en Suisse. En écartant de la sorte les brebis galeuses qui s'y infiltrent, la qualité du marché suisse de l'art se verra renforcée.

En conclusion, les objectifs de cette loi sont de mettre un terme au pillage du patrimoine culturel et de rendre aux Etats et aux peuples concernés les témoins de leur passé et de leur identité acquis indûment. C'est une question de décence et de dignité.
M. Pfister Theophil, porte-parole de la minorité, propose le renvoi au Conseil fédéral pour retravailler ce projet en tenant compte de l'orientation donnée par l'initiative parlementaire Fischer, en renforçant le contrôle du Parlement et en formalisant davantage les mesures de vigilance et les sanctions pénales.
La commission a rejeté cette proposition, par 12 voix contre 11 et avec 1 abstention.
De même, elle a refusé de donner suite à l'initiative Fischer par le même score.
Enfin, elle est entrée en matière, par 21 voix sans opposition et avec 1 abstention, ce qu'elle vous recommande de faire également.

Pfister Theophil (V, SG): Ich spreche zuerst zu meinem Minderheitsantrag betreffend Rückweisung und anschliessend dann für die SVP-Fraktion zum Eintreten.
Der Rückweisungsantrag verlangt die Überarbeitung des Entwurfes im Sinne der Parlamentarischen Initiative Fischer. Die Behandlung der Initiative Fischer erfolgt gemäss Sessionsprogramm direkt nach der Behandlung dieser Vorlage. Ich ziehe deshalb den Rückweisungsantrag der Minderheit zurück.
Die Beratungen in der Kommission haben gezeigt, dass es möglich wäre, dieses Gesetz noch so weit umzugestalten, dass es als Kompromiss zwischen den verschiedenen Interessen tauglich wäre. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aber noch erhebliche Verbesserungen bei der Behandlung in diesem Parlament erforderlich. Sollten diese Änderungen, die in den Minderheitsanträgen von bürgerlicher Seite formuliert sind, nicht übernommen werden, unterstützen wir die Parlamentarische Initiative Fischer, die nachrangig zur Behandlung kommt.
Nun komme ich zum Eintreten; ich spreche für die SVP-Fraktion. Die SVP-Fraktion kann dem vorliegenden Gesetzentwurf für ein Kulturgütertransfergesetz in dieser Form nicht zustimmen. Mit diesem Entwurf ist vielleicht all jenen gedient, die ausschliesslich den maximalen Schutz von Kulturgütern im Auge haben, aber mit Sicherheit nicht jenen, die Kunst und Kultur auch als unternehmerische Aufgabe sehen.
Die Interessen unseres Landes und unserer KMU-Unternehmen sowie vieler Einzelpersonen im Handel mit Kunst- und Kulturgütern bleiben somit weitgehend auf der Strecke. Wir übersehen leicht, dass dieser Handel nicht ohne Bedeutung für unser Land ist, haben wir doch den weltweit viertgrössten Handelsplatz für Kunst- und Kulturgüter. Der Gesetzentwurf stammt offenbar noch aus einer Zeit, in der viele glaubten, dass der Erfolg unseres Landes auf den Märkten ein Naturgesetz sei. Diese Vorstellung ist angesichts der neuesten Entwicklungen nicht mehr haltbar.
Es kommt noch hinzu, dass in diesem Gesetzentwurf auch Dinge «versteckt» wurden – ich denke hier an die Neuregelung über Fundkörper ohne wissenschaftlichen Wert –, die das Gesetz auch als bürgerfeindlich und sogar als etwas hinterhältig erscheinen lassen. Von bürgerlicher Seite liegen deshalb einige entscheidende Minderheitsanträge vor, die erhebliche Verbesserungen in der vorliegenden Fassung bringen können. Unter Berücksichtigung dieser Vorbehalte sind wir mehrheitlich für Eintreten, und wir werden uns bemühen, die notwendigen Korrekturen noch umzusetzen. Letztlich wird auch der Ständerat als Zweitrat noch die Aufgabe haben, wichtige Anliegen unseres Kunst- und Kulturgüterhandels verfeinert zu betrachten und tragbare Bestimmungen zu finden.
Die SVP erwartet von der Behandlung im Parlament insbesondere Verbesserungen in folgenden Bereichen:
1. Die Daten über gestohlene Kulturgüter sind systematisch zu erfassen und dem Handel sowie dem Publikum zugänglich zu machen. Dazu sind vom Bundesrat anerkannte Auskunftsstellen zu bezeichnen.
2. Für die gemäss diesem Gesetz erforderlichen Staatsverträge hat das Parlament – und nicht der Bundesrat – die Entscheidungskompetenz.
3. Die Sorgfaltspflichten des Handels sind klarer zu formulieren, und die Strafnormen haben verhältnismässig zu sein.
4. Die finanziellen Mittel für die internationalen Aktivitäten im Bereich Kultur sind im Rahmen des Deza-Budgets einzustellen und auch dort zu bewilligen und zu kontrollieren.
5. Die neu eingeführte totale Eigentumsbeanspruchung des Staates bei allen herrenlosen Naturkörpern und Altertümern ist abzulehnen. Die bisherige Regelung im ZGB darf nicht geändert werden.
Unser Land verfügt derzeit noch über einen bedeutenden Handelsplatz für Kunst- und Kulturgüter. Dies ist primär das Ergebnis tüchtiger Leute, die diese Position mit viel Sachverstand und qualifizierter Arbeit erreicht haben.
Wo in diesem Umfang Handel betrieben wird, ist nie auszuschliessen, dass es auch Grenzbereiche und vereinzelt Missbräuche gibt. Es ist eine Tradition unseres Landes, dass den Branchen zur Verhinderung solcher Missbräuche die notwendige Unterstützung und die rechtlichen Schranken gegeben werden. Wir fordern darum die noch ausstehenden Verbesserungen, die dem Handel eine tragbare Grundlage ermöglichen und erlauben, den anspruchsvollen Handel mit Kunst- und Kulturgütern auch in Zukunft in unserem Lande erfolgreich abzuwickeln. Diese Korrekturen sind heute anzubringen, da ein einmal verlorener Markt kaum mehr zurückzuholen ist. Sollten massgebliche Verbesserungen nicht möglich sein, so wird dieses Gesetz in der Schlussabstimmung von der SVP-Fraktion abgelehnt und damit der Parlamentarischen Initiative Fischer der Vorzug gegeben.
In diesem Sinne ist die SVP-Fraktion mehrheitlich für Eintreten. Ich bitte Sie, bei der Behandlung des Gesetzes den bürgerlichen Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Widmer Hans (S, LU): Wie Sie alle wissen, hat die zurückgetretene Bundesrätin Ruth Dreifuss das vorliegende Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer während Jahren mit viel Umsicht vorbereitet. Dafür möchte ich ihr im Namen meiner Fraktion und hoffentlich vieler Anwesender von dieser Stelle aus recht herzlich danken.
Die interessante Schnittstelle zwischen Kultur und Ökonomie ist aber auch unserem Bundespräsidenten, den ich herzlich begrüsse und der das Geschäft gut aufgegleist übernommen hat, keine unbekannte Grösse. Daher bin ich zuversichtlich, dass auch er das kulturpolitisch bedeutsame Gesetzeswerk mit der nötigen Überzeugungskraft durch das Plenum bringt.
Unser Land ist bekanntlich einerseits ein bedeutsamer und angesehener Kunsthandelsplatz, andererseits steht es aber auch im Ruf, eine Drehscheibe des illegalen Kunsthandels zu sein. Das vorliegende Gesetz macht es der Schweiz nun Gott sei Dank möglich, Missbräuche gezielt zu bekämpfen, gute Rahmenbedingungen zu schaffen und einen offenen und fairen Austausch von Kultur in der globalisierten Welt zu ermöglichen.
Das Gesetz geht von der Tatsache aus, dass ein Kulturgut mehr ist als eine blosse Handelsware. Sehr oft haben Kulturgüter nämlich auch eine identitätsstiftende Bedeutung, sei es für bestimmte Volks- oder Religionsgruppen, für ganze Völker oder Nationen oder sogar für ganze Kulturkreise. An Beispielen für diese Aussage mangelt es wahrlich nicht: Denken wir nur an so verschiedene Objekte wie eine afrikanische Maske, die berühmten Buddhastatuen von Afghanistan oder – da spreche ich vor allem die Kolleginnen und Kollegen der SVP-Fraktion und alle Leute an, die nationalkonservativ sind – den Unspunnenstein. Die Emotionen gingen hoch, als er plötzlich abhanden kam und als dann eine ebenfalls Emotionen weckende Figur, nämlich Frau Fielding, ihn wieder zurückbrachte.
In einer fruchtbaren Auseinandersetzung mit dem Gedankengut der Parlamentarischen Initiative Fischer hat man in

Bezug auf den Begriff Kulturgut in der Kommission eine sehr ansprechende Synthese gefunden. Das Gesetz bezieht sich demnach auf das Kulturgut «von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe», und in dieser Synthese wurden sowohl die Maximalisten wie die Minimalisten etwas zurückgebunden. Ich danke Herrn Fischer, dass er sich hier, in einem der wichtigen Punkte seiner Initiative, hat einbringen können, und ich ersuche ihn natürlich, sich deswegen jetzt in seinen Forderungen zurückzuhalten.

Bezüglich der Verjährungsfristen bei Diebstahl konnte sich die Kommission hingegen nicht zu einer einheitlichen Lösung durchringen. Die SP-Fraktion plädiert daher – etwas auf der maximalistischen Seite – für eine Frist von 50 Jahren. Sie bewegt sich damit übrigens auf der Linie des angelsächsischen Rechtsdenkens, das sich sogar dazu hergibt, zu sagen, es gebe eigentlich keine – keine! – Verjährungsfristen, denn gestohlen bleibt gestohlen. Aber, wie gesagt, es gibt eine andere Rechtsauffassung, die bei uns heimischer ist; da haben wir verschiedene Vorschläge für verschiedene Fristen.

Zum wichtigsten Punkt dieses Gesetzes, zum Stockzahn dieses Gesetzes, zum zentralen Punkte, der Meldepflicht, wie sie Ihnen die Kommission vorschlägt, in Artikel 16a: Diese Meldepflicht ist für den operativen Vollzug dieses Gesetzes eine zentrale Forderung. Ich habe es bereits gesagt: Kulturgüter sind mehr als Handelsgüter, sind mehr als Wertaufbewahrungsmittel und Spekulationsobjekte. Zahllose Kulturgegenstände lagern heute als Wertgegenstände in den Bankdepots. Da ist es wichtig, dass das Meldeverfahren funktioniert. Kulturgüter können nämlich, wenn sie nicht gemeldet werden, für die Geldwäscherei verwendet werden. Damit sage ich nicht, sie würden dies immer und in allen Fällen – aber es gibt solche Fälle, und es gibt die schwarzen Schafe. Wenn wir einen legalen, angesehenen Handelsplatz für Kunstgüter in diesem Lande ermöglichen und das Vertrauen herstellen oder weiterführen wollen, dann ist es von grosser Bedeutung, dass die Meldepflicht in dieses Gesetz aufgenommen wird.

Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen, denn es ermöglicht die längst fällige Ratifizierung der Unesco-Konvention von 1970. Es ergänzt die bereits von den Museen und zum Teil auch vom Kunsthandel initiierten Sorgfaltspflichten – wir anerkennen, dass das auf freiwilliger Basis gemacht wurde, aber jetzt wird all das ergänzt und gesetzlich festgelegt. Schliesslich verstärkt dieses Gesetz das Vertrauen in den internationalen Handel und fördert einen fairen, offenen Austausch zwischen gleichberechtigten Partnern. Das ist uns sehr wichtig: gleichberechtigte Partner, ganz gleich, ob diese Partner im «Cono Sur», im Süden dieses Globus oder in den reichen, Handel treibenden Industrienationen angesiedelt sind.

Mit diesem Gesetz garantieren wir einen seriösen Kunsthandel. Wir garantieren die für diesen Handel unabdingbaren Werte, die heute übrigens für alle Wirtschaftszweige wieder gefragt sind, nämlich die Werte Anstand und Würde. Mit diesem Gesetz erhalten wichtige Zeugnisse unserer Vergangenheit – auch solche in unserem eigenen Lande wie der Unspunnenstein – jene Stellung in unserem Recht, die ihnen eigentlich schon längstens zusteht. Sie werden – damit komme ich zum Schluss – endlich besser geschützt als geklaute Fahrräder, und das ist gut so für den Kulturstaat Schweiz.

Ich bitte Sie, auf das Gesetz einzutreten.

Randegger Johannes (R, BS): Die Unesco-Konvention von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut wartet seit über dreissig Jahren auf die Ratifikation durch die Schweiz. Da die Konvention nicht direkt anwendbar ist, braucht es eine innerstaatliche gesetzgeberische Umsetzung durch den Unterzeichnerstaat. Bei der Gesetzgebungsarbeit geht es nach den Vorstellungen der FDP-Fraktion darum, die zum Teil widerstrebenden Interessen von Kulturgüterschutz, Wissenschaft, Museen, Sammlern und Kunstmarkt unter einen Hut zu bringen, ohne dass dabei eine der Branchen durch ausgedehnte polizeiliche Vollmachten in die Ecke krimineller Geschäfte wie etwa Drogenhandel, Waffenschieberei und dergleichen gestellt wird.

Ziel der FDP-Fraktion ist es, den illegalen Kunsthandel und Missbräuche mit einer griffigen Gesetzgebung zu bekämpfen. Diese darf aber den legalen Kunsthandel nicht durch unklare, unzweckmässige und diskriminierende Vorschriften behindern. Bereits in der Vernehmlassung vom 25. Januar 2001 hat die FDP festgehalten, dass sie sich im heutigen Zeitpunkt mit einer Ratifizierung der Unesco-Konvention und dem Erlass einer Umsetzungsgesetzgebung einverstanden erklären könne, indessen der vorgesehenen Ausgestaltung des Kulturgütertransfergesetzes verschiedene Vorbehalte entgegenbringe.

Diese Vorbehalte wurden detailliert ausgeführt. In der definitiven Ausgestaltung des bundesrätlichen Entwurfes wurden unsere Vorbehalte aber nur zum Teil berücksichtigt. Insbesondere ist der Entwurf sehr umfangreich ausgefallen, und zum Teil ist er einschneidend. Er strebt eine Umsetzung an, die über das notwendige Mass hinausgeht, und er atmet den Geist eidgenössischen Perfektionismus. Dem Kunsthandel werden kaum zumutbare Pflichten auferlegt, und eine überrissene zusätzliche Bürokratie wird aufgebaut – lauter Mängel, die von der FDP bereits in der Vernehmlassung aufgezeigt wurden. Auch der Privatsammler wird tendenziell kriminalisiert oder jedenfalls eingeschüchtert, nicht zuletzt durch allzu lange Fristen und durch eine ungenügende Entschädigungsregelung bei gutgläubigem Erwerb. Wenn man weiss, dass unsere Museen antiker und moderner Kunst nur dank Schenkungen aus Privatsammlungen ihre heutige Bedeutung erlangen konnten, so sieht man, dass sich hier eine gefährliche kulturpolitische Perspektive öffnet, welche die FDP nicht gutheissen kann.

In Kenntnis der Absichten der Verwaltung hat Kollege Ulrich Fischer, kurz bevor die Botschaft vom Bundesrat verabschiedet wurde, mit einer Parlamentarischen Initiative einen von einer Expertengruppe um Professor Frank Vischer erarbeiteten Gegenentwurf vorgelegt, der im Plenum nunmehr ebenfalls zur Debatte steht. Dieser ist konziser und trägt den Bedenken, die im Vernehmlassungsverfahren geäussert worden sind, in vielen Teilen Rechnung.

Nach einer einlässlichen Debatte beschloss die WBK mit 12 zu 11 Stimmen Eintreten auf den bundesrätlichen Entwurf, und mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschloss sie, der Parlamentarischen Initiative Fischer keine Folge zu geben. Die freisinnigen Kommissionsmitglieder gehörten zur starken Minderheit. In der Detailberatung wurden verschiedene Anträge gutgeheissen, welche eine Annäherung an die Parlamentarische Initiative Fischer brachten und die in der Gesamtabstimmung schliesslich zu einer Annahme mit 16 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen führten. Dieses Resultat liess es nunmehr als fraglich erscheinen, ob die Vorlage nach wie vor zurückgewiesen werden sollte. Vielmehr dürfte es sinnvoll sein, das Kulturgütertransfergesetz zunächst im Detail zu beraten und erst in der Gesamtabstimmung darüber zu befinden, ob man zu diesem Gesetz stehen kann oder nicht. Als Alternative steht dann immer noch die Parlamentarische Initiative Fischer 01.450 zur Verfügung, da sie ja nach dem bundesrätlichen Entwurf behandelt wird. Wir sind deshalb Herrn Pfister für den Rückzug des Rückweisungsantrages der Minderheit dankbar.

Die wichtigsten Kriterien, nach denen das Gesetz nach der Detailberatung aus unserer Sicht zu beurteilen ist, sind folgende:

1. Schaffung anerkannter Auskunftsstellen, welche die Daten über gestohlene Kulturgüter systematisch erfassen und dem Publikum zugänglich machen, als Instrument zur Bekämpfung des Kulturgüterdiebstahls und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit;
2. Aufnahme einer spezifischen Regelung der Rückgabe gestohlener Kulturgüter;
3: Regelung der Einfuhr und Rückführung von Kulturgütern nicht nach formalen Kriterien, sondern nach deren Bedeutung;

4. Gewährleistung des parlamentarischen Entscheidungsrechtes beim Abschluss von Staatsverträgen;
5. klar formulierte, praktikable Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel;
6. verhältnismässige Strafnormen, die dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen.

Daraus ergibt sich, dass die Vorlage in der von der WBK verabschiedeten Fassung akzeptabel ist, sofern die von bürgerlicher Seite eingebrachten Anträge im Plenum eine Mehrheit finden; der Ständerat wäre anschliessend aufgerufen, seinerseits noch gewisse Verbesserungen anzubringen, um Unklarheiten zu beseitigen, was im Plenum des Nationalrates aus praktischen Gründen nicht mehr möglich ist. Bei Erreichung dieser Zielsetzung könnte die Parlamentarische Initiative Fischer zurückgezogen werden. Falls jedoch die Resultate ungenügend sind, werden wir die Vorlage in der Gesamtabstimmung ablehnen und dafür der Parlamentarischen Initiative als Alternative dazu Folge geben.

Abschliessend will ich noch einmal festhalten, dass die FDP-Fraktion vom Willen getragen ist, den illegalen Handel mit Kunst- und Kulturgütern und Missbräuche in der Schweiz mit einer griffigen Gesetzgebung zu bekämpfen. Diese darf aber den legalen Kunsthandel nicht durch unklare, unzweckmässige und diskriminierende Vorschriften behindern.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die FDP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten, die bürgerlichen Anträge zu unterstützen und die abschliessende, vergleichende Beurteilung mit der Parlamentarischen Initiative Fischer nach Abschluss der Detailberatung vorzunehmen.

Galli Remo (C, BE): Was sind Kulturgüter? Kulturgüter sind in ihrer Bedeutung einzigartige und unersetzlich fassbare Zeugnisse der Kultur und Geschichte und prägen als Identifikationsträger für Individuen wie für Gemeinschaften das Selbstverständnis und den Zusammenhalt einer Gesellschaft und einer Nation, auch in der Schweiz. Nun aber die Facts: Kulturobjekte aus geräumten Ostkirchen, Funde aus geplünderten archäologischen Grabstätten weltweit, fadenscheinig abgetauschte afrikanische Kultobjekte, geköpfte Buddhastatuen, Fossilien aus dem Tessin überschwemmten in den letzten Jahrzehnten zunehmend den westlichen Kunsthandel mit Umsätzen in Milliardenhöhe pro Land. Dabei entgingen insbesondere armen Ländern historische Erinnerungen, religiöse und kulturelle Kontexte sowie Identitätsorientierungen.

Deshalb reagierte die Weltgemeinschaft 1970 mit der Unesco-Konvention zum Schutze des kulturellen Erbes. Zur Erinnerung: Die bisher von 97 Staaten ratifizierte Konvention enthält Mindestvorschriften über gesetzgeberische Massnahmen zur Sicherung des eigenen kulturellen Erbes einerseits und zur Verhinderung des illegalen Kulturgütertransfers andererseits. Sie ist nicht rückwirkend und nicht direkt anwendbar und muss in Landesrecht umgesetzt werden, was wir gerade tun.

Vorweg eine Bemerkung an jene Kolleginnen und Kollegen, die in dem Sinne «bearbeitet» wurden, die Schweiz gehe mit diesem Gesetz zu weit: Das Kulturgütertransfergesetz ist ein moderater Kompromiss und strebt keinen Perfektionismus an. Es ist das Ergebnis einer guten Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Stimmen: auch zwischen mir, der Kommission, anderen und Herrn Fischer. Die Kunsthandelsländer USA, England, Frankreich oder Italien gingen in manchen Punkten weiter als die Schweiz, Italien zum Beispiel bei Zollkontrollen und der Überwachung des Kunsthandels. Frankreich setzt die schärfere Unidroit-Konvention um, und Italien erklärte das gesamte Land kurzerhand zum Schutzgebiet. England anerkennt keine Gutgläubigkeit.

Zum CVP-Vorstoss gegen Lücken im Schweizer Recht: 1992 reichte CVP-Nationalrätin Grossenbacher eine Motion zur Ratifikation der Konvention und zu einer Lex specialis ein. Warum das?

Die Schweiz mit 10 Prozent Welthandelsanteil hat eine bisher lückenhafte, weiche Regelung im Kulturgüterhandel und begünstigt deshalb Wege der Illegalität. Zum Beispiel fehlen heute in der Schweiz Bestimmungen für Kulturgüter, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen; es fehlen die Anerkennung ausländischer Ausfuhrbestimmungen und die Rechtshilfe. Kantone können Ausfuhren nicht verhindern, weil der Zoll Sache des Bundes ist. Nach nur fünf Jahren verfällt ein Recht auf Rückgabeforderung. Die CVP meint, dass die Schweiz als Signalwirkung auch einen Beitrag gegen den illegalen Kulturgüterhandel leisten muss, umso mehr als die Schweiz, wie gehört, an Kongressen immer angegriffen wird wegen ihren mangelhaften Vorschriften.

Wie man weiss, ist es leichter, eine Buddhastatue zu importieren als einen Sack Reis, und es ist falsch, beim Import und Export einen Stuhl gleich zu behandeln wie eine ägyptische Mumie. Der Kulturgüterhandel ist auch zum Objekt der Geldwäscherei geworden; es braucht heute Kontroll- und Strafmassnahmen zum Schutze vieler sauber handelnder Kunsthändler, Sammler und Museen. Hier muss ich aus einer gewissen Berufserfahrung sagen, dass es im Kunsthandel nicht immer stimmt.

Was ist wirksam am vorliegenden guten Entwurf eines Kulturgütertransfergesetzes? Er hält sich – anders als die Parlamentarische Initiative Fischer – mit den in unser Recht und ins ZGB eingebetteten Massnahmen zur Einschränkung der Illegalität und zum Schutze des legalen Kulturgütertransfers an die Unesco-Konvention; die Initiative Fischer tut das nicht immer.

Das Kulturgütertransfergesetz schützt das schweizerische kulturelle Erbe von wesentlicher Bedeutung. Dem Bund ist es verboten, gestohlene, illegal ausgegrabene und rechtswidrig eingeführte Kulturgüter zu erwerben und auszustellen.

Das Kulturgütertransfergesetz regelt Import und Export ausländischer Kulturgüter zwischen Vertragsstaaten, die Rückgabe illegaler Kulturgüter und – das ist wichtig – die Rückgabegarantie nach Ausstellungen für alle gegen Ansprüche Dritter.

Das Kulturgütertransfergesetz verpflichtet den Kunst- und Antiquitätenhandel zur Sorgfalts- und Informationspflicht zum Schutze eines legalen Handels. Das hat man vorhin bewusst zu sagen vergessen.

Das Kulturgütertransfergesetz erhöht das Rückgaberecht für Gutgläubige auf international übliche 30 Jahre, und zwar mit einer zusätzlichen Vergütungsschutzklausel bei erwiesener Gutgläubigkeit zum Zeitpunkt des Kaufs. Da gehen wir also sehr weit.

Summa summarum: Das Kulturgütertransfergesetz beschränkt Kulturgüterhandel, Sammler und Leihverkehr nicht, wie es ähnliche Gesetzgebungen in anderen Kunsthandelsländern beweisen. Das Kulturgütertransfergesetz bringt Museen, Kunsthandel, Sammlerinnen und Sammlern Sicherheit, Abgrenzung gegen illegale Konkurrenten und Schutz gegenüber Angeboten unklarer Herkunft.

Die Minderheitsanträge lehnen wir ab; zu einigen sage ich etwas:

In Bezug auf die Vereinbarung muss die Vertragskompetenz mit Vertragsstaaten beim Bundesrat und nicht beim Parlament liegen, handelt es sich doch um ein Gesetz im Rahmen einer Konvention. Es wäre fast rührend, wenn rund hundert Verträge mit Details – zum Beispiel darüber, ob ein Schriftstück aus Iran schützenswert ist – in der WBK und im Parlament diskutiert würden.

Zur Rückführungsdauer: Wir sind für 30 Jahre; das haben wir gesagt.

Zur Entschädigung: Hier ist «Kaufpreis» richtig und nicht «Verkehrswert», sonst entsteht ein Widerspruch zur Konvention und zu Artikel 934 ZGB, Frau Wirz-von Planta. Ein Kenner kauft billig ein wertvolles Objekt ein, weiss, dass es einen x-fach höheren Verkehrswert hat, und will das Objekt bei einer Rückgabeforderung vergolden – so geht es nicht, auch nicht in Basel.

Ich komme zur Finanzhilfe zur Erleichterung der Wiedererlangung durch Vertragsstaaten: Arme Länder wie Sierra Leone und Tadschikistan haben keine Mittel für die Rücknahme von gestohlenem Raubgut. In Sonderfällen soll die Schweiz hier helfen können; ob mit der Deza oder nicht, ist

egal. Kulturgut nach Rückgabe ist auch eine Quelle für Tourismuseinnahmen in armen Ländern. Wenn die Basler Galeristen den Erhalt von Regenwäldern propagieren, sollten sie auch den Erhalt von Kulturgütern in armen Ländern unterstützen.

Zur Auskunfts- und Meldepflicht – Herr Widmer sagte es –: Es geht um die Abgrenzung gegen die Illegalen und darum, endlich eine klare präventive Regelung zum Schutz der Kunsthändler und Museen zu haben; es entlastet sie sogar von Haftungen. Wir studierten fünf Varianten und fanden die Lösung, die keine Kosten verursacht und für die das Personal schon vorhanden ist. Ein Gesetz ohne Kontrolle, ohne Strafbestimmungen wäre Irrwitz, Papier für den Abfall. Als ehemaliger Galerist kann ich sagen, dass die Artikel 16, 19 und 21 optimal formuliert sind.

Die vorgesehenen Zollbefugnisse entsprechen zwanzigjähriger Praxis in der Schweiz – zum Beispiel beim Artenschutz – und in anderen Ländern. Auch die Einziehung von Kulturgütern entspricht der Praxis in anderen Bereichen in der Schweiz. Das ist nicht erfunden. Wohin sonst mit dem Raubgut?

Zum wichtigen Kantonsartikel, Artikel 724 ZGB: Er darf nicht gestrichen werden. Er basiert auf Artikel 2.2 und Artikel 13d der Unesco-Konvention. Die Kantone wünschten in der Konsultation diesen Artikel, da die Kantone nur im öffentlichen Recht, nicht im Privatrecht legiferieren dürfen. Die Kantone sollen und müssen bezeichnen, wo Grabungen und Handel erlaubt sind und wo nicht; sonst wird der Schutz des schweizerischen Erbes ein Papiertiger. Stark betroffen sind die Kantone Tessin, Wallis, Waadt und der Jurabogen.

Zum Schluss ein Wort zum «Gegenentwurf Fischer»: Das Ergebnis eines vergleichenden Rechtsgutachtens ergab, dass seine Parlamentarische Initiative mehrfach der Unesco-Konvention widerspricht, dass sie einige Punkte nicht regelt, sich nicht in unsere Rechtsetzung integriert bzw. sich auf den Diebstahl in einem zweiten Parallelgesetz zum ZGB konzentriert. Diese Initiative ist bezüglich Raubgut lückenhaft. Man kann es eben heute nach der revidierten Kommissionslösung nicht mehr ohne weiteres vergleichen: Es fehlen Angaben zur Auskunftspflicht, zu Kontrolle und Fachstelle, Zollwesen, Rechtsmitteln, Strafverfolgung, Amtshilfe, Einzug usw.; das Rückgaberecht ist auf zehn Jahre beschränkt.

Es hat einige Mängel, aber ich möchte auch betonen: Die Parlamentarische Initiative Fischer enthielt einige sehr gute Anregungen. Die CVP-Fraktion nahm diese auf und machte verschiedene Annäherungsvorschläge, sodass es dank guter Abklärung durch die Verwaltung zu sehr ausgewogenen Kompromissen zwischen der WBK und Kollege Fischer kam. Dafür danke ich auch Herrn Fischer. Ich glaube, wir haben nicht mit Säbeln, sondern mit Geist und Kultur gestritten und in einigen Punkten Kompromisse erzielt. Deshalb wäre ich froh, wir brächten dieses Gesetz, das europakompatibel ist, aber nicht so weit geht wie jene vieler anderer Länder, durch, ohne dass noch eine Parlamentarische Initiative notwendig ist, die eben einige Fragen überhaupt nicht regelt und heute nicht mehr vergleichbar ist.

Graf Maya (G, BL): Die grüne Fraktion will auf das vorliegende Gesetz eintreten und lehnt die Parlamentarische Initiative Fischer entschieden ab.

Kulturgüter sind keine gewöhnliche Handelsware. Kulturgüter prägen das Selbstverständnis und den sozialen Zusammenhalt einer Gesellschaft; sie sind das kulturelle Erbe und prägen die Identität einer jeden Kultur. Diebstahl und Plünderungen von Kulturgütern bedeuten also auch immer die Zerstörung eines Stückes Identität dieser Völker. Erschreckenderweise folgt auch hier diese Ausbeutung oft und fast immer dem Weg von Süd nach Nord. Darum ist der Schutz des kulturellen Erbes heute eine zentrale Aufgabe aller Staaten.

Genau dies ist die Absicht der Unesco-Konvention von 1970, welche nun vom Bundesrat im vorliegenden Gesetz endlich umgesetzt wird. Die vorerst schubladisierte Unidroit-Konvention ginge, nach unserer Vorstellung, eben noch weiter. Die Grünen können sich aber trotzdem hinter diese Kommissionsmehrheit, hinter dieses Gesetz stellen. Sie lehnen aber jegliche Schwächung ab und somit auch die Parlamentarische Initiative Fischer. Konkrete gesetzliche Regelungen in der Schweiz haben zu lange gedauert: Die Schweiz hat hier klar ihre Verantwortung nicht wahrgenommen.

In diesen mehr als dreissig Jahren ist die Schweiz zur Drehscheibe illegaler Kulturgütertransfers geworden. Die Schweiz gehört heute zu den fünf wichtigsten Kunsthandelsplätzen der Welt: Im Jahre 2000 wurden in der Schweiz für mehr als 1 Milliarde Franken Kulturgüter gehandelt. Das sagt natürlich noch nichts darüber aus, wie viele davon illegal und wie viele legal gehandelt wurden. Doch die Rechtshilfegesuche aus dem Ausland nehmen laufend zu. Ihnen kann aber mangels Rechtsgrundlagen nicht entsprochen werden, und der schlechte Ruf schadet allen unseren seriös arbeitenden Museen in der Schweiz. Wir sind doch zu Recht stolz darauf, hier in der Schweiz die höchste Museumsdichte der Welt zu haben. Also müssen wir unsere Verantwortung auch wahrnehmen.

Der Handel mit geraubten Museumsobjekten, mit aus Heiligtümern entwendeten Kultgegenständen, mit Fundobjekten aus Raubgrabungen, mit ausser Landes geschmuggelten Kulturgütern floriert in der Schweiz besonders, weil wir bis jetzt keine entsprechende Gesetzgebung hatten, welche den Bestohlenen bzw. den Herkunftsländern ein Instrument zur Rückforderung zur Verfügung stellte. Teile des Kunsthandels – dies betrifft sicher nicht alle, sondern sehr wahrscheinlich nur einen kleinen Teil – machen sich diese Gesetzeslücke zunutze.

Eine Gesetzeslücke besteht insofern, als Objekte zweifelhafter Herkunft bloss 5 Jahre lang in der Schweiz aufbewahrt werden müssen, um – derart weissgewaschen – als Schweizer Besitz zu gelten und ohne Einschränkungen handelbar zu sein. Und das gilt nicht nur für ausländisches, sondern auch für einheimisches Kulturerbe: Auch dieses ist unter den geltenden Gesetzen vor illegalem Handel nicht sicher. Denken Sie daran, wie viel Kulturgut allein in den letzten Jahren aus unseren Kirchen und aus Kapellen gestohlen, weggerissen oder auch zerstört worden ist. Hier soll das vorliegende Gesetz nun Abhilfe schaffen. Das neue Gesetz ist explizit ein Schutz, auch für das schweizerische kulturelle Erbe.

Das Gesetz sieht zudem die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut, der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers vor. Erst durch eine intensive Zusammenarbeit auf internationaler Ebene lassen sich effiziente Massnahmen gegen Raubgrabungen, Diebstahl und illegalen Handel treffen. Der Bundesrat kann somit mit anderen Staaten bilaterale Verträge abschliessen.

Das neue Gesetz schafft auch Rechtssicherheit und unterstützt den verantwortungsvollen Umgang mit Kulturgütern. Es verlangt von im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen eine Buchführung über Herkunft und Beschaffung von Kulturgütern. Das sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Verlängerung der Rückgabefrist an ein Herkunftsland – sie beträgt heute 5 Jahre – auf 30 Jahre ist für die Grünen viel zu kurz; sie werden hier entschieden den Minderheitsantrag, der 50 Jahre vorschlägt, unterstützen.

Die Grünen treten also auf das Gesetz ein. Es ist für sie ein erster wichtiger Schritt hin zur Eindämmung des illegalen Kulturgütertransfers und ein erster Beitrag zum vermehrten Schutz des kulturellen Erbes aller Menschen dieser Welt.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Kunsthandel ist an sich nichts Verwerfliches und wird seit Jahrhunderten betrieben. Unbestritten ist die Schweiz der weltweit grösste Kunsthandelsplatz. Unzählige renommierte und seriöse Kunsthändler und -sammler sind in unserem Land tätig. Die Schweizer Antiquitätenmessen zum Beispiel haben einen hervorragenden Ruf. Sie ziehen auch Leute an. Sie sind auch für unsere Hotellerie und weitere Dienstleistungen von Bedeutung; auch dies muss einmal gesagt werden. Kurzum: Kunsthandel ist

für die Schweiz ein Wirtschaftsfaktor, der nicht unterschätzt werden darf.
Vom Ausgang der heutigen Diskussion rund um das Kulturgütertransfergesetz sind der Kunsthandelsplatz Schweiz und in erster Linie natürlich auch Basel betroffen. Eine restriktive Gesetzgebung könnte leicht negative Konsequenzen für die weitere Entwicklung dieses Handelszweiges haben. Mit der Gesetzgebung muss ein Weg gefunden werden, der einerseits den Kunsthandel nicht erschwert, Sammler nicht vor den Kopf stösst und andererseits schmutzige Deals mit illegal importierten und gestohlenen Kulturgütern sanktioniert. Mit dem Anwachsen des Kunsthandels sind natürlich auch die unlauteren Deals angewachsen; das ist leider so. Aber das ist noch lange kein Grund, deswegen den ganzen Kunsthandel strengsten Kriterien zu unterwerfen und das reelle Risiko einzugehen, bedeutende Kunstsammlungen zu verlieren.
Und denken Sie jetzt nicht, das sei einfach eine Drohung oder eine dumme Aussage. Ich erinnere daran, dass die berühmte Staechelin-Sammlung erst wieder aus dem Exil in die Schweiz, nach Basel zurückgeführt wurde, als feststand, dass die Unidroit-Konvention nicht ratifiziert würde.
Heute liegt uns ein Kulturgütertransfergesetz vor. Fast der Hälfte der WBK geht dieser Entwurf zu weit – auch uns Liberalen. Die Parlamentarische Initiative Fischer, ausgearbeitet von Professor Frank Vischer, ist allen Unkenrufen zum Trotz korrekt eingereicht worden – zum Glück, denn sie hat offensichtlich einen positiven Einfluss auf die Beratungen ausgeübt, auch wenn bisher nicht im gewünschten Masse. Wenn wir hier und heute oder auch morgen ein Gesetz verabschieden, welches entscheidende Anträge der Bürgerlichen nicht enthält, behalten sich die Liberalen vor, diesem Gesetz nicht zuzustimmen.
Der Gesetzentwurf und die Parlamentarische Initiative Fischer unterscheiden sich grundsätzlich. Der Kommissionsentwurf hat eine etatistische Regelung zum Ziel, die der staatlichen Administrierung des Kulturbereiches Vorschub leistet. Will man das wirklich? Der Gegenentwurf ist klar schlank gehalten. Er stellt die Missbrauchsbekämpfung in den Vordergrund, die Sanktionen, und ist zudem sehr praktikabel. Der Vorwurf, dass die Befürwortenden der Parlamentarischen Initiative Fischer keine Verantwortung auf sich nehmen und die Wege der Illegalität offen halten wollen, ist wirklich entschieden zurückzuweisen: Das Ziel des Gegenentwurfes Fischer war von Anfang an, dass gestohlene, geplünderte Kunstwerke ungeachtet ihrer Bedeutung zurückzugeben sind.
Die Hauptkritik gilt immer noch der Definition des Kulturgutes, die mehr oder weniger aus der Unesco-Konvention übernommen worden ist. Was wird alles unter dem Gummibegriff «Kulturgut im engeren Sinn» subsumiert? Ich möchte nicht länger darauf eingehen. Wir haben von den alten Wandtäfern, von den Bodenplatten, von den Sakralgegenständen genügend gehört und sind immer noch nicht sicher, was nun wirklich unter diesen Begriff gehört und was nicht. Der Begriff «Kultur» ist wirklich auf das Wesentliche, auf die herausragenden, auf die unverzichtbaren Kunstwerke eines Staates zu beschränken. Das ist eine klare Linie.
Ist es wirklich angebracht, einer neu zu schaffenden Bundesbehörde, einer Zentralstelle, eine Fülle an Kompetenzen zu übertragen, die heute den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten sind? Wollen wir wirklich eine staatliche Kulturkontrolle einführen? Ist es nicht besser, über gesetzlich verankerte und staatlich anerkannte Auskunftsstellen Daten über gestohlene Kulturgüter zu erfassen? Wie steht es mit dem Datenschutz? Wie steht es mit dem Amtsgeheimnis bei einer Verknüpfung kantonaler Verzeichnisse mit der Datenbank des Bundes? Offene Fragen über offene Fragen.
Zur Verjährungsfrist: Heute können Besitzer oder Eigentümer ein gestohlenes Kulturgut während 5 Jahren von jedem gutgläubigen Empfänger zurückfordern, und vom bösgläubigen Empfänger kann das Kulturgut jederzeit zurückgefordert werden. Die Parlamentarische Initiative Fischer sieht 10 Jahre vor, also eine Verdoppelung der jetzt geltenden 5 Jahre. Dies entspricht der Standardverjährung im Schweizer Recht und damit exakt den Grundprinzipien unserer Rechtsordnung. Zudem wird es mit jedem Jahr schwieriger, die Beweislage sicherzustellen.
Im Gesetzentwurf ist von 30 Jahren die Rede. Eine Minderheit – wir haben es von Frau Graf gehört – will 50 Jahre. Eigentlich gelten jetzt 5 Jahre, 10 Jahre wären angebracht. Aber so kann man doch nicht argumentieren – das ist beinahe ein Basar, ich kann es nicht anders sagen.
In Bezug auf die Entschädigung an den zur Rückgabe verpflichteten Besitzer gilt es doch, je länger der Erwerb zurückliegt, mindestens den Kaufpreis, natürlich besser noch den heutigen Verkehrswert zu berücksichtigen. Dies ist in unserer Rechtsordnung tatsächlich so festgehalten. Ist zum Beispiel nicht sichergestellt worden, dass in Bezug auf die Amts- und Rechtshilfe rechtsstaatliche Absicherungen schon heute im Rahmen einer Reihe bereits bestehender bilateraler und multilateraler Abkommen möglich sind, zum Beispiel im Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen? Aus lauter Freude am Legiferieren vergessen wir nämlich manchmal, die bestehende Gesetzgebung voll auszuschöpfen und gegebenenfalls mit einem Zusatzartikel zu versehen.
Das vorliegende Kulturgütertransfergesetz enthält unbestritten gute und nötige Forderungen, aber auch noch Unklarheiten und offene Fragen. Meine angeführte Frageliste ist wirklich nicht abschliessend. Wir behalten uns je nach Verlauf der Debatte vor, dem Gesetz so zuzustimmen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich möchte als Kommissionssprecherin jetzt noch Folgendes festhalten oder vielleicht auch noch einmal etwas verdeutlichen: Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, die Parlamentarische Initiative Fischer habe durchaus ihren Einfluss auf die Kommissionsberatung gehabt. Nachdem nun einiges in dieser Richtung gesagt wurde, möchte ich das festhalten und einmal einfach aufzählen, in welchen Punkten die Kommission Anliegen der Parlamentarischen Initiative Fischer aufgenommen hat.
Zum Beispiel, Frau Wirz-von Planta, bei der Definition des Kulturgutes: Sie sind nicht auf dem aktuellen Stand der Dinge. Die Kommission hat die Definition des Kulturgutes geändert; das heisst, wir sprechen jetzt von einem «Kulturgut von wesentlicher Bedeutung». Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Das war ein zentraler Diskussionspunkt in der Kommission; die Kommission hat sich hier gefunden. Weiter betrifft das auch Änderungen im Bereich der Kulturgüterverzeichnisse, bei den Rückführungsklagen anderer Staaten, bei der Rückgabegarantie. Bei den Sorgfaltspflichten haben wir Anliegen aus der Parlamentarischen Initiative aufgenommen; bei der Aufzeichnungspflicht der Kulturgüter, auch betreffend die Fachstelle des Bundes, bei den Strafbestimmungen haben wir ebenfalls Änderungen vorgenommen.
Der Bundesrat hat vorgeschlagen, gewisse Dinge als Vergehen zu ahnden; die Kommission hat sich dort für Übertretung entschieden. Weiter haben wir in den Schlussbestimmungen noch einmal explizit festgehalten, dass dieses Gesetz keine Rückwirkung haben wird. Es ist in dieser Kommissionsberatung also einiges passiert, und man kann jetzt nicht quasi hinter die Kommissionsberatung zurückgehen.
Ich möchte Sie noch über etwas anderes informieren. Es wird jetzt gesagt: «Falls dieses Gesetz nicht so herauskommt, wie wir es wünschen, werden wir dann eben doch die Parlamentarische Initiative Fischer unterstützen.» Wer die Unesco-Konvention ratifizieren will, muss wissen, dass die Parlamentarische Initiative Fischer in gewissen Punkten die Voraussetzungen nicht bietet, um die Unesco-Konvention ratifizieren zu können: Es fehlen in der Parlamentarischen Initiative Fischer Regelungen zur Amts- und Rechtshilfe, es fehlen befristete Massnahmen zum Schutz des kulturellen Erbes eines Staates, das wegen ausserordentlicher Ereignisse gefährdet ist, es fehlen Finanzhilfen zugunsten der Erhaltung des kulturellen Erbes, und es fehlt die Auskunftspflicht der im Kunsthandel tätigen Personen. Wenn Sie

also die Unesco-Konvention ratifizieren wollen, dann müssen Sie auch diese Dinge regeln. Diese Punkte sind im Entwurf des Bundesrates geregelt – im Entwurf, auf den die Kommission eingestiegen ist, den sie in gewissen Punkten aber geändert hat.

Das schweizerische Kulturgütertransfergesetz passt die schweizerischen Regelungen an die international üblichen Mindeststandards an. Es ist kein überrissenes Gesetz, und die Unesco-Konvention soll ratifiziert werden; dafür müssen gewisse Bedingungen eingehalten werden. Und die Unesco-Konvention zu ratifizieren heisst eben, gesetzliche Regelungen zu schaffen für den Schutz des Kulturgutes – für den Schutz des einheimischen, aber eben auch für den Schutz des globalen Kulturgutes. Die Unesco-Konvention zu ratifizieren heisst ein Kulturschutzgesetz – nicht ein Kunsthandelsschutzgesetz – machen. Da müssen Sie dann natürlich schon klar sein.

Wenn ich jetzt noch einmal daran erinnere: 97 Staaten haben die Unesco-Konvention ratifiziert, die USA zum Beispiel bereits 1983. Die schweizerische Regelung bezüglich bilateraler Verträge orientiert sich an dieser amerikanischen Praxis. Frankreich hat die Unesco-Konvention ratifiziert. In der EU und weiteren EU-Staaten gibt es Regelungen für den Kulturgütertransfer. Das heisst also: Wenn die Schweiz jetzt als hoffentlich 98. Staat diese Konvention ratifiziert, dann macht sie etwas, was weltweit schon eine gut eingespielte Praxis ist.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, auf das Kulturgütertransfergesetz einzutreten. Dies im Wissen darum, dass in der Kommission Anträge, die von der Parlamentarischen Initiative Fischer stammen, intensivstens diskutiert wurden, zum Teil zu Verbesserungen im Gesetz führten, zum Teil aber auch aufgrund der intensiven Diskussion von den Antragstellenden zurückgezogen wurden, weil diese einsahen, dass die vorgeschlagene Regelung mit dem Schutzgedanken der Unesco-Konvention nicht kompatibel ist. Wir werden in der Detailberatung noch darauf zurückkommen können.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Je commencerai par une citation d'un parlementaire illustre, radical, Hugo Dietschi qui, en 1930, demandait au Conseil fédéral d'élaborer une loi sur la protection des objets d'art pour éviter la vente à l'étranger de l'héritage culturel suisse. Cet illustre ancêtre disait: «Qui va nous aider à juguler ce mal qui ronge le patrimoine culturel de nos pères?»

A l'époque, les marchands vendaient les biens culturels suisses à l'étranger et beaucoup d'étrangers acquéraient des biens qui auraient dû être protégés chez nous. Septante ans plus tard, les choses ont bien changé. La Suisse est devenue importatrice d'oeuvres d'art. Elle est de surcroît l'un des principaux centres mondiaux du marché de l'art, et je trouve cela bien, car, comme l'a dit quelqu'un, il y a depuis toujours des marchands d'art et tant mieux si ce marché est en Suisse. C'est une situation réjouissante. Le commerce des biens culturels n'est pas un simple commerce. Il implique aussi l'échange d'une part de culture, d'un morceau d'histoire qui vient s'intégrer dans une autre culture. Il constitue un des fondements de la compréhension et du respect mutuel. C'est pourquoi nous sommes fiers de voir qu'en Suisse ce marché s'est développé, que nous possédons dans notre pays un grand nombre et une grande variété de musées, que des collectionneurs dynamiques jouent un rôle important dans ce domaine.

Mais le transfert des biens culturels a aussi un côté moins attrayant, plus négatif, comme nous le savons tous. Dans le monde, et en particulier dans les pays qui sont en proie à la violence ou à l'anarchie, des atteintes considérables au patrimoine culturel ont eu lieu: des fouilles clandestines, des vols, des exportations illégales ont été organisés. La communauté internationale des Etats a réagi et on a élaboré la Convention de l'Unesco de 1970. A ce jour, 97 Etats l'ont ratifiée. La Suisse doit maintenant ratifier cette convention et, donc, modifier sa législation. C'est ce que nous faisons aujourd'hui avec la loi sur le transfert des biens culturels.

La loi a été considérablement modifiée au cours des débats en commission, et en particulier à la suite de l'initiative parlementaire Fischer 01.450, celle de M. Fischer, conseiller national radical, projet élaboré par M. Vischer, professeur émérite de l'Université de Bâle, probablement libéral – mais je ne connais pas le «pedigree» de chacun et cela n'a d'ailleurs pas grande importance. Le contre-projet rédigé par ces deux personnes a été largement repris dans le texte de loi qui vous est proposé aujourd'hui, et je crois que, sur la plupart des points, il s'agit d'un compromis. On examinera encore quelques points de détail dans la discussion.

Il y a cinq points principaux dans la loi:

1. elle améliore la protection du patrimoine archéologique de la Suisse et celle des biens culturels de nos musées et de nos collections;
2. elle améliore la protection du patrimoine culturel d'autres Etats;
3. elle renforce la protection du propriétaire lésé;
4. elle encourage la collaboration internationale;
5. elle établit clairement le devoir de vigilance des musées et du commerce d'objets d'art en ce qui concerne les biens culturels.

Nous ne sommes pas opposés au commerce de biens culturels. Nous voulons promouvoir au contraire des échanges culturels loyaux et transparents.

C'est la raison pour laquelle nous vous invitons à adopter ce projet de loi et à ratifier la Convention de l'Unesco de 1970. Mais comme dit le proverbe: le diable réside dans le détail.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Le président (Christen Yves, président): La proposition de renvoi de la minorité Pfister Theophil a été retirée.

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Streichen
Abs. 3–6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Biffer
Al. 3–6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: In Artikel 2 wird definiert, was ein Kulturgut ist. Das war einer der heissen Punkte in der Kommissionsdiskussion. Wenn wir Ihnen

bei Artikel 2 vorschlagen, Absatz 2 zu streichen, dann steht das im Kontext auch mit Artikel 7, und zwar mit Artikel 7 Absätze 1 und 2, in denen wir eine Änderung vorschlagen. Die Begründung dazu: Die den Schutzbereich des Gesetzes einschränkende Unterscheidung zwischen Kulturgütern im engeren und weiteren Sinn hat die Kommission zugunsten einer einheitlichen, umfassenden und praktikableren Definition des Kulturgutbegriffs aufgegeben. Damit wurde einem der grundlegendsten Anliegen der Parlamentarischen Initiative Fischer Folge geleistet. Die Kommission ist der Meinung, dass dies zu einer erheblichen Verbesserung der Vorlage geführt hat.
Was ein Kulturgut im Sinne des Gesetzes ist, wird eben in Artikel 2 Absatz 1 umschrieben. Danach muss das Objekt zum Beispiel für Archäologie, Geschichte, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll sein. Vergleicht man die zahlreichen kantonalen Regelungen zum Schutze des kulturellen Erbes, dann können mindestens folgende Kategorien selbstverständlich als bedeutungsvoll anerkannt werden. Es sind dies: Objekte der Archäologie und Paläontologie, Bestandteile von Denkmälern, sakralen oder profanen Bauwerken und archäologischen Stätten, Objekte von ethnologischer oder kultischer Bedeutung oder sakrale Güter, Archivgut. Es ist dabei aber nicht ausgeschlossen, dass weitere Kulturgüter als bedeutungsvoll qualifiziert werden können. So können beispielsweise auch Bilder, Gemälde, Skulpturen in den Regelungsbereich dieses Gesetzes fallen.
Nach Auffassung der Kommission geht die alte Definition des Kulturgutes im engeren Sinn – also gemäss Fassung des Bundesrates – in der neuen Definition des Kulturgutes in Artikel 2 Absatz 1 auf. Das heisst, die genannten Kategorien gehören für die Zwecke dieses Gesetzes ohne weiteres zu den bedeutungsvollen Kulturgütern. Neu können aber auch andere Objektkategorien zu den bedeutungsvollen Kulturgütern gezählt und dabei als von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe qualifiziert werden.
Als die logische Folge des Verzichts auf die Definition von Kulturgut im engeren Sinn in Artikel 2 bekommt Artikel 7 des Gesetzes, der den Abschluss der bilateralen Vereinbarungen mit Vertragsstaaten regelt, einen neuen Gehalt. Die Kommission beantragt, dort Absatz 2 Buchstabe b zu streichen; dafür bestimmt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a neu, dass Gegenstand einer Vereinbarung ein Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sein muss. Zum wesentlichen Patrimonium werden hier wie in Artikel 2 die vorher von mir aufgezählten Objekte gezählt. Diese Objektkategorien können selbstverständlich ebenfalls als von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe anerkannt werden. Aber auch hier ist, wie ich vorhin bei Artikel 2 erwähnt habe, nicht ausgeschlossen, dass auch weitere Kulturgüter als von wesentlicher Bedeutung qualifiziert werden können. Mit dieser Änderung in Artikel 7 wird im Sinne der Kohärenz eine spiegelbildliche Regelung zu Artikel 3 des Gesetzes geschaffen.
Artikel 3 regelt den Schutz des schweizerischen Kulturerbes. Es heisst dort in Absatz 1, dass Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, im Bundesverzeichnis eingetragen werden. Damit soll die Behandlung des in- und ausländischen Patrimoniums nach gleichen Massstäben erfolgen: Was der Bund und die Kantone für sich in Anspruch nehmen, muss im Rahmen der bilateralen Verhandlungen auch den Vertragspartnern zustehen.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 20 zu 0 Stimmen, diesen zusammenhängenden Änderungen in Artikel 2 – Streichen von Absatz 2 – und in Artikel 7 betreffend Absatz 2 Buchstaben a und b zuzustimmen.

Le président (Christen Yves, président): Madame la rapporteure, j'ose espérer que cet article est particulièrement important et que vous n'interviendrez pas sur tous les articles qui ne font pas l'objet d'une quelconque contestation. Autrement, nous y serons encore demain!

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Verzeichnisse ihrer Kulturgüter und von Privatpersonen mit deren Einwilligung mit der Datenbank ....
Abs. 2
Die Kantone können erklären, dass Kulturgut in ihren Verzeichnissen weder ersessen noch gutgläubig erworben werden kann und dass der Herausgabeanspruch nicht verjährt.

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
.... peuvent relier, le cas échéant, à la banque de données de la Confédération leurs inventaires de biens culturels et leurs listes de particuliers, pourvu que ceux-ci donnent leur accord.
Al. 2
Les cantons peuvent déclarer que les biens culturels figurant dans leurs inventaires ne peuvent être acquis ni par usucapion, ni de bonne foi, et que le droit à la restitution n'est pas soumis à prescription.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
....
a. Gegenstand der Vereinbarung muss ein Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sein;
b. Streichen
....

Antrag der Minderheit
(Scheurer Rémy, Bangerter, Christen, Fischer, Haller, Kunz, Pfister Theophil, Randegger)
Abs. 1
.... zur Sicherung des kulturellen Erbes kann der Bund mit Vertragsstaaten ....

Art. 7
Proposition de la majorité
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
....
a. l'accord doit porter sur un bien culturel d'une grande importance pour le patrimoine culturel de l'Etat partie en question;
b. Biffer
....

Proposition de la minorité
(Scheurer Rémy, Bangerter, Christen, Fischer, Haller, Kunz, Pfister Theophil, Randegger)
Al. 1
.... protéger le patrimoine culturel, la Confédération peut conclure ....

Scheurer Rémy (L, NE): Je m'explique d'abord sur la portée de ma proposition de minorité. Nous remplaçons «le Conseil fédéral» par «la Confédération», ce qui signifie que le Parlement serait associé aux décisions et à la ratification des accords et des traités. Cela va dans le sens de l'association du Parlement à la politique internationale, à la politique étrangère. Cela me paraît nécessaire, parce que nous sommes dans un sujet qui est sensible, tout ce qui a été dit jusqu'à présent le prouve, un sujet dans lequel les interprétations sont variables.
L'interprétation de l'objet d'art, du bien culturel, varie selon les lieux. Ce sont aussi des définitions qui ont un caractère fortement évolutif. Qui est-ce qui aurait considéré vers 1880 des toiles de Degas comme étant parmi les biens culturels importants de la France par rapport à ce qui se fait aujourd'hui? Cela a été rappelé, il faut le dire, par Mme Müller-Hemmi qui a bien dit qu'on ne sait pas encore tout ce qui sera considéré comme bien culturel. De sorte que, comme, en tant que parlementaires, nous sommes appelés à ratifier les traités bilatéraux conclus, nous devons savoir ce que sera le contenu de ces traités.
On voit donc que cela réunit toutes les conditions pour que le Parlement participe à la conclusion des accords. Il faut tenir compte aussi de la publicité qui est faite autour des débats du Parlement. En associant le Parlement à la discussion, on donne un plus grand retentissement; cette grande caisse de résonance que nous sommes peut mieux se faire entendre.
Et puis, il ne s'agit pas que de politique étrangère. Cela concerne bien la politique étrangère, mais cela concerne aussi la politique culturelle, le patrimoine culturel. On sait bien que, dans ce secteur, les frontières nationales vont en s'estompant, heureusement. Et c'est une raison de plus pour que le Parlement puisse intervenir, parce qu'il n'y a pas que des biens qui viennent de l'étranger en Suisse, il y a peut-être aussi des biens qui sont d'origine suisse qui sont en cause et, là-dessus, comme les grands radicaux des années trente, il faut que le Parlement puisse s'associer à cela.
Enfin, vu ce que je disais tout à l'heure sur l'évolution de la notion même de bien culturel, l'association du Parlement permettrait, je l'espère, de sortir d'une perspective seulement ou principalement étatique, voire nationaliste, du bien culturel. Ce qui me gêne le plus dans le texte qui nous est proposé, c'est l'affirmation du caractère national d'oeuvres qui sont peut-être plus le patrimoine de l'humanité en général que le patrimoine d'une province ou d'un pays. A ce titre, je suis personnellement beaucoup plus sensible à la qualité de la conservation de l'objet qu'à sa restitution à son lieu de provenance, et j'aimerais que le Parlement puisse dire son mot à ce sujet.
Pour terminer, il ne faut pas oublier que, quand on parle de conservation, le Parlement devrait aussi être le conservateur de ses droits. Et c'est pourquoi je vous propose de soutenir la proposition de minorité que je défends maintenant.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Im Namen der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, den Antrag der Minderheit Scheurer Rémy abzulehnen. Die Frage ist ja: Soll der Bundesrat oder soll das Parlament diese Vereinbarungen genehmigen?
Gemäss Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge. Von der Genehmigung durch die Bundesversammlung sind jedoch jene völkerrechtlichen Verträge ausgenommen, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist. Das heisst, das Parlament kann dies regeln.
Die Kompetenz des Bundesrates gemäss Kulturgütertransfergesetz, Verträge abzuschliessen, ist nach Meinung der Kommissionsmehrheit inhaltlich dadurch gerechtfertigt, dass es sich bei solchen Vereinbarungen einerseits um eine sehr technische Materie handelt, nämlich eben um die Kategorisierung von Kulturgütern, und dass anderseits das Gesetz in Artikel 7 Absatz 2 alles regelt, was auf der parlamentarischen Ebene für diese Staatsverträge nötig ist. Geregelt sind dort insbesondere der Gegenstand und die Gegenleistung des Staates, der Gegenrecht halten muss. Weiteres ist in anderen Bestimmungen des Gesetzes oder in der Unesco-Konvention geregelt.
Ich möchte festhalten: Es geht hier nicht um quasi normale bilaterale Verträge, die man mit jedem anderen Land je nach konkreten Bedingungen anders ausgestalten kann. Es wird um Verträge aufgrund einer Konvention, eben der Unesco-Konvention, gehen, mit Staaten, welche die gleichen Bedingungen bereits unterschrieben haben.
Die Kommissionsmehrheit ist auch der Meinung, dass das Parlament eben nicht unbedingt das geeignete Gremium ist, um darüber zu diskutieren, ob ein bestimmtes Schriftstück oder ein Musikinstrument zu berücksichtigen ist.
Ich beantrage Ihnen aus Praktikabilitätsgründen, dieses Recht beim Bundesrat zu lassen. Denken Sie daran: Die Staaten sind gehalten, Verzeichnisse aufzustellen, und gemäss diesen Verzeichnissen werden dann auch die bilateralen Verträge gemacht.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: L'article 166 alinéa 2 de la Constitution fédérale spécifie que l'Assemblée fédérale approuve les traités internationaux. Sont cependant exclus de cette approbation par l'Assemblée fédérale «les traités internationaux dont la conclusion relève de la seule compétence du Conseil fédéral». C'est toujours le même article 166 alinéa 2 de la constitution, deuxième partie de la phrase.
Cette dispense de l'approbation parlementaire est en outre précisée par la loi sur les rapports entre les conseils qui précise, à son article 47bisb alinéa 2, que «le Conseil fédéral peut conclure seul des traités internationaux lorsqu'une telle compétence lui est attribuée par une loi fédérale ou par un traité international approuvé par l'Assemblée fédérale». Or, l'article 7 alinéa 1er de la loi sur le transfert des biens culturels est une disposition au sens formel qui accorde au Conseil fédéral la compétence de conclure de son propre chef des traités avec les Etats parties.
Sur le plan du contenu, la compétence du Conseil fédéral de conclure de tels accords se justifie par le fait, d'une part, que ceux-ci portent sur une question technique, la catégorisation des biens culturels par exemple, et que d'autre part, l'article 7 alinéa 2 de la loi pose des conditions précises à la conclusion de ces accords, à savoir: premièrement, l'accord doit porter sur un bien culturel d'une grande importance pour le patrimoine culturel de l'Etat partie en question – je vous renvoie à l'article 2 qui vient d'être l'objet d'explications détaillées du rapporteur de langue allemande; deuxièmement, le bien culturel doit être soumis dans l'Etat partie concerné à des dispositions sur l'exportation qui visent à protéger le patrimoine culturel; troisièmement, l'Etat partie doit garantir la réciprocité.
Cette proposition a été rejetée par la commission, par 10 voix contre 8, sans abstentions. Je vous propose d'en faire de même.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Je crois que les arguments essentiels ont été présentés. Je voudrais simplement poser une question à M. Scheurer.
M. Scheurer s'est demandé si, il y a un siècle, le Conseil fédéral aurait été capable de reconnaître la haute qualité artistique des oeuvres de Degas. J'aimerais lui poser la question suivante: est-ce qu'il pense qu'à la majorité simple, le Parlement aurait été beaucoup plus clairvoyant que le Conseil fédéral? Non! Alors laissez-nous une chance de nous tromper en plus petit nombre et laissez-nous le soin de régler ces problèmes techniques. *(Hilarité)*

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 87 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 69 Stimmen

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... verbieten oder zu Schutzzwecken ermöglichen;
....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. .... restreindre, interdire ou permettre à des fins de protection l'importation ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr
La séance est levée à 19 h 30

Zweite Sitzung –Deuxième séance

Dienstag, 4. März 2003
Mardi, 4 mars 2003

08.00 h

01.077

Kulturgütertransfergesetz
Loi sur le transfert des biens culturels

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)
Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)

---

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Art. 9
Antrag der Mehrheit
Titel
Rückführungsklagen aufgrund von Vereinbarungen
Abs. 1
.... verklagt werden. Der klagende Staat hat nachzuweisen, dass das Kulturgut rechtswidrig eingeführt wurde.
Abs. 2–6
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Abs. 4
Die Rückführungsklage des Staates verjährt drei Jahre, nachdem .... spätestens jedoch fünfzig Jahre, nachdem ....

Antrag Fischer
Abs. 1
Der klagende Staat hat nachzuweisen, dass das Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für sein kulturelles Erbe ist und rechtswidrig eingeführt wurde.
Schriftliche Begründung
In Artikel 7 Absatz 2 hat die Kommission einstimmig beschlossen, dass Gegenstand eines Staatsvertrages nur ein Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sein kann. Konsequenterweise muss im Zusammenhang mit einer allfälligen Rückführungsklage nicht nur der Nachweis erbracht werden, dass das Kulturgut rechtswidrig eingeführt wurde, sondern auch, dass es im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 auch von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des klagenden Staates ist. Seitens der Verwaltung wurde in der Kommissionsberatung zwar festgehalten, dass eine solche Präzisierung zwar korrekt, aber unnötig sei, weil ohnehin nur solche Kulturgüter eingeklagt werden könnten. Dies mag zutreffen, doch drängt sich im Sinne verbesserter Transparenz und Lesbarkeit des Gesetzes diese Präzisierung auf. Sie erwähnt auch bei den Voraussetzungen einer Rückführungsklage nochmals die entscheidenden Kriterien. Mit diesem Antrag ist keine materielle Änderung verbunden.

Antrag Baumann J. Alexander
Abs. 4
Die Rückführungsklage des Staates verjährt ein Jahr, nachdem .... spätestens jedoch fünfzehn Jahre, nachdem ....
Schriftliche Begründung
Ziel dieses Antrages ist es, die Verjährungsfristen in diesem Gesetz grundsätzlich auf fünfzehn Jahre festzusetzen. Der Bundesrat schlägt eine Frist von dreissig Jahren vor. Ein Minderheitsantrag aus der wirtschaftsfeindlichen Ecke strebt an, mit Einführung einer Verjährungsfrist von fünfzig Jahren den Handel mit geschützten Kulturgütern in unserem Land praktisch zu verunmöglichen.
Die dreissigjährige Frist im bundesrätlichen Entwurf ist im Hinblick auf das Ziel der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Verkehr von Sammlern und Kunsthandel eindeutig zu lang. Sie entfernt sich ganz erheblich von den üblichen und bewährten Verjährungsfristen unserer Rechtsordnung. Die Standardverjährungsfrist des schweizerischen Rechtes beträgt zehn Jahre. Diese entspricht einer vernünftigen Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen.
Wo liegt das Problem langer Verjährungsfristen? Mit der Ausdehnung solcher Fristen wachsen die Risiken der Rechtsunsicherheit und der Beweisverdunkelung und damit die Gefährdung des Rechtsfriedens. Wenn nach dem bundesrätlichen Vorschlag während drei Jahrzehnten Rückführungsprozesse geführt werden können, wäre während dieser ganzen langen Zeit die Rechtsposition des aktuellen Besitzers eines Kulturgutes ungewiss. Zudem besteht in Gerichtsverfahren, die erst nach vielen Jahren durchgeführt werden, die grosse Gefahr, dass die eingeklagte Partei keine Beweise mehr in der Hand hat und auch allfällige Zeugen nicht mehr leben. So fehlen bei geerbten Kunstwerken oftmals die entsprechenden Dokumente. Es kann eine Sammlung mit vor langer Zeit erworbenen Kunstwerken ganz oder teilweise verlegt worden sein, wobei es an ein Wunder grenzt, wenn keine Dokumente verloren gegangen sind. Zahlreiche gutgläubige Erwerber haben aus Gefallen und Freude am Kunstobjekt im Laufe der Jahre Gegenstände gekauft, ohne an wirtschaftliche Gewinne zu denken. Beim Erwerb legten sie keinen Wert auf inzwischen notwendig gewordene Dokumente. All dies kann durchaus korrekte, gutgläubige Besitzer eines Kunstwerks treffen.
Bei der Diskussion der Verjährungsfristen darf nicht übersehen werden, dass es dabei nicht nur um das Interesse eines früheren Besitzers gehen kann, sein Kulturgut wiederzuerlangen. Vielmehr steht diesem das Interesse der Allgemeinheit gegenüber, dass innert nützlicher Frist Rechtsfriede einkehrt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine bestimmte Rechtslage nach Ablauf einer vernünftigen Zeitspanne endgültig wird. Dass nach langer Zeit längst vergangene Vorgänge gerichtlich aufgerollt werden können – mit den bereits erwähnten Risiken der Rechtsunsicherheit und Beweisverdunkelung –, wird als problematisch und unerwünscht empfunden.
Die schweizerische Rechtsordnung hat seit jeher diesem wichtigen Allgemeininteresse an Rechtsfrieden grosse Bedeutung beigemessen. Rückforderungsansprüche sind daher zeitlich angemessen begrenzt, in der Regel – wie erwähnt – auf zehn Jahre. Davon entfernt sich die dreissigjährige Frist im bundesrätlichen Entwurf markant. Von der im Minderheitsantrag vorgeschlagenen Frist von fünfzig Jahren wollen wir erst gar nicht sprechen.
Für die Rückforderung gestohlener oder unfreiwillig abhanden gekommener Sachen sieht das Zivilgesetzbuch (Art. 934) eine Frist von fünf Jahren vor. Diese ist für Kulturgüter im Sinne des vorliegenden Gesetzes wohl zu kurz bemessen. Sie beträgt auch bloss die Hälfte der bereits erwähnten Standardverjährungsfrist von zehn Jahren. Betrachtet man die geltende Frist von fünf Jahren, die Standardverjährungsfrist von zehn Jahren und die im KGTG vom Bundesrat vorgeschlagenen dreissig Jahre, so dürften die hier beantragten fünfzehn Jahre eine vernünftige Kompromisslösung darstellen. Fünfzehn Jahre gewähren dem früheren Besitzer eine in aller Regel genügende Zeitspanne für die Einleitung eines Rückführungsprozesses. Zugleich re-

spektieren fünfzehn Jahre auch das Allgemeininteresse an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.
Es ist an der Zeit, dass dieses Parlament zur Kenntnis nimmt, dass Kunsthändler und Kunstsammler in unserem Land nicht eine Gruppe von Gaunern und Betrügern darstellen, sondern dass auch diesem Teil der Bevölkerung ein Anspruch auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zusteht. Für die Bekämpfung der schwarzen Schafe schaffen wir auch mit Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren griffige Werkzeuge.

Antrag Wirz-von Planta
Abs. 5
Wer das Kulturgut .... hat im Zeitpunkt der Rückführung Anspruch auf eine Entschädigung, die sich am Verkehrswert, mindestens aber am Kaufpreis ....
Schriftliche Begründung
Gemäss Artikel 9 Absatz 5 des Gesetzentwurfes soll der gutgläubige Besitzer, der ein Kulturgut einem klagenden Vertragsstaat zurückgeben muss, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung haben. Diese Entschädigung soll sich am Kaufpreis und an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturguts orientieren. Diese Regelung ist ungenügend. Angesichts der in unserem Land herrschenden Auffassung von Eigentum, namentlich der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie, kann für den gutgläubigen Erwerber eines Kulturguts nur eine volle Entschädigung infrage kommen. Auch die sachenrechtliche Ordnung in unserem Zivilgesetzbuch (Art. 934 Abs. 2) sieht den vollen Ersatz des bezahlten Kaufpreises vor. Der Kaufpreis ist somit die unterste Grenze der Entschädigung. Ausserdem kann auch Ersatz für Auslagen verlangt werden (Art. 939 ZGB). Eine bloss angemessene Entschädigung, die sich lediglich am Kaufpreis und an den Auslagen «orientiert», genügt nicht, da sie eben im Einzelfall auch tiefer als mindestens der Kaufpreis und die Auslagen ausfallen kann.

Art. 9
Proposition de la majorité
Titre
Actions en retour reposant sur des accords
Al. 1
.... illicitement exporté. L'Etat requérant est tenu de prouver que le bien culturel a été illicitement importé.
Al. 2–6
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Al. 4
.... par trois ans .... par cinquante ans ....

Proposition Fischer
Al. 1
L'Etat requérant est tenu de prouver que le bien culturel est d'une grande importance pour son patrimoine culturel et qu'il a été importé illicitement.
Développement par écrit
A l'article 7 alinéa 2, la commission a décidé à l'unanimité que les accords ne pouvaient porter que sur un bien culturel d'une grande importance pour le patrimoine de l'Etat partie en question. Il est donc logique que, dans le cadre d'une éventuelle action en retour, il faille prouver, non seulement que le bien culturel a été importé illicitement, mais aussi qu'il est d'une grande importance pour le patrimoine de l'Etat requérant, au sens de l'article 7 alinéa 2. Au cours des délibérations de la commission, les représentants de l'administration ont estimé qu'une telle précision était correcte, mais inutile dans la mesure où les actions en retour ne s'appliquent de toute façon qu'aux biens culturels de cette nature. Même si cela est exact, cette précision devrait être apportée pour une plus grande transparence et une meilleure lisibilité de la loi, d'autant qu'elle énonce à nouveau les critères déterminants et nécessaires à l'engagement d'une action en recours. La présente proposition n'implique aucune modification de fond.

Proposition Baumann J. Alexander
Al. 4
.... par un an .... par quinze ans ....
Développement par écrit
L'objet de la présente proposition est de fixer d'une manière générale dans la loi le délai de prescription à quinze ans. Dans sa proposition, le Conseil fédéral fixe ce délai à trente ans. Une proposition de minorité émanant des milieux hostiles à l'économie vise, en instaurant une prescription de cinquante ans, à rendre pratiquement impossible tout commerce de biens culturels protégés.
Le délai de trente ans est bien trop long si l'on entend garantir la sécurité juridique dans les transactions entre collectionneurs et commerçants d'art. Cette durée est bien supérieure à celle que l'on trouve habituellement dans la loi et qui donne satisfaction. La durée standard est de dix ans dans le droit suisse, ce qui permet de concilier les divers intérêts en jeu.
Où se situe le problème des longs délais de prescription? Leur prolongation entraîne un accroissement des risques d'insécurité juridique, partant, des difficultés de produire des preuves et, par voie de conséquence, la mise en danger de la paix juridique. Si, en vertu de la proposition du Conseil fédéral, des procès visant à la restitution de biens culturels devaient s'étendre sur trois décennies, la position juridique de tout propriétaire actuel d'un bien culturel serait incertaine pendant une trop longue période. De plus, si une procédure judiciaire est lancée après de si nombreuses années, la partie mise en cause peut ne plus avoir accès aux preuves qu'elle devrait produire et les témoins pourraient ne plus être en vie. Il est fréquent que des objets hérités soient dépourvus des documents les accompagnant. Une collection comportant des pièces héritées depuis très longtemps peut avoir été déplacée et il relève souvent du miracle que les documents n'aient pas disparu. De nombreux possesseurs d'objets visés par la loi s'en sont portés acquéreurs pour leur plaisir sans jamais penser en tirer un quelconque avantage économique. En l'acquérant, ils n'ont guère attaché de valeur à des documents dont la nécessité n'est apparue qu'ultérieurement. Ces problèmes peuvent concerner tout possesseur de bonne foi.
Dans la discussion autour des délais de prescription, il faut rappeler qu'il ne s'agit pas seulement de veiller aux intérêts du précédent possesseur qui tient à la restitution de son bien. Il s'agit avant tout d'assurer que, dans un délai raisonnable, une situation juridique définitive s'instaure, ceci dans l'intérêt de la collectivité. On comprend difficilement que certains actes qui se sont déroulés il y a longtemps puissent être portés devant les tribunaux et créer des situations comme celles qui sont mentionnées. Le système suisse accorde depuis longtemps l'importance que cette problématique exige: toute demande de restitution doit se faire pendant une période limitée à dix ans. Les trente ans de délai proposés par le Conseil fédéral sont bien supérieurs. Nous n'entrerons même pas en matière sur la proposition de minorité visant à étendre le délai à cinquante ans; le Code civil prévoit, quant à lui, en son article 934, que le possesseur auquel une chose mobilière a été volée ou qui s'en trouve dessaisi de quelque autre manière sans sa volonté, peut la revendiquer pendant cinq ans. Ce délai est trop court pour un bien culturel visé par la présente loi. Or si l'on considère ce délai de cinq ans, celui – standard – de dix ans, puis celui de trente ans proposé par le Conseil fédéral, la prescription de quinze ans proposée est raisonnable. Cette durée donne suffisamment de temps au possesseur précédent pour l'engagement d'une procédure de restitution. Cette durée est également propice au respect de l'intérêt général et au maintien d'une paix juridique.
Il est temps que le Parlement apprenne que les négociants d'art et les collectionneurs de notre pays ne sont pas un groupe de receleurs et d'escrocs et qu'ils ont également

droit à la sécurité et à la paix juridiques. Quant à la chasse aux moutons noirs, elle sera tout aussi efficace si les délais de prescription sont de quinze ans.

Proposition Wirz-von Planta
Al. 5
Quiconque doit restituer un bien culturel .... au versement d'une indemnité établie sur la base de la valeur marchande, et au moins du prix d'achat, ainsi que des ....
Développement par écrit
En vertu de l'article 9 alinéa 5 du projet de loi, quiconque doit restituer à l'Etat requérant un bien culturel qu'il avait acquis de bonne foi a droit au versement d'une indemnité équitable. Le montant de cette indemnité est alors calculé sur la base du prix d'achat et des dépenses nécessaires et utiles à la protection et à la conservation du bien en question. Cette disposition est insuffisante: au vu de la conception que notre pays a de la propriété, et notamment de la garantie constitutionnelle de la propriété, il est impératif que l'acquéreur d'un bien culturel, s'il est de bonne foi, soit indemnisé intégralement. La réglementation des droits réels établie dans le code civil suisse prévoit elle-même le remboursement intégral du prix d'achat (art. 934 al. 2). Le prix d'achat est ainsi considéré comme la valeur minimale de l'indemnité. En outre, le remboursement des dépenses effectuées peut également être réclamé (art. 939 CC). Une indemnité équitable qui serait simplement «é tablie sur la base» du prix d'achat et des dépenses réalisées ne suffit pas, car son montant peut être inférieur au prix d'achat et aux dépenses effectuées.

Bruderer Pascale (S, AG): Im Minderheitsantrag Müller-Hemmi geht es um die Frage, wie lange etwas zurückgefordert werden kann; die Fristen sollen verlängert werden. Konkret geht es um zweierlei Fristen. Es geht einerseits um die Frist für die Verjährung der Klage eines anderen Staates, andererseits um die Frist für die Rückgabe:
1. Die Verjährungsfrist für die Klage eines andern Staates soll anstatt ein Jahr drei Jahre dauern. Wir müssen uns dabei in Erinnerung rufen, dass die möglicherweise betroffenen Staaten wohl weniger gut organisiert sind, als wir das sind, und dass es vielen Bestohlenen gar nicht erst möglich sein wird, innerhalb einer solch kurzen Frist überhaupt zu reagieren.
2. In Bezug auf die Rückgabefrist für den Erwerb von illegal gehandeltem Kulturgut möchte ich zuallererst auf die Vernehmlassung hinweisen. Immerhin acht Kantone haben eine Erhöhung der Frist auf 50 Jahre gefordert. Deren Meinung teilen nicht nur wir, die SP, sondern auch verschiedene weitere Organisationen. Zum Vergleich: Italien und Spanien beispielsweise kennen schon heute eine Frist von 50 Jahren.
Ein Wort vielleicht zur Unidroit-Konvention: Diese Konvention ist 1995 in Rom ausgearbeitet worden, notabene unter massgeblicher Beteiligung der Schweiz. Sie regelt die Rückgabe von gestohlenen, illegal ausgegrabenen und ausgeführten Kulturgütern. Ratifiziert worden ist die Konvention bisher von 15 Staaten. Die Schweiz hat die Konvention am 26. Juni 1996 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.
Die Unidroit-Konvention sieht eine Rückgabefrist von 50 bis gar 75 Jahren vor. Sie hält also fest, dass der Anspruch auf Rückforderung von Kulturgütern nach 50 Jahren verjährt; für gewisse archäologische Objekte gilt gar, wie gesagt, eine Rückgabefrist von 75 Jahren. Diese Regelung ist eine wirksame Massnahme im Kampf gegen den illegalen Kulturgüterhandel. Deshalb fordern wir mit unserem Antrag die Erhöhung der Frist im KGTG auf neu 50 Jahre. Dies entspricht übrigens auch den EU-Richtlinien über die Rückgabe von unrechtmässig exportierten Kulturgütern.
Eine allerletzte Schlussbemerkung: Die Verlängerung der Rückgabefrist bedeutet für Museen, für Sammlerinnen und Sammler einen erhöhten Schutz ihres Eigentums, denn die Verlängerung auf 50 Jahre verringert natürlich den Anreiz für Diebe und Hehler, ein Kulturgut während einer bestimmten Zeit einzulagern, um es dann, nach Ablauf der Frist eben – wenn wir sie nicht erhöhen, sind es 30 Jahre –, legal weiterzuverkaufen.
Wir haben die Möglichkeit, hier eine griffige Massnahme im Kampf gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern zu verankern. Darum bitte ich Sie, dem Minderheitsantrag Müller-Hemmi zu folgen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich erlaube mir noch eine kurze Vorbemerkung zu Artikel 9 Absatz 1: Ich weise darauf hin, dass die Kommission hier einen Vorschlag aus der Parlamentarischen Initiative Fischer aufgenommen hat.
Zu den Fristen: Gleich ob eine wertvolle Monstranz aus einer Kirche gestohlen wird, gleich ob eine chinesische Vase aus dem Museum Rietberg gestohlen wird oder ob eine Grabbeigabe aus einer Raubgrabung in der Türkei stammt und in die Schweiz gelangt, gleich ob mein Velo gestohlen wird – für all diese Fälle gilt heute in der Schweiz, dass der Diebstahl nach fünf Jahren verjährt ist. Das heisst: Wenn wir die Unesco-Konvention ratifizieren wollen, kommt der Verjährungsfrist für den Schutz der Kulturgüter, insbesondere für den Schutz der Güter vor Diebstahl, eine hohe Bedeutung zu.
In der Kommission fand darüber eine entsprechend intensive Debatte statt. Es lagen auch zwei Anträge aus der Kommission vor: Ein Antrag von mir selber, der vorhin erläutert wurde, und ein Antrag Pfister Theophil, der eine Verjährungsfrist von 20 Jahren verlangte. Die Kommission hat sich dem bundesrätlichen Antrag angeschlossen, und zwar deutlich: Mit 16 zu 6 Stimmen unterlag der Antrag auf eine Erhöhung der Frist auf 50 Jahre; dies vor allem deshalb, weil in der EU seit zehn Jahren die 30-jährige Frist üblich ist. Die EU hat in einer entsprechenden Richtlinie, der Richtlinie 97/7, diese Frist verankert, also die genau gleiche Frist, wie sie uns der Bundesrat beantragt.
In der Vernehmlassung hat sich die überwiegende Mehrheit der Kantone, aber auch der Parteien für diese Frist ausgesprochen. Von den Parteien war einzig die SVP für eine kürzere Frist. In der Kommission haben sich darum auch die Vertreterinnen und Vertreter der FDP dem Antrag des Bundesrates auf eine 30-jährige Frist angeschlossen. Die Verlängerung der Frist auf 50 Jahre wurde in der Vernehmlassung von einigen Kantonen und auch von der SP und den Grünen verlangt.
Ein Wort speziell zum Antrag Baumann J. Alexander: Ich muss klar festhalten, dass das Kulturgütertransfergesetz keine Rückwirkung kennt. In seiner schriftlichen Begründung argumentiert Herr Baumann damit, dass es einen Wust von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen werde. Die Kommission hat in Artikel 32bis explizit festgehalten: Es gibt keine Rückwirkung. Wir führen Sorgfaltspflichten ein und gehen davon aus, dass der seriöse Kunsthandel diese Sorgfaltspflichten beachtet und dass damit eigentlich auch die Angst vor Klagen vermindert wird. Eine Verjährungsfrist von 15 Jahren, wie sie Herr Baumann verlangt, kennt niemand. Eine solche Verjährungsfrist würde für den internationalen Kunsthandel auch eine Rechtsunsicherheit bedeuten. Noch einmal: Wir passen uns hier den in der EU üblichen Fristen an. Das ist für den Kulturgüteraustausch eine wichtige Voraussetzung.
Die Kommission beantragt Ihnen mit 16 zu 6 Stimmen – Letztere waren, wie gesagt, für eine längere Frist –, sich dem Entwurf des Bundesrates anzuschliessen.

Pfister Theophil (V, SG): Darf ich Sie fragen, Frau Müller-Hemmi: Finden Sie es richtig, dass Sie hier gestohlene Kulturgüter und andere Kulturgüter einfach in denselben Topf werfen?

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich habe von den gestohlenen Kulturgütern gesprochen, und um diese geht es hier bei den Verjährungsfristen ja.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: La procédure de consultation a montré une large adhésion aux délais tels que proposés par le Conseil fédéral. C'est le premier point.

Le délai de prescription de trente ans ne relève pas d'un vaste marchandage, comme certains se l'imaginent, mais de pratiques déjà établies. Il relève en particulier de la directive 93/7/CEE, ce qui conduit à une harmonisation sur le plan européen. Le délai d'un an prévu pour l'ouverture d'une action en restitution correspond aux usages en droit suisse pour les délais relatifs. La proposition de minorité Müller-Hemmi – trois ans/cinquante ans – se réfère à la Convention d'Unidroit qui ne fait pas l'objet de la discussion ici. Ceci nous mettrait manifestement en porte-à-faux avec les Etats ayant ratifié la Convention de l'Unesco.
La commission vous recommande donc de suivre le projet du Conseil fédéral, par 16 voix contre 6 et avec 1 abstention.
Ces réflexions valent aussi pour l'article 17 où ces délais sont repris.
Ces considérations valent aussi pour la proposition Baumann J. Alexander de un an/quinze ans. Les arguments que notre collègue développe quant aux objets aux mains d'un propriétaire privé depuis de nombreuses années, aux héritages, etc., ne tiennent tout simplement pas la route. La loi n'a aucun effet rétroactif, je le répète, aucun effet rétroactif. Ceci est stipulé explicitement à l'article 32bis, en précisant même que la loi «ne s'applique pas aux acquisitions qui ont eu lieu avant son entrée en vigueur».
La proposition Fischer a déjà été prise en compte à l'alinéa 1er et à l'article 7 alinéa 2 lettre a, en ce qui concerne la notion d'importance, avec renvoi à l'article 2 pour les définitions.
Enfin, Mme Wirz-von Planta insiste sur la notion de valeur marchande. Ceci a déjà fait l'objet d'une discussion étendue en commission. La formule du Conseil fédéral d'«indemnité équitable établie sur la base du prix d'achat» se réfère aux dispositions en vigueur et à la jurisprudence du Code civil suisse. L'introduction de la valeur marchande serait contraire à l'équité en permettant soit de faire une affaire dans l'opération de restitution, soit – hypothèse non moins probable – de léser indûment l'acquéreur de bonne foi en l'exposant à des pertes injustifiées.
Au nom de la majorité de la commission, je vous demande donc de rejeter toutes ces propositions.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Wir haben ja noch einen Einzelantrag Fischer zu Artikel 9 Absatz 1. Er will dort präzisieren: «Der klagende Staat hat nachzuweisen, dass das Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für sein kulturelles Erbe ist und rechtswidrig eingeführt wurde.» Ich habe vorhin erwähnt, dass die Präzisierung, die Ihnen die Kommission beantragt, bereits eine Anregung aus der Parlamentarischen Initiative Fischer war. Die Formulierung des Einzelantrages Fischer wurde in der Kommission geprüft; es gab schon einen Antrag von Kollege Kofmel mit dieser Formulierung. Die Kommission hat sich aber entschieden, diese Präzisierung nicht hineinzunehmen, weil sie eben einfach unnötig ist. Wir beziehen uns da ja auf vorhergehende Artikel, in denen bereits festgehalten ist, dass es ja ein Gut von wesentlicher Bedeutung sein muss aufgrund der Verträge mit anderen Staaten.
Die Kommission beantragt Ihnen in diesem Sinne, diesen nicht nötigen Antrag Fischer abzulehnen.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Tout d'abord, la proposition Fischer à l'article 9 alinéa 1er. Celle-ci se réfère aux fameux accords bilatéraux dont on a discuté hier: vous avez voulu qu'ils soient approuvés par le Parlement, contre l'avis du Conseil fédéral qui pensait que c'étaient des accords qui pouvaient relever de la seule compétence du Conseil fédéral.
Le souci de M. Fischer, au fond, est un souci de clarté et de savoir quel contenu auront ces accords. C'est la raison pour laquelle j'apporte une précision qui aurait pu être donnée lorsqu'on a discuté de l'article 7, mais la discussion n'a pas été ouverte à ce moment-là parce qu'il n'y avait pas de propositions concrètes à ce sujet.
Je précise que, pour le Conseil fédéral, il est important que les bases de discussion pour le contenu des accords soient claires et praticables. Ces accords doivent remplir les attentes légitimes quant à leur transparence et à la sécurité du droit. Nous avons l'idée et la volonté de faire en sorte que la structure et le contenu de ces accords s'orientent sur les accords que les Etats-Unis concluent avec les Etats Parties à la convention. Dans ces accords, les biens culturels dont l'importation est soumise à l'autorisation du pays d'origine sont classés en différentes catégories et décrits par des caractéristiques qui permettent de les identifier: type, région d'origine, matériaux, époque de la création, etc. Pour aider les particuliers et les commerçants sont publiées sur Internet des banques de données dans lesquelles chaque catégorie d'objet est expliquée et illustrée par des exemples. Ainsi, pensons-nous, il y a une certaine clarté qui est donnée quant aux intentions du Conseil fédéral relatives au contenu de ces accords avec les différents pays concernés.
Nous vous invitons donc à rejeter la proposition Fischer, non pas parce qu'elle est mauvaise en soi, mais parce qu'elle est inutile au vu des explications données.
Venons-en maintenant à la proposition Wirz-von Planta à l'article 9 alinéa 5. Mme Wirz-von Planta voudrait introduire l'idée que l'indemnité ne soit pas seulement établie sur le prix d'achat payé par celui qui doit rendre l'objet, mais qu'elle se réfère aussi à la valeur marchande.
Je crois que dans le domaine d'oeuvres comme celles-là, la valeur marchande n'est pas une référence extrêmement fiable. Ce sont souvent des objets uniques, ils le sont par définition. Comment établir la valeur marchande d'un objet qui n'est plus sur le marché par définition puisqu'on est en train de le saisir pour le redonner à l'Etat? Pour établir la valeur marchande d'un objet, il faut qu'il y ait un marché, des acheteurs potentiels réels et un vendeur réel. Or, ici, il n'y a pas de marché puisque c'est un objet unique qui est rendu au pays d'origine. Donc, se référer à la valeur marchande dans ce cas-là, c'est se référer à quelque chose de totalement abstrait, qu'on ne saura pas définir de manière précise sauf en se référant à d'autres objets un peu similaires qui auraient été vendus dans des circonstances similaires. Mais on le sait bien – les ventes aux enchères le montrent –, les variations d'un objet à l'autre peuvent être énormes en fonction des circonstances et des clients potentiels. Nous sommes convaincus que la solution du Conseil fédéral est meilleure, elle est plus précise et elle donne plus de sécurité juridique.
Par conséquent, nous vous invitons à rejeter la proposition Wirz-von Planta.
Après cela, nous avons le problème des délais de prescription. Il y a deux propositions que l'on ne peut pas qualifier d'extrêmes, mais l'une veut aller moins loin et l'autre plus loin. Dans ce cas-là, comme l'ont dit le rapporteur de langue française et Mme Müller-Hemmi, c'est évidemment faire preuve de bon sens que de choisir la solution moyenne qui est celle du Conseil fédéral, d'autant plus qu'elle est conforme aux directives européennes et qu'elle correspond à une pratique généralisée.
Finalement, nous vous invitons à rejeter la proposition Baumann J. Alexander qui ne va pas assez loin et la proposition de minorité Müller-Hemmi qui va trop loin et voudrait qu'on s'aligne sur la Convention d'Unidroit qui n'est pas en discussion actuellement.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag Fischer .... 70 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 69 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.077/3312)
Für den Antrag Baumann J. Alexander .... 76 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 72 Stimmen

Le président (Christen Yves, président): Le système électronique de vote est en panne. Nous devons donc refaire ce vote.

Dritte Abstimmung – Troisième vote
Für den Antrag Baumann J. Alexander .... 85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 62 Stimmen

Vierte Abstimmung – Quatrième vote
Für den Antrag Wirz-von Planta .... 81 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 79 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 10
Antrag der Kommission
Wird ein Kulturgut aus einem Vertragsstaat ....

Art. 10
Proposition de la commission
Si un bien culturel provenant d'un Etat partie est prêté ....

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Artikel 10 regelt die Rückgabegarantie. Im internationalen Leihverkehr zwischen den Museen spielt die Gewährung einer Rückgabegarantie eine zunehmend wichtige Rolle. Viele leihgebende Institutionen, vor allem bedeutende Kunstmuseen, verlangen heute von den autorisierten Behörden des Gastlandes eine Rückgabegarantie, welche die Leihgabe vor Rechtsansprüchen Dritter und entsprechenden Gerichtsverfahren schützt, bevor sie Objekte aus ihren Sammlungen zu einer ausländischen Ausstellung schicken.
Da heute auch viele Private ihre Kulturgüter Kunstmuseen zu Ausstellungszwecken zur Verfügung stellen, erachtet es die Kommission als wichtig, dass sich die Rückgabegarantie auf alle Kulturgüter eines Mitgliedstaates erstrecken kann, also eben auch auf private Kulturgüter. Die Kommission hat diese Änderung einstimmig angenommen; sie entspricht einem Vorschlag der Parlamentarischen Initiative Fischer.

Angenommen – Adopté

Art. 11–13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
b. .... zur Erhaltung des kulturellen Erbes in anderen ....
c. in Ausnahmefällen, um die Wiedererlangung des kulturellen Erbes von Vertragsstaaten zu erleichtern.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Streichen

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Wandfluh)
Streichen

Eventualantrag Wirz-von Planta
(falls der Antrag der Minderheit abgelehnt wird)
Abs. 1
....
c. Streichen
Schriftliche Begründung
Die Regelung in Buchstabe c von Artikel 14 Absatz 1 hat mit dem eigentlichen Schutz gefährdeter Kulturgüter nichts zu tun. Vielmehr sollten bedürftige Vertragsstaaten bei der Wiedererlangung von Kulturgütern finanziell unterstützt werden. Darunter könnte die Finanzierung eines Rückführungsprozesses fallen. Die Schweiz würde einen in unserem Land oder in einem Drittstaat geführten Prozess eines Vertragsstaates gegen einen Besitzer eines Kulturgutes finanzieren, was als aussenpolitisch heikle Angelegenheit einzustufen ist. Dies geht zu weit. Zudem muss man sich fragen, wie ein Staat die spätere Erhaltung des zurückerlangten Kulturgutes gewährleisten kann, wenn er nicht in der Lage ist, die Kosten für die Wiedererlangung aufzubringen.
Aus diesen Gründen ist Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c ersatzlos zu streichen.

Art. 14
Proposition de la majorité
Al. 1
....
b. à des projets visant à conserver le patrimoine culturel dans d'autres Etats parties;
c. dans des cas exceptionnels pour faciliter le retour du patrimoine culturel d'un Etat partie.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Biffer

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Wandfluh)
Biffer

Proposition subsidiaire Wirz-von Planta
(au cas où la proposition de la minorité serait rejetée)
Al. 1
....
c. Biffer
Développement par écrit
La disposition prévue à l'article 14 alinéa 1er lettre c n'a rien à voir avec la protection des biens culturels menacés. Cette aide financière devrait plutôt s'adresser aux Etats parties pauvres et couvrirait aussi la procédure de retour des biens. Ainsi, la Suisse financerait une procédure menée dans notre pays ou dans un pays tiers par un Etat partie à l'encontre du propriétaire d'un bien culturel, ce qui devrait être considéré comme une affaire délicate en matière de politique extérieure. Cela va trop loin. Par ailleurs, il convient de se demander comment un Etat peut assurer la conservation future d'un bien culturel récupéré s'il n'a même pas les moyens de financer sa récupération.
Au vu de ce qui précède, l'article 14 alinéa 1er lettre c doit être biffé.

Pfister Theophil (V, SG): Artikel 14 will Finanzhilfen für Kulturgüter anderer Staaten gewähren, die dort nach unserem Ermessen gefährdet sind. Artikel 14 ist im Grundsatz auch eine «Lex Afghanistan». Es geht hier jedoch nicht darum, dem Afghanistan-Museum in der Schweiz die finanzielle Basis zu entziehen oder dieses Vorhaben zu verunmöglichen. Es geht beim Streichungsantrag darum, keine neuen Subventionen in das Bundesbudget aufzunehmen und keine neuen Massstäbe zu kreieren.
Zwei Dinge gilt es zu beachten:
1. Wir haben eine leistungsfähige Institution, die Deza, die heute schon für alle möglichen Unterstützungen, bis hin zu Kontrollfunktionen in ausländischen Atomkraftwerken, zuständig ist und Mittel des Bundes einsetzen kann. Sie finden im Budget des EDA mehrere Kreditposten für Kulturgüter: Ich nenne als Beispiele das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum in Genf oder den Beitrag zur Weltkulturgütererhaltung oder auch die Beiträge an die Unesco, wie sie auf Seite 422 des Voranschlages 2003 aufgeführt sind. Wir brauchen darum kein anderes Departement, das neue Subventionskriterien für Kulturgüter erstellt und eigene internationale Projekte verwirklicht.
2. Dieser Punkt betrifft die Sache selbst: Wenn es heute noch Bereiche gibt, wo die Wirtschaft und auch private Gönner ein kulturelles Engagement sichtbar machen können,

dann sind es gerade solche Projekte. Wenn der Bund hier ein neues Subventionsgesetz erlässt, schwindet automatisch die Bereitschaft, auch noch private Mittel einzusetzen. Mit Blick auf den Bundeshaushalt sind es gerade diese unzähligen Subventionsvorhaben – Sie kennen sicher den Subventionsbericht –, die den Bundeshaushalt belasten. Was einmal bewilligt wurde, lässt sich nur schwerlich wieder zurücknehmen. Es kommt hinzu, dass auch die Aufgleisung und die Verwaltung solcher Projekte, noch dazu in verschiedenen Departementen, nicht ohne zusätzliches Personal zu bewältigen sind.
Artikel 14 ist insgesamt betrachtet ein unnötiger neuer Subventionsartikel, der zudem noch kontraproduktiv wirken kann. Damit ist der Artikel eher eine Belastung als eine Hilfe. Leistungen an die Kulturgütererhaltung in ärmeren Ländern gehören zur klassischen Entwicklungshilfe und damit in den Zuständigkeits- und Regelungsbereich des EDA und der Deza.
Wir werden in dieser Session noch über die desolaten Bundesfinanzen und über die fehlenden Aufträge für unsere Wirtschaft diskutieren. Einmal mehr stehen wir betreffend Finanzen vor der Frage, ob die linke Hand weiss, was die rechte tut. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zu folgen und keine neuen Schatullen einzurichten.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Sie sehen auf der Fahne: Dieser Minderheitsantrag wurde von zwei Kommissionsmitgliedern unterstützt. Die deutliche Kommissionsmehrheit steht ganz klar hinter diesem Instrument der Finanzhilfen. Ich habe beim Eintreten betont: Es ist die Meinung der Kommission – und da schliesse ich mich voll dem Bundesrat an –, dass Finanzhilfen eine tragende Säule dieses Gesetzes sind, das eben neben der Repression auf Prävention setzt.
Der 5. Abschnitt, Artikel 14, behandelt die Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Diese Bestimmung basiert auf Artikel 9 der Unesco-Konvention. Um das kulturelle Erbe insgesamt wirksam zu schützen – dies wurde auch in der Vernehmlassung deutlich ausgedrückt –, bedarf es neben den restriktiven Massnahmen zur Unterbindung des illegalen Kulturgüterhandels eben präventiver, unterstützender Massnahmen. Deshalb hat der Bundesrat hier im 5. Abschnitt dieses Instrument der Finanzhilfen vorgesehen.
Das Gesetz sieht in Buchstabe a von Artikel 14 vor, dass der Bund denjenigen Museen oder ähnlichen Institutionen in der Schweiz eine Finanzhilfe gewähren kann, welche Kulturgüter aus Krisenregionen, in denen das kulturelle Erbe zum Beispiel durch einen Krieg, einen Bürgerkrieg oder auch durch Naturkatastrophen bedroht ist, treuhänderisch aufbewahren und konservieren.
Es ist richtig, in der Kommission wurde das Beispiel Afghanistan erwähnt. Es gibt in der Schweiz eine Institution, das Afghanistan-Museum in Bubendorf, das sich der treuhänderischen Aufbewahrung und Konservierung von Kulturgütern aus Afghanistan widmet. Ziel einer solchen Hilfsaktion ist es aber immer, diese Kulturgüter möglichst rasch wieder repatriieren zu können.
Gemäss Artikel 14 soll der Bund auch Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes in anderen Vertragsstaaten gewähren können; das ist in Buchstabe b enthalten. Hier ist zum Beispiel an Projekte zu denken, die der Sicherung archäologischer Stätten und Monumente dienen, an Projekte, die in den Partnerländern beim Aufstellen von Inventaren und Verzeichnissen oder bei der Konservierung und Sicherung von Kulturgut helfen. Gerade diese Unterstützung wurde in der Vernehmlassung explizit gefordert, vor allem auch aus Kreisen des Kunsthandels.
Eine solche Zusammenarbeit via Finanzhilfen ist eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Bemühungen der Schweiz im Rahmen der Unesco. Ich möchte ganz deutlich festhalten: Auf eine Finanzhilfe nach Artikel 14 dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch. Es obliegt dem Bund zu entscheiden, ob und in welchen Fällen er eine Finanzhilfe gewähren kann. Es wird – das hat die Diskussion in der Kommission auch ergeben – auch von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob dazu Kredite, zum Beispiel der Entwicklungszusammenarbeit, beigezogen werden sollen. Die Kommission hat die ganze Streichung der Finanzhilfen mit 16 zu 2 Stimmen deutlich abgelehnt.
Die Kommission beantragt Ihnen auch, den Buchstaben c in Artikel 14 Absatz 1 aufzunehmen; Frau Wirz-von Planta will ihn streichen. Die Kommission war auch hier dafür – mit 20 zu 1 Stimmen –, dass in Ausnahmefällen Finanzhilfen gewährt werden sollen, welche die Wiedererlangung von Kulturgütern durch Vertragsstaaten unterstützen. Das ist eine Möglichkeit, die vor allem ärmsten Staaten zugute kommen kann, indem man zum Beispiel Rückführungskosten mit übernimmt.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Antrag der Minderheit Pfister Theophil und auch den Antrag Wirz-von Planta auf Streichung des neu durch die Kommission eingefügten Buchstabens c abzulehnen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: Pour préserver efficacement le patrimoine culturel de l'humanité, il faut non seulement des mesures restrictives pour réprimer le trafic illégal de biens culturels, mais aussi des mesures complémentaires de prévention. Il est donc prévu que la Confédération puisse participer à des projets de sauvegarde du patrimoine culturel par le biais d'aides financières. La Suisse apporte ainsi sa contribution à la préservation du patrimoine culturel du monde entier.
La majorité de la commission a même élargi la portée de cet article en ouvrant la voie à la possibilité de soutenir des projets visant à conserver le patrimoine mobilier et immobilier dans d'autres Etats Parties. Cette proposition de l'administration a été adoptée par 20 voix contre 1. La commission a proposé de biffer l'alinéa 3 constituant une base légale erronée de délégation de compétence. Il incombe au Conseil fédéral d'octroyer des aides financières et non à l'Office fédéral de la culture. C'est au Conseil fédéral de décider de cas en cas du cheminement à suivre et de l'office compétent. Par contre, c'est à l'Office fédéral de la culture de formuler des demandes à cet égard.
Il reste à noter que l'article 14 de la loi sur le transfert des biens culturels ne donne pas systématiquement droit à une aide financière. M. Pfister aimerait biffer l'entier de l'article 14 en argumentant que ce genre d'aide émarge déjà au budget de la DDC.
Les aides financières représentent un pilier indispensable de la loi qui, outre la répression, table également sur la prévention. Cette disposition et cet état d'esprit, cette orientation, découlent de l'article 9 de la Convention de l'Unesco de 1970 qui prévoit la collaboration avec les Etats Parties dont le patrimoine culturel est menacé par des pillages archéologiques ou ethnologiques.
Mme Wirz-von Planta aimerait se contenter de biffer la lettre c de l'alinéa 1er. Pour préserver efficacement le patrimoine culturel de l'humanité, il faut non seulement des mesures restrictives pour réprimer le trafic illégal de biens culturels, mais aussi des mesures complémentaires de prévention. Cette approche a reçu de multiples appuis pendant la procédure de consultation. Il est donc prévu que la Confédération puisse participer à des projets de sauvegarde du patrimoine culturel par le biais d'aides financières. La Suisse apporte ainsi sa contribution à la préservation du patrimoine culturel du monde entier. Pensons à des situations telles que celles de l'Afghanistan ou des temples d'Angkor Vat au Cambodge où nombreux sont les visiteurs qui se croient habilités à se saisir de leur petite sculpture au passage.
Une fois encore, l'article 14 ne donne pas systématiquement droit à une aide financière. C'est à la Confédération de décider de cas en cas si elle veut accorder une telle aide ou non. Parler d'«affaire délicate en matière de politique extérieure» relève donc d'un procès d'intention.
La proposition Pfister Theophil a été rejetée en commission, par 16 voix contre 2 et avec 2 abstentions. Je vous propose d'en faire de même et de rejeter la proposition Wirz-von Planta.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Nous devons décider sur l'article 14, qui permet à la Confédération d'allouer des aides financières pour garder en dépôt temporaire et à titre fiduciaire des biens culturels faisant partie du patrimoine culturel d'autres Etats. Je crois que, politiquement et culturellement, cette décision est importante. Bien sûr, si on en fait un combat de principe, comme le dit M. Pfister, on rallie autour de son blanc drapeau tous ceux qui luttent contre les subventionnements, l'arrosage par les deniers publics dans tous les secteurs. Mais, si on est d'accord de sortir de ce discours et de voir la finalité de cette disposition, alors on est convaincu qu'il est souhaitable que, de temps en temps, la Confédération puisse allouer un montant pour préserver des biens culturels en attendant qu'ils puissent être remis à l'Etat dont ils sont issus.
Tout le but de la loi, c'est de permettre d'éviter le pillage et de conserver le patrimoine des différentes cultures, si possible là où il a été créé. Ici, on a une mesure complémentaire qui, dans des circonstances exceptionnelles, lorsque dans un pays l'instabilité règne et que l'on doit prendre des mesures provisoires, superprovisoires, urgentes pour garder des biens qui ont été exportés de manière illégale dans le pays quelque temps – dans ces cas il faut oser faire le pas –, permet de donner à la Confédération la possibilité d'allouer un crédit pour cette affaire. S'il y avait dans d'autres postes du budget de la Confédération des moyens financiers nécessaires pour le faire et surtout la base légale pour le faire, ce serait bien d'abandonner cette disposition. Mais ça n'existe pas, il faut une base légale pour quelque chose que personne ne conteste. Je suis sûr, Monsieur Pfister, que si un jour un cas précis devait se présenter, vous seriez le premier à voter le crédit nécessaire pour donner ce coup de main provisoire et ainsi sauver quelque chose d'important pour l'ensemble de l'humanité. Mais il nous faut une base légale, et la base légale, elle est ici, à l'article 14.
C'est la raison pour laquelle je demande instamment au Conseil de soutenir la proposition de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de minorité Pfister Theophil, qui tend à biffer l'ensemble de l'article 14.
En ce qui concerne la proposition Wirz-von Planta, là on entre dans la casuistique et je serai beaucoup plus ouvert à sa position, moins critique. Je crois que c'est bien, ce qu'a rajouté la commission, mais ce ne serait pas dramatique si la proposition adverse était adoptée.

Erste Abstimmung – Premier vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 88 Stimmen
Für den Antrag Wirz-von Planta .... 76 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 50 Stimmen

Art. 15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Titel
Sorgfaltspflichten
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1bis
Die im Kunsthandel oder Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet, die Identität der einliefernden Personen oder der Verkäuferin oder des Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über deren Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen.
Abs. 2
.... Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten.

Art. 16
Proposition de la commission
Titre
Devoirs de diligence
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
Les commerçants d'art et les personnes pratiquant la vente aux enchères sont tenus d'établir l'identité des livreurs et celle du vendeur et d'exiger de ceux-ci une déclaration écrite sur leur droit de disposer du bien culturel.
Al. 2
.... leurs clients sur les règles d'importation et d'exportation en vigueur dans les Etats contractants.

Angenommen – Adopté

Art. 16bis
Antrag der Mehrheit
Titel
Meldepflicht
Text
Eine im Kunsthandel oder Auktionswesen tätige Person, die weiss oder begründeten Verdacht hat, dass Kulturgüter in ihrem Geschäftsbereich nicht die Voraussetzungen und Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 KGTG erfüllen, meldet dies unverzüglich der Meldestelle für Kulturgütertransferfragen.

Antrag der Minderheit
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Streichen

Art. 16bis
Proposition de la majorité
Titre
Obligation de communiquer
Texte
Le marchand d'art ou la personne pratiquant la vente aux enchères qui savent ou qui présument, sur la base de soupçons fondés, que des biens culturels dans leur domaine d'activité ne satisfont pas aux conditions et aux exigences de l'article 16 alinéa 1er LTBC, doivent en informer sans délai le Bureau de communication en matière de transfert des biens culturels.

Proposition de la minorité
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Biffer

Art. 16ter
Antrag der Mehrheit
Titel
Haftungsausschluss
Text
Die im Kunsthandel oder Auktionswesen tätige Person kann für die Meldung nach Artikel 16bis dieses Gesetzes nicht wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn sie mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

Antrag der Minderheit
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Streichen

Art. 16ter
Proposition de la majorité
Titre
Exclusion de la responsabilité pénale et civile

Texte
Le marchand d'art ou la personne pratiquant la vente aux enchères qui procèdent à une communication au sens de l'article 16bis de la présente loi ne peuvent être poursuivis pour violation de contrat s'ils ont fait preuve de diligence requise par les circonstances.

Proposition de la minorité
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Biffer

Randegger Johannes (R, BS): Gestern bei der Eintretensdebatte hat der Sprecher der SP-Fraktion, Kollege Widmer, diesen Artikel über die Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei als den zentralen Punkt in diesem Gesetz bezeichnet. Damit hat die SP-Fraktion klar gezeigt, wie sie den Kunsthandel in unserem Lande beurteilt und mit welcher Geisteshaltung sie dem Kunsthandel gegenübertritt. Ich habe Ihnen gestern als FDP-Fraktionssprecher erläutert, dass wir es nicht zulassen wollen, dass unser Kunsthandel und unser Auktionswesen in die Ecke der kriminellen, dubiosen Geschäfte gestellt werden. Wir sind selbstverständlich für ein griffiges Kulturgütertransfergesetz; wir sind selbstverständlich für eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei – aber am richtigen Ort: Geldwäscherei soll mit dem Geldwäschereigesetz bekämpft werden.
Ich begründe unseren Minderheitsantrag: Dieser Artikel 16bis sieht für im Kunsthandel und auch im Auktionswesen tätige Personen eine Meldepflicht vor. Danach muss einer Meldestelle für Fragen zum Kulturgütertransfer unverzüglich Meldung erstattet werden, wenn eine im Kunsthandel oder Auktionswesen tätige Person weiss oder den Verdacht hat, dass Kulturgüter in ihrem Geschäftsbereich nicht die Voraussetzungen und Anforderungen von Artikel 16 Absatz 1 KGTG erfüllen. Diese sehr offene, stark konkretisierungsbedürftige Bestimmung stützt sich auf Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzentwurfes, auf eine Bestimmung also, die ihrerseits sehr offen und stark konkretisierungsbedürftig ist. Die Folge davon ist Schwammigkeit im Quadrat.
Muss schon die Praxistauglichkeit von Artikel 16 Absatz 1 bezweifelt werden, so gilt dies umso mehr für die vorgeschlagene Bestimmung für die Meldepflicht in Artikel 16bis. Die Schwammigkeit von Artikel 16bis wird noch zusätzlich durch die Wendung «in ihrem Geschäftsbereich» verstärkt. Was heisst denn das? Wann liegt ein bestimmtes Kulturgut im Geschäftsbereich eines bestimmten Kunsthändlers? Inwiefern unterscheidet sich die jetzt vorgeschlagene Meldepflicht von derjenigen in der damaligen Vernehmlassungsvorlage, die aufgrund heftiger Kritik im Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat fallen gelassen wurde? Der Bundesrat steht also nicht hinter diesem Schnellschuss der Meldepflicht bei Verdacht von Geldwäscherei; auf diese Fragen wurden bis anhin keine klaren Antworten gegeben. Es besteht, wie schon bei der kritisierten Meldepflicht im Vernehmlassungsentwurf, der Verdacht, dass hier eine Bestimmung geschaffen wird, die einem bedenklichen Denunziantentum Vorschub leistet. Der vorliegenden Fassung, dieser «Schnellschussfassung» von Artikel 16bis können wir nicht zustimmen. Überhaupt ist es dringend angezeigt, die komplexe Materie der Geldwäscherei im Zusammenhang mit Kunstobjekten im Rahmen der Arbeiten zur Revision des Geldwäschereigesetzes zu regeln.
Es ist wichtig, die verschiedenen Facetten des Problems – also zum Beispiel den Erwerb von Kunstwerken dubioser Herkunft mit unbedenklichem Geld, oder den Erwerb von Kunstwerken unbedenklicher Herkunft mit dubiosem Geld, oder den Erwerb von dubiosen Kunstwerken mit dubiosem Geld – sorgfältig in einen Gesamtzusammenhang zu stellen, durchzudenken und erst dann «en pleine connaissance de cause» eine Gesamtregulierung zu erarbeiten. Das Gebot der Kohärenz verlangt nach einem solchen Vorgehen. Deshalb ist der Schnellschuss-Artikel 16bis integral zu streichen. Demzufolge sind die weiteren Bestimmungen in diesem Gesetzentwurf, die sich mit dieser Materie befassen, ebenfalls zu streichen; es sind dies Artikel 19 Buchstabe h (neu) und Artikel 19bis, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe abis (neu).
Ich danke Ihnen für die Unterstützung der starken Minderheit.

Hess Peter (C, ZG): Herr Randegger, ich kann Ihnen meine Gedanken nur in der Form einer Frage übermitteln. Glauben Sie allen Ernstes, dass all jene, die im Finanzbereich arbeiten, also Banken und Finanzintermediäre, in die falsche Ecke gestellt sind, nur weil sie gemäss Geldwäschereigesetz der Meldepflicht nachkommen müssen? Ich gehe mit Ihnen allerdings einig, dass diese Frage im Geldwäschereigesetz und nicht hier geregelt werden müsste.

Randegger Johannes (R, BS): Ich danke Ihnen, dass Sie auch dieser Meinung sind, es im Geldwäschereigesetz zu regeln. Im Übrigen: Zu Ihrem ersten Punkt habe ich keinen Kommentar.

Widmer Hans (S, LU): Herr Randegger, können Sie mir den Unterschied zwischen der Verpflichtung, etwas zu melden, und dem Sachverhalt der Denunziation erklären – einen Unterschied, den es doch offensichtlich gibt?

Randegger Johannes (R, BS): Diese Verpflichtung geht dahin, dass Sie bereits bei einem Zweifel melden müssen. Mit dieser nicht durchdachten Bestimmung bringen Sie die Leute im Kunsthandel, in der Praxis, die Angestellten in Kunsthandelsgeschäften, in eine äusserst schwierige und delikate Situation, die das Vertrauensverhältnis zwischen Kunden und Kunsthändlern aufs Schwerste belasten kann. Aus diesem Grund, lieber Kollege Widmer: kein Schnellschuss hier, sondern eine Regelung im Rahmen des Geldwäschereigesetzes. Ähnliche Bestrebungen sind auch in der EU im Gang; das wissen Sie, es wurde in der Kommission angesprochen. Deshalb ist diese Frage dort sauber zu regeln, aber nicht hier mit einem Schnellschuss.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass der illegale Kulturgüterhandel neben dem Drogen- und dem Waffenhandel an der Spitze der kriminellen Handelsgeschäfte steht und dass dabei oft auch Geldwäscherei mit ins Spiel kommt. Ich habe darauf hingewiesen – es ist leider so –, dass der Platz Schweiz als einer der weltweit grössten Kunsthandelsplätze und bis heute eben ohne gesetzliche Missbrauchsregelung in vielen unsauberen Geschäften eine unrühmliche Rolle spielt.
In Artikel 16, in welchem jetzt die Sorgfaltspflichten geregelt sind, geht die Kommission wie der Bundesrat davon aus, dass die im Kunsthandel und Auktionswesen Berufstätigen verpflichtet sind, bei der Übertragung von Kulturgut eine erhöhte Sorgfalt und Aufmerksamkeit walten zu lassen. Die besondere Sorgfaltspflicht rechtfertigt sich einerseits durch den Umstand, dass im Kunsthandel und Auktionswesen ein erhöhtes Risiko besteht, dass Objekte dunkler Herkunft angeboten werden; andererseits ist davon auszugehen, dass die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen in Fragen des Handels mit Kulturgütern über besondere Kenntnisse und spezielles Wissen verfügen und mit der Branche vertraut sind. Diese besonderen Kenntnisse – das Spezialwissen, die Branchenvertrautheit – sind subjektive, das Mass der Sorgfaltspflicht qualifizierende Eigenschaften.
Sie sehen, dass wir in Artikel 16 einen neuen Absatz 1bis beantragen. Dieser Absatz 1bis präzisiert die durch das Gesetz vorgesehenen Sorgfaltspflichten. Damit wird die ganze Bestimmung klarer, und – ich betone das – diese Bestimmung kommt einem wichtigen Anliegen der Kunsthandelskreise entgegen, die konkrete und unmissverständliche Sorgfaltsbestimmungen gewünscht haben. Wir haben hier – und auch das unterstreiche ich jetzt – tel quel einen Vorschlag aus der Parlamentarischen Initiative Fischer übernommen.

Nun zu Artikel 16bis: Ich weise darauf hin, dass es das Konzept Meldepflicht ist, das auch Artikel 13ter, weiter Artikel 19 Litera h, Artikel 19bis, Artikel 25 Absatz 1 Litera abis betrifft. Sorgfaltspflichten – das habe ich vorhin erwähnt – für im Kunsthandel und Auktionswesen tätige Personen aufzustellen ist unabdingbar für den Schutz des legalen Kunstmarktes. Sie greifen allerdings dann richtig – und dies ist die Meinung der Kommissionsmehrheit –, wenn sie mit einem Kontrollmechanismus verstärkt werden. Deshalb hat sich die Kommission, in Ergänzung zum bundesrätlichen Vorschlag und nachdem sie einen Zusatzbericht angefordert hat, nachdem sie Fachleute aus verschiedenen Zweigen der Verwaltung angehört hat, entschlossen, hier die Meldepflicht zu verankern, und zwar eben nach dem Modell der Finanzbranche. Ich unterstreiche – und widerspreche hier Kollege Randegger –: Es war kein Schnellschuss der Kommission. Wir haben dies sorgfältigst geprüft und in den verschiedenen Anhörungen entsprechend vertieft auch diskutiert. Die Kommissionsmehrheit ist zum Schluss gekommen, dass die Aufnahme der Meldepflicht bei Verdacht auf Verstösse gegen die Kulturgütergesetz-Bestimmungen eben die Wirksamkeit dieses Gesetzes deutlich erhöht.

Zu Artikel 16bis: Ziel der Meldepflicht ist, das Auffinden und Rückführen von Kulturgütern, die gegen den Willen der Eigentümer abhanden gekommen sind bzw. illegal in die Schweiz eingeführt wurden, zu erleichtern. Damit soll der Infiltrierung des Schweizer Kunstmarktes mit Kulturgütern illegaler Herkunft wirksam entgegengetreten werden.

Zum Haftungsausschluss in Artikel 16ter: Flankierend zur Meldepflicht braucht es einen Schutz der Meldenden vor allfälligen Vertragsverletzungsfolgen. Eine Meldung kann, vor allem wenn sie sich nachträglich als ungerechtfertigt erweisen sollte, zu praktischen Konsequenzen im Verhältnis zur Vertragspartnerin oder zum Vertragspartner der im Kunsthandel oder Auktionswesen Tätigen führen. Wenn die meldende Person mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist, kann sie aufgrund von Artikel 16ter nicht wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

Zur Koordinationspflicht in Artikel 19 Litera h: Zur optimalen Ausnutzung der Synergien zwischen den Kernkompetenzen der involvierten Stellen wird eine Koordinationspflicht zwischen der Fachstelle und der Meldestelle für Kulturgütertransferfragen statuiert.

Zur Meldestelle in Artikel 19bis: Die Strafverfolgung bezüglich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Geldwäscherei gehört zu den Kernkompetenzen des Bundesamtes für Polizei. Mit der Errichtung einer Meldestelle für Kulturgütertransferfragen wird in Analogie zur Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei eine neue Administrationseinheit geschaffen, der eine wichtige Rolle und Filterfunktion zwischen dem Kunsthandel und den Strafverfolgungsbehörden zukommt. Der Zugriff auf die nötigen Polizei- und Personendaten wird gewährleistet. Zudem können Synergien mit der Meldestelle für Geldwäscherei optimal ausgenutzt werden, und es kann auf das Know-how der Fachstelle zurückgegriffen werden. Die Schaffung einer Meldestelle im Bundesamt für Polizei – auch dies betone ich ausdrücklich – kann durch bestehende Ressourcen und durch eine bloss organisatorische Umstrukturierung geschehen, ohne dass dafür neue Mittel benötigt werden.

Zur Änderung in Artikel 25 Absatz 1 Litera abis, Verletzung der Meldepflicht: In Artikel 25 werden die Übertretungen unter dem Abschnitt Strafbestimmungen erfasst. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Als Hinweis: Im Geldwäschereigesetz wird dies mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft.

Die Angehörigen der Minderheit, die vorhin von Kollege Randegger vertreten wurde, lehnten in der Kommission diese Ergänzung mit dem Meldepflichtkonzept ab, aber nicht deshalb, weil sie inhaltlich – mindestens das war der Stand der Diskussion in der Kommission – eine abweichende Haltung hatten. Sie verwiesen in der Beratung darauf, dass diese Regelung besser im Geldwäschereigesetz getroffen werden sollte. Ich halte hier zu diesem Punkt aber deutlich fest – dies auch an die Adresse von Kollege Hess Peter –: Es handelt sich um unterschiedliche Regelungsmaterien; deshalb müssen sie auch in verschiedenen Gesetzen geregelt werden.

Die Bestimmungen im Kulturgütertransfergesetz beziehen sich auf die Herkunft der Kulturgüter, während im Geldwäschereigesetz das Augenmerk vor allem auf die Herkunft der Gelder gelegt wird. Die Regelungsbereiche und Zielsetzungen beider Gesetze stimmen damit nicht überein. Mit den Bestimmungen im Kulturgütertransfergesetz soll das Auffinden von Kulturgütern illegaler Herkunft erreicht werden, während mit Hilfe des Geldwäschereigesetzes Gelder illegaler Herkunft aufgespürt werden sollen; das ist nicht deckungsgleich. Wir regeln hier im Kulturgütertransfergesetz also kulturgütertransferspezifische Fragen. Was die Regelung der Geldwäscherei mittels Kulturgütern anbetrifft, gehört diese in der Tat ins Geldwäschereigesetz. Die Geldwäschereithematik sollte darum auch im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes angepackt werden – aber ergänzend angepackt werden.

Die Aufnahme einer Meldepflicht im Kulturgütertransfergesetz ist ein wichtiges Element zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers. Sie dient damit eindeutig der Erhöhung der Wirksamkeit des Gesetzes und damit auch der besseren Erfüllung des Zwecks des Kulturgütertransfergesetzes, nämlich: Schutz der Kulturgüter und Verhinderung des illegalen Handels.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 13 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen, diesen Meldepflichtbestimmungen zuzustimmen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: Par souci de concision, je ne vais pas répéter les explications que Mme Müller-Hemmi vous a données concernant l'article 16 qui traite des devoirs de vigilance. Ces modifications apportées ont été adoptées à l'unanimité par la commission.

Les deux articles complémentaires 16bis et 16ter ont été introduits sur proposition de l'administration pour faire face à l'éventualité d'un blanchiment d'argent sale par le biais du commerce de l'art. Ces modifications entrent dans le cadre d'un concept de diligence et sont indissociables des articles 19 lettre h et 19bis, ainsi que des contraventions prévues à l'article 25. Comme vous pouvez le constater, ils n'ont pas fait l'unanimité. La minorité a fait valoir que, si des compléments devaient être apportés pour tenir compte de cette éventualité, ces modifications devaient être introduites dans la loi sur le blanchiment d'argent et non dans celle dont nous discutons aujourd'hui, sous peine de lui donner une connotation de «suspicionite paranoïde».

La commission a avalisé ces propositions, par 13 voix contre 6 à l'article 16bis, et par 13 voix contre 4 et avec 3 abstentions à l'article 16ter.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Nous avons affaire ici à un complément au texte qui avait été proposé par le Conseil fédéral, complément qui a été souhaité par la majorité de la commission. L'administration a prêté son concours sur le plan technique pour rédiger le texte. Le Conseil fédéral, comme vous le constatez, n'avait pas prévu une telle obligation dans le texte original.

Comme l'a dit M. Guisan, la notion du devoir de vigilance a été introduite à l'article 16; je trouve ça juste, parce que c'est important; cela a été admis par la totalité de la commission et n'a pas été contesté au plénum. Faut-il aller plus loin, comme le souhaite la majorité de la commission, et prévoir une obligation d'annoncer, d'informer un bureau de communication en matière de transfert des biens culturels? A vous de le décider.

Je constate simplement que tout à l'heure, vous avez adopté, à une majorité très courte, une proposition minimaliste en ce qui concerne le délai de prescription. Personnellement, je suis d'avis qu'il faut s'en tenir aux choses essentielles. Le délai de prescription est pour moi quelque chose d'essentiel. Il serait illogique de choisir – comme il y a quelques minutes – la solution la plus laxiste, et puis tout

d'un coup, ici, d'introduire des dispositions supplémentaires qui vont relativement loin. En ce qui me concerne, j'aurais préféré que vous soyez avec nous pour maintenir un délai de prescription plus long, et qu'ici vous soyez un peu plus libéraux. Mais vous avez décidé de faire le contraire. Je ne peux pas m'opposer à la logique parlementaire qui implique des votes successifs.
Le Conseil fédéral n'avait pas inclus dans son projet, à l'article 16bis, cette obligation de communiquer.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Minderheit .... 85 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit .... 81 Stimmen

Le président (Christen Yves, président): Ce vote vaut également pour les articles 19 lettre h, 19bis et 25 alinéa 1er lettre abis.

Art. 17
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
.... Kulturgut Buch zu führen.
Abs. 2
....
a. der Ursprung des Kulturgutes, soweit er bekannt ist;
....
Abs. 3
.... Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechtes gilt sinngemäss.

Antrag der Minderheit
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Abs. 3
.... während fünfzig Jahren ....

Art. 17
Proposition de la majorité
Al. 1
.... de biens culturels. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
....
a. l'origine du bien culturel, si elle est connue;
....
Al. 3
.... L'article 962 alinéa 2 du Code ....

Proposition de la minorité
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Al. 3
.... pendant cinquante ans ....

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 18
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Bangerter, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Abs. 2
Streichen

Art. 18
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Bangerter, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Al. 2
Biffer

Pfister Theophil (V, SG): Ich begründe meinen Minderheitsantrag zu Artikel 18 Absatz 2; es geht hier um die Befugnisse der Zoll- und Strafverfolgungsbehörden. Diese Bestimmungen sind einerseits nicht notwendig, gehen andererseits in isolierter Form zu weit und sind rechtsstaatlich bedenklich.
Nicht notwendig ist diese Bestimmung, weil bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der bestehenden strafprozessualen Bestimmungen Kontrollen bzw. Hausdurchsuchungen durchführen und gegebenenfalls Objekte und Dokumente beschlagnahmen können. Die Strafprozessordnungen enthalten rechtsstaatlich einwandfreie Regeln über Voraussetzungen, Inhalt und Schranken solcher Zwangsmassnahmen und gewährleisten auch den Rechtsschutz der betroffenen Personen. Auch die Zollbehörden haben in ihrem Zuständigkeitsbereich die im Zollrecht vorgesehenen Kontrollmöglichkeiten.
Rechtsstaatlich bedenklich ist Artikel 18 Absatz 2, weil er den Behörden das Recht zu Kontrollen und Zwangsmassnahmen gibt, ohne die Voraussetzungen und Schranken zu regeln. Auch was den Schutz der betroffenen Personen angeht, lässt sich Artikel 18 Absatz 2 nichts entnehmen. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, weil völlige Rechtsunsicherheit herrscht. Vor allem werden den kontrollierenden Behörden keine Richtlinien und Leitplanken gesetzt.
Aus diesen Gründen ist Artikel 18 Absatz 2 zu streichen. Wie bereits gesagt, entsteht dadurch kein Nachteil, da ja bereits Regelungen in den Strafprozessordnungen und im Zollrecht bestehen, welche die erforderlichen Kontrollen und allenfalls auch Zwangsmassnahmen ermöglichen.
Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat den Antrag der Minderheit Pfister Theophil abgelehnt. Warum? Die Auskunftspflicht der in Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen gemäss Artikel 18 Absatz 1 ermöglicht es den Zoll- und Strafverfolgungsbehörden, ihre Arbeit effizient auszuüben. Als Ergänzung zur Auskunftspflicht beschreibt Absatz 2 die Befugnisse der zuständigen Behörden. Eine wirksame Kontrolle bedingt das Recht, die Geschäftsräume während der üblichen Arbeitszeiten ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie Einsicht in die einschlägigen Akten zu nehmen. Die einschlägigen Unterlagen können wenn nötig – d. h. bei Verdacht auf Verstoss gegen das Kulturgütertransfergesetz – auch sichergestellt werden.
Diese in Artikel 18 umschriebenen Massnahmen sind in analoger Form auch in anderen Gesetzen vorgesehen. Es ist daher rechtsstaatlich nicht bedenklich, wie das Kollege Pfister vorhin ausführte, auch im Kulturgütertransfergesetz solche Massnahmen festzuhalten. Bereits das Tierschutz- und auch das Alkoholgesetz gewährleisten speziell Zutrittsbefugnis und Einsichtsrecht. Diese Kontrollmassnahmen sind also dem schweizerischen Rechtssystem bekannt. Der Zoll vollzieht diese Massnahmen in diesen Bereichen ohne Schwierigkeiten. Die Möglichkeit der Sicherstellung der einschlägigen Unterlagen deckt sich mit Artikel 21 dieses Gesetzes, der festlegt, unter welchen Voraussetzungen die Strafverfolgungsbehörden zur Anordnung der Beschlagnahme von Kulturgut befugt sind.
Von Kunsthandelsseite wurde immer wieder verlangt, dass die ihnen auferlegten Pflichten klar im Kulturgütertransfergesetz zu umschreiben sind. Artikel 18 dient somit auch der Klarheit und Übersichtlichkeit bezüglich der für die im Kunsthandel oder Auktionswesen tätigen Personen ohnehin schon geltenden Pflichten.
Die Kommission beantragt Ihnen, der Fassung des Bundesrates zu folgen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: L'obligation de renseigner faite aux personnes exerçant le commerce d'art ou pratiquant la vente aux enchères, mentionnée à l'article 18 alinéa 1er, permet aux organes douaniers et aux autori-

tés de poursuite pénale d'accomplir leur tâche. Cette disposition ne concerne cependant pas les enquêtes faites dans le cadre de procédures pénales qui sont soumises au droit procédural du canton concerné.
En complément à l'obligation de renseigner, l'article 18 alinéa 2 précise les compétences des autorités. Un contrôle efficace implique le droit d'inspecter sans préavis les locaux commerciaux, tels que les salles de vente, les dépôts, les coffres-forts, etc., pendant les heures de travail habituelles, ainsi que de consulter les documents pertinents. Ces derniers peuvent même être séquestrés au besoin, s'il y a, par exemple, soupçon de contravention à la loi sur le transfert des biens culturels.
Les mesures prévues à l'article 18 de la loi sur le transfert des biens culturels existent sous une forme comparable dans d'autres actes législatifs dont l'exécution nécessite une possibilité de contrôle durable. Ainsi, les articles 11 de l'ordonnance sur la conservation des espèces, 34 de la loi fédérale sur la protection des animaux, 42a de la loi fédérale sur l'alcool, etc., connaissent en particulier l'autorisation d'inspecter et le droit de consulter les livres. De telles mesures de contrôle sont donc connues dans le droit suisse.
M. Pfister estime que ces dispositions vont trop loin. Il n'est, à son avis, pas nécessaire de répéter dans chaque loi les dispositions qui existent déjà, sous peine d'instaurer la confusion.
La proposition Pfister Theophil de biffer l'article 18 alinéa 2 a été rejetée en commission, par 7 voix contre 7 avec la voix prépondérante du président. Vous voyez donc que les avis sont extrêmement partagés à cet égard.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Le Conseil fédéral vous demande instamment de rejeter la proposition de minorité Pfister Theophil.
Politiquement, ce serait un signal très négatif. Nous voulons une loi qui ne soit pas inquisitoriale. Nous ne voulons pas une loi qui soit excessive, mais nous voulons une loi qui fonctionne et qui soit présentable politiquement. M. Pfister a invoqué des raisons formelles pour biffer l'alinéa 2 de l'article 18. Le Conseil fédéral invoque des raisons politiques pour le maintenir. Je crois qu'il est extrêmement important ici d'avoir une majorité claire en faveur de la solution du Conseil fédéral qui veut – je le dis encore une fois – une loi qui fonctionne, pas une loi qui va trop loin, mais une loi qui fonctionne, et cette disposition est nécessaire pour que la loi fonctionne.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

Art. 19
Antrag der Mehrheit
....
ebis. sie führt eine Liste der Auskunftsstellen gestohlen gemeldeter Kulturgüter;
....
h. sie arbeitet bezüglich der Meldepflicht mit der Meldestelle für Kulturgütertransferfragen zusammen (Art. 16bis, 19bis).

Antrag der Minderheit
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
....
h. Streichen

Art. 19
Proposition de la majorité
....
ebis. tenir la liste des organes d'information en matière de biens culturels déclarés comme volés;
....
h. collaborer, pour les questions relevant de l'obligation de communiquer, avec le Bureau de communication en matière de transfert des biens culturels (art. 16bis, 19bis).

Proposition de la minorité
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
....
h. Biffer

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich möchte hier eine kurze Erklärung abgeben, warum die Kommission in Artikel 19 mit Buchstabe ebis eine neue Bestimmung aufgenommen hat. Die Einfügung dieses neuen Buchstabens ebis steht im Zusammenhang mit der in der Kommission intensiv geführten Diskussion um den guten Glauben in Artikel 16. Die neue, der Fachstelle des Bundes anvertraute Aufgabe in Artikel 19, nämlich eine Liste der Auskunftsstellen gestohlen gemeldeter Güter zu führen, soll speziell die Arbeit der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen erleichtern. Damit kam die Kommission dem Anliegen des Kunsthandels im Zusammenhang mit der Konsultation von Registern gestohlener Kulturgüter entgegen.
Gewünscht wurde, dass durch die blosse Anfrage bei einem Register, ob ein Objekt als gestohlen gemeldet wurde oder nicht, der gute Glaube angenommen werden sollte. Im Verlauf der Kommissionsberatung haben wir jedoch klar feststellen müssen, dass dies nicht geht. Dies würde nämlich Artikel 3 Zivilgesetzbuch und der entsprechenden Lehre und Rechtsprechung diametral entgegenlaufen; diese sehen nämlich eine Beurteilung des guten Glaubens von Fall zu Fall vor. Es müssen also alle Umstände des jeweils konkreten Falls berücksichtigt werden. Eine summarische Statuierung des guten Glaubens durch die Abfrage einer Datenbank kommt deshalb nicht infrage.
Gemäss Kommission soll keine Regelung eingeführt werden, die bewährtem Recht und Praxis widerspricht. Dennoch aber sollen alle Bemühungen der Kunsthändler unterstützt werden, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen. Der neue Buchstabe ebis ist in diesem Licht zu sehen. Die Fachstelle des Bundes wird eine Liste der Auskunftsstellen gestohlen gemeldeter Kulturgüter führen.
Diese neue Bestimmung wurde in der Kommission einstimmig angenommen.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 19bis
Antrag der Mehrheit
Titel
Meldestelle
Text
Für Meldungen gemäss Artikel 16bis bezeichnet der Bund eine Stelle, die namentlich folgende Aufgaben übernimmt:
a. sie prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes;
b. sie unterhält für den Bereich des Kulturgütertransfers ein eigenes Datenbearbeitungssystem;
c. sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht hat, dass eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz vorliegt.

Antrag der Minderheit
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Streichen

Art. 19bis
Proposition de la majorité
Titre
Bureau de communication
Texte
Pour les communications au sens de l'article 16bis, la Confédération désigne un service qui accomplit notamment les tâches suivantes:

a. vérifier les informations qui lui sont communiquées et prendre les mesures prévues dans la loi fédérale du 7 octobre 1994 sur les offices centraux de police criminelle de la Confédération;
b. gérer son propre système de traitement de données relatives au transfert des biens culturels;
c. dénoncer à l'autorité de poursuite pénale compétente les cas où il présume, sur la base de soupçons fondés, qu'une infraction à la loi sur le transfert des biens culturels a été commise.

Proposition de la minorité
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Art. 20
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... gilt als Einfuhr für die Zwecke dieses Gesetzes.

Art. 20
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... à une importation aux fins de la présente loi.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Streichen

Art. 21
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Biffer

Pfister Theophil (V, SG): Ich begründe meine Minderheitsanträge zu den Artikeln 21 und 28.
Artikel 21 regelt die Möglichkeit der Strafverfolgungsbehörden, bei Verdacht auf illegale Handlungen das davon betroffene Kulturgut zu beschlagnahmen. Insofern drückt diese Bestimmung etwas Selbstverständliches aus: Bereits heute haben die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stehen, zu beschlagnahmen. Artikel 21 Absatz 1 erweist sich somit als überflüssig. Wir sollten darauf achten, dass wir dieses Gesetz möglichst kurz und griffig halten. Wir sollten selbstverständliche Dinge, die in andern Gesetzen, vorwiegend in der Strafprozessordnung, klar und eingehend geregelt sind, hier nicht wiederholen.
Sollte es hingegen die Meinung der Verwaltung sein, dass auch Gegenstände beschlagnahmt werden können, die nur von zivilrechtlichen, aber nicht von strafrechtlichen Handlungen betroffen sind, so ginge dies zu weit und wäre rechtsstaatlich nicht haltbar. Artikel 21 nur wegen der in Absatz 2 vorgesehenen Meldung jeder Beschlagnahme an die so genannte Fachstelle aufrechtzuerhalten erscheint als unverhältnismässig.
Diese Argumente für meinen Minderheitsantrag zu Artikel 21 gelten im Wesentlichen auch für meinen Minderheitsantrag zu Artikel 28. In den erst vor acht Jahren revidierten und dabei verschärften Artikeln 58 und 59 des Strafgesetzbuches wird die Einziehung von Vermögenswerten eingehend und rechtsstaatlich einwandfrei geregelt. Die Artikel 21 und 28 im Entwurf des KGTG müssen daher im Interesse einer klaren und eindeutigen Rechtsprechung gestrichen werden.
Ich bitte Sie, diese Minderheitsanträge zu unterstützen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Kommission war in ihrer Mehrheit anderer Meinung, und zwar mit einer Zweidrittelsmehrheit in beiden Fällen, also bei Artikel 21 wie bei Artikel 28.
Zu Artikel 21, zum Streichungsantrag der Minderheit: Wenn der Verdacht besteht, dass ein Kulturgut gestohlen worden ist, gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommen ist oder rechtswidrig in die Schweiz eingeführt worden ist, ordnen die zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Strafverfolgungsbehörden seine Beschlagnahme an und melden dies gemäss Absatz 2 der Fachstelle. Damit erhalten die Behörden ein Instrument, um im Bedarfsfall rasch handeln zu können. Hier handelt es sich damit um ein Element im ganzen Kontrollinstrumentarium – ein wichtiges Element: Seitens der Strafverfolgung ist zum Schutze des Kulturgutes die Möglichkeit einer Beschlagnahme nötig.
In Artikel 28, den die Minderheit Pfister Theophil streichen will, geht es darum, dass die Einziehung von Kulturgütern und Vermögenswerten infolge einer Massnahme nach diesem Gesetz vom zuständigen Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person verfügt werden kann, wenn und soweit keine Gewähr für rechtmässige weitere Verwendung der Kulturgüter gegeben ist.
Es kann sein, dass es zwar klar ist, dass ein Objekt deliktischen Ursprungs ist, die Täterschaft aber unbekannt ist. Ohne diese Bestimmung in Artikel 28 müsste das Kulturgut an den Händler oder Sammler zurückgegeben werden, falls der Dieb oder Hehler nicht gefasst wird. Dies ist nach Meinung der Kommission stossend. Die Möglichkeit der Einziehung ist für die effiziente Durchführung der Strafverfolgung und die Umsetzung dieses Gesetzes auch nötig. Die eingezogenen Kulturgüter und Vermögenswerte fallen an den Bund. Der Bundesrat regelt ihre weitere Verwendung, unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes; das ist in Absatz 2 festgehalten. Insbesondere können eingezogene Kulturgüter an die Berechtigten zurückgegeben oder in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden.
Ich verweise hier noch einmal auf die Bestimmungen, die wir unter den Sorgfaltspflichten geregelt haben. Wir gehen ja davon aus, dass diese Bestimmungen betreffend die Sorgfaltspflichten künftig greifen, da sie im Sinne des sauberen Kunsthandels und des seriösen Kunsthandels sind. Wenn diesen Sorgfaltspflichten nachgelebt wird, sollte eigentlich nur in Ausnahmefällen Artikel 28 überhaupt zum Zug kommen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: M. Pfister estime une nouvelle fois que cette disposition fait double emploi avec le Code pénal. Or cet article se situe dans la logique de l'article 18 «Obligation de renseigner et contrôle» du projet du Conseil fédéral, que vous venez d'adopter. L'article 21 en est le complément et fait partie des procédures pénales habituelles. Il permet de clarifier le rôle des différentes instances dans le cadre de cette loi.
Par 11 voix contre 5 et avec 2 abstentions, la commission vous prie de suivre le Conseil fédéral.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: La proposition de minorité Pfister Theophil relève de la même philosophie que celle qui a été repoussée tout à l'heure. Pour des raisons formelles, M. Pfister souhaite la suppression de cet article 21. Pour des raisons politiques, nous vous demandons instamment de le maintenir.

Je le dis encore une fois, nous voulons une loi efficace. Nous ne voulons pas une loi inquisitoriale, nous voulons une loi efficace et je crois que le vote que vous avez fait il y a quelques instants doit se répéter ici, si l'on veut garder cette ligne politique.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 58 Stimmen

Art. 22, 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 24
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
e. Streichen
Abs. 2
.... so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 24
Proposition de la commission
Al. 1
....
e. Biffer
Al. 2
.... de 20 000 francs ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Ich möchte eine Erläuterung zu den Änderungen der Kommission in Artikel 24 geben. Wir haben dort den Buchstaben e gestrichen, und wir haben in Absatz 2 bei der Höhe der Bussen eine Änderung vorgenommen.
In Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a bis e werden Tätigkeiten aufgelistet, deren vorsätzliche Ausübung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft wird. Um die Verhältnismässigkeit zwischen dem Straftatbestand und der angedrohten Strafe zu wahren, hat die Kommission entschieden, die Verletzung der Aufzeichnungspflicht als Übertretung und nicht, wie durch den Bundesrat vorgesehen, als Vergehen zu qualifizieren. Deshalb wurde Buchstabe e an dieser Stelle gestrichen und in den Artikel 25 verschoben.
In Artikel 24 Absatz 2 hat der Bundesrat eine Busse von 40 000 Franken vorgesehen, wenn die in Absatz 1 aufgezählten Delikte fahrlässig begangen worden sind. Um auch hier die Verhältnismässigkeit zu wahren, haben wir es für angebracht erachtet, die Busse bei 20 000 Franken festzusetzen. Dies entspricht auch dem Betrag, der zum Beispiel in der Artenschutzverordnung vorgesehen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Mehrheit
Abs. 1
....
abis. der Meldepflicht nicht nachkommt (Art. 16bis);
....
c. die Aufzeichnungspflicht verletzt (Art. 17).
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Abs. 1
....
abis. Streichen
....

Antrag der Minderheit
(Bangerter, Christen, Gadient, Heberlein, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Abs. 2
Streichen

Art. 25
Proposition de la majorité
Al. 1
....
abis. aura manqué de se conformer à l'obligation de communiquer (art. 16bis);
....
c. aura dérogé à l'obligation de tenir un registre (art. 17).
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Randegger, Bangerter, Christen, Heberlein, Pfister Theophil, Wandfluh)
Al. 1
....
abis. Biffer
....

Proposition de la minorité
(Bangerter, Christen, Gadient, Heberlein, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Al. 2
Biffer

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Minderheit Bangerter möchte im Artikel 25 den Absatz 2 streichen. Warum hält die Kommissionsmehrheit daran fest?
Hier geht es um Versuch und Gehilfenschaft zu Übertretungen. Gemäss Strafgesetzbuch werden Versuch und Gehilfenschaft zu Übertretungen nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft. Würde also im Nebenstrafrecht, wie hier im Kulturgütertransfergesetz, ein ausdrücklicher Hinweis auf die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft fehlen, wären diese nicht strafbar. Darum erachtet es auch die Kommission als rechtlich gerechtfertigt, die Strafbarkeit des Versuches und der Gehilfenschaft zu Übertretungen festzuschreiben, wie das gemäss Absatz 2 im Entwurf des Bundesrates geschehen soll.
Im Nebenstrafrecht werden Versuch und Gehilfenschaft zu Übertretungen häufig für strafbar erklärt. Das hat damit zu tun, dass die betreffenden Übertretungen häufig nicht als reine Bagatellen betrachtet werden können. Darum ist in solchen Fällen die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft gerechtfertigt.
Bei den Tatbeständen, die in Artikel 25 aufgeführt sind, handelt es sich keinesfalls um Bagatellen. Es geht um wesentliche Punkte, die zur Durchsetzung der in der Vorlage statuierten Pflichten und zur Erfüllung des Zwecks des Gesetzes von Bedeutung sind. Es ist durchaus denkbar, dass insbesondere der Tatbestand der Kontrollumgehung – Absatz 1 Buchstabe b – unter Einbezug von Gehilfen oder versuchsweise erfüllt werden kann: Es kann z. B. jemand dazu Hilfe leisten, relevante Dokumente zu verstecken, und/oder es können versteckte bzw. vorenthaltene Dokumente von den Behörden aufgefunden werden. Dabei handelt es sich um ein Paradebeispiel einer Übertretung, die versucht oder in Gehilfenschaft ausgeübt wird. Darum soll die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft nicht aufgegeben werden.

Ich weise Sie darauf hin: In anderen Gesetzen mit ähnlichen Regelungsgegenständen und -zwekken ist ebenso vorgegangen worden, namentlich im Tierschutzgesetz, in der Artenschutzverordnung, im Embargogesetz und im Zollgesetz. Die Übernahme dieser Logik ist deshalb gerechtfertigt und entspricht einer einheitlichen Gesetzgebung.
Die Kommissionsmehrheit hat sich darum dem Bundesrat angeschlossen und beantragt Ihnen Ablehnung dieses Streichungsantrages.

Bangerter Käthi (R, BE): Ich entschuldige mich für meine Verspätung.
Weshalb will ich Artikel 25 Absatz 2 streichen? Dieser Absatz erklärt den Versuch von Übertretungen und die Gehilfenschaft als strafbar, und dies im Gegensatz zum Strafgesetzbuch. Bei strafbaren Handlungen haben wir die Dreiteilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wobei die Übertretungen die unterste Kategorie darstellen. Bei Übertretungen geht es um geringfügige Rechtsverstösse, die in der Regel kein ausgeprägtes Unrecht darstellen. Aus diesem Grund erklärt das Strafgesetzbuch den Versuch und die Gehilfenschaft bei Übertretungen als nicht strafbar, denn es würde zu weit führen und wäre auch verfahrensökonomisch nicht vertretbar, Versuch und Gehilfenschaft bei Übertretungen zu verfolgen. Demgegenüber erklärt nun der vorliegende Entwurf den Versuch und die Gehilfenschaft auch bei Übertretungen von Artikel 25 als strafbar; der Entwurf geht somit weiter als das Strafgesetzbuch. Das ist für mich nicht nachvollziehbar. Diese Bestimmung zeigt den ausgeprägten Hang dieses Gesetzentwurfes, den Kunsthandel zu kriminalisieren und einem Regime der Vielstraferei zu unterstellen.
Eine solche Überdehnung des strafbaren Bereiches ist klar abzulehnen. Deshalb ist Artikel 25 Absatz 2 zu streichen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: La proposition de minorité Bangerter demande de biffer l'article 25 alinéa 2 concernant les tentatives ou la complicité en matière d'infractions.
Du point de vue juridique, il est justifié de les sanctionner. Contrairement à ce que vient de dire Mme Bangerter, c'est un principe du droit pénal. Cette approche a été adoptée dans d'autres lois présentant des dispositions et des objectifs analogues. Cette logique s'impose donc dans l'optique de l'uniformisation de la législation.
La proposition Bangerter a été rejetée par la commission, par 12 voix contre 9 et avec 2 abstentions.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Nous vous recommandons de suivre la majorité de la commission.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen gemäss Antrag der Minderheit Randegger
Adopté selon la proposition de la minorité Randegger

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit Bangerter .... 73 Stimmen

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 26, 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Streichen

Art. 28
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Stahl, Wandfluh)
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 29–31
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 32 Ziff. 1–3
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Wandfluh)
Ziff. 1 Art. 724 Abs. 1, 1bis; Ziff. 3 Art. 24 Abs. 1 Bst. c
Streichen (= Beibehalten der bisherigen Fassung)

Antrag der Minderheit
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Ziff. 1 Art. 728 Abs. 1bis
.... Kulturgütertransfer fünfzig Jahre.
Ziff. 1 Art. 934 Abs. 1bis
.... spätestens jedoch fünfzig Jahre ....
Ziff. 2 Art. 196bis
.... jedoch fünfzig Jahre ....
Ziff. 2 Art. 210 Abs. 1bis
.... jedoch fünfzig Jahre ....

Antrag Baumann J. Alexander
Ziff. 1 Art. 728 Abs. 1bis
.... Kulturgütertransfer fünfzehn Jahre.
Ziff. 1 Art. 934 Abs. 1bis
.... spätestens jedoch fünfzehn Jahre ....
Ziff. 2 Art. 196bis
.... jedoch fünfzehn Jahre ....
Ziff. 2 Art. 210 Abs. 1bis
.... jedoch fünfzehn Jahre ....
Schriftliche Begründung
Ziel dieses Antrages ist es, die Verjährungsfristen in diesem Gesetz grundsätzlich auf fünfzehn Jahre festzusetzen. Der Bundesrat schlägt eine Frist von dreissig Jahren vor. Ein Minderheitsantrag aus der wirtschaftsfeindlichen Ecke strebt an, mit Einführung einer Verjährungsfrist von fünfzig Jahren den Handel mit geschützten Kulturgütern in unserem Land praktisch zu verunmöglichen.
Die dreissigjährige Frist im bundesrätlichen Entwurf ist im Hinblick auf das Ziel der Gewährleistung der Rechtssicherheit im Verkehr von Sammlern und Kunsthandel eindeutig zu lang. Sie entfernt sich ganz erheblich von den üblichen und bewährten Verjährungsfristen unserer Rechtsordnung. Die Standardverjährungsfrist des schweizerischen Rechtes beträgt zehn Jahre. Diese entspricht einer vernünftigen Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen.

Wo liegt das Problem langer Verjährungsfristen? Mit der Ausdehnung solcher Fristen wachsen die Risiken der Rechtsunsicherheit und der Beweisverdunkelung und damit die Gefährdung des Rechtsfriedens. Wenn nach dem bundesrätlichen Vorschlag während drei Jahrzehnten Rückführungsprozesse geführt werden können, wäre während dieser ganzen langen Zeit die Rechtsposition des aktuellen Besitzers eines Kulturgutes ungewiss. Zudem besteht in Gerichtsverfahren, die erst nach vielen Jahren durchgeführt werden, die grosse Gefahr, dass die eingeklagte Partei keine Beweise mehr in der Hand hat und auch allfällige Zeugen nicht mehr leben. So fehlen bei geerbten Kunstwerken oftmals die entsprechenden Dokumente. Es kann eine Sammlung mit vor langer Zeit erworbenen Kunstwerken ganz oder teilweise verlegt worden sein, wobei es an ein Wunder grenzt, wenn keine Dokumente verloren gegangen sind. Zahlreiche gutgläubige Erwerber haben aus Gefallen und Freude am Kunstobjekt im Laufe der Jahre Gegenstände gekauft, ohne an wirtschaftliche Gewinne zu denken. Beim Erwerb legten sie keinen Wert auf inzwischen notwendig gewordene Dokumente. All dies kann durchaus korrekte, gutgläubige Besitzer eines Kunstwerks treffen.
Bei der Diskussion der Verjährungsfristen darf nicht übersehen werden, dass es dabei nicht nur um das Interesse eines früheren Besitzers gehen kann, sein Kulturgut wiederzuerlangen. Vielmehr steht diesem das Interesse der Allgemeinheit gegenüber, dass innert nützlicher Frist Rechtsfriede einkehrt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass eine bestimmte Rechtslage nach Ablauf einer vernünftigen Zeitspanne endgültig wird. Dass nach langer Zeit längst vergangene Vorgänge gerichtlich aufgerollt werden können – mit den bereits erwähnten Risiken der Rechtsunsicherheit und Beweisverdunkelung –, wird als problematisch und unerwünscht empfunden.
Die schweizerische Rechtsordnung hat seit jeher diesem wichtigen Allgemeininteresse an Rechtsfrieden grosse Bedeutung beigemessen. Rückforderungsansprüche sind daher zeitlich angemessen begrenzt, in der Regel – wie erwähnt – auf zehn Jahre. Davon entfernt sich die dreissigjährige Frist im bundesrätlichen Entwurf markant. Von der im Minderheitsantrag vorgeschlagenen Frist von fünfzig Jahren wollen wir erst gar nicht sprechen.
Für die Rückforderung gestohlener oder unfreiwillig abhanden gekommener Sachen sieht das Zivilgesetzbuch (Art. 934) eine Frist von fünf Jahren vor. Diese ist für Kulturgüter im Sinne des vorliegenden Gesetzes wohl zu kurz bemessen. Sie beträgt auch bloss die Hälfte der bereits erwähnten Standardverjährungsfrist von zehn Jahren. Betrachtet man die geltende Frist von fünf Jahren, die Standardverjährungsfrist von zehn Jahren und die im KGTG vom Bundesrat vorgeschlagenen dreissig Jahre, so dürften die hier beantrag-ten fünfzehn Jahre eine vernünftige Kompromisslösung darstellen. Fünfzehn Jahre gewähren dem früheren Besitzer eine in aller Regel genügende Zeitspanne für die Einleitung eines Rückführungsprozesses. Zugleich respektieren fünfzehn Jahre auch das Allgemeininteresse an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.
Es ist an der Zeit, dass dieses Parlament zur Kenntnis nimmt, dass Kunsthändler und Kunstsammler in unserem Land nicht eine Gruppe von Gaunern und Betrügern darstellen, sondern dass auch diesem Teil der Bevölkerung ein Anspruch auf Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zusteht. Für die Bekämpfung der schwarzen Schafe schaffen wir auch mit Verjährungsfristen von fünfzehn Jahren griffige Werkzeuge.

Art. 32 ch. 1–3
Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Bangerter, Kunz, Randegger, Wandfluh)
Ch. 1 art. 724 al. 1, 1bis; ch. 3 art. 24 al. 1 let. c
Biffer (= maintenir le droit en vigueur)

Proposition de la minorité
(Müller-Hemmi, Bruderer, Graf, Sommaruga, Strahm, Widmer)
Ch. 1 art. 728 al. 1bis
.... est de cinquante ans.
Ch. 1 art. 934 al. 1bis
.... par cinquante ans après ....
Ch. 2 art. 196bis
.... par cinquante ans ....
Ch. 2 art. 210 al. 1bis
.... par cinquante ans ....

Proposition Baumann J. Alexander
Ch. 1 art. 728 al. 1bis
.... est de quinze ans.
Ch. 1 art. 934 al. 1bis
.... par quinze ans après ....
Ch. 2 art. 196bis
.... par quinze ans ....
Ch. 2 art. 210 al. 1bis
.... par quinze ans ....
Développement par écrit
L'objet de la présente proposition est de fixer d'une manière générale dans la loi le délai de prescription à quinze ans. Dans sa proposition, le Conseil fédéral fixe ce délai à trente ans. Une proposition de minorité émanant des milieux hostiles à l'économie vise, en instaurant une prescription de cinquante ans, à rendre pratiquement impossible tout commerce de biens culturels protégés.
Le délai de trente ans est bien trop long si l'on entend garantir la sécurité juridique dans les transactions entre collectionneurs et commerçants d'art. Cette durée est bien supérieure à celle que l'on trouve habituellement dans la loi et qui donne satisfaction. La durée standard est de dix ans dans le droit suisse, ce qui permet de concilier les divers intérêts en jeu.
Où se situe le problème des longs délais de prescription? Leur prolongation entraîne un accroissement des risques d'insécurité juridique, partant, des difficultés de produire des preuves et, par voie de conséquence, la mise en danger de la paix juridique. Si, en vertu de la proposition du Conseil fédéral, des procès visant à la restitution de biens culturels devaient s'étendre sur trois décennies, la position juridique de tout propriétaire actuel d'un bien culturel serait incertaine pendant une trop longue période. De plus, si une procédure judiciaire est lancée après de si nombreuses années, la partie mise en cause peut ne plus avoir accès aux preuves qu'elle devrait produire et les témoins pourraient ne plus être en vie. Il est fréquent que des objets hérités soient dépourvus des documents les accompagnant. Une collection comportant des pièces héritées depuis très longtemps peut avoir été déplacée et il relève souvent du miracle que les documents n'aient pas disparu. De nombreux possesseurs d'objets visés par la loi s'en sont portés acquéreurs pour leur plaisir sans jamais penser en tirer un quelconque avantage économique. En l'acquérant, ils n'ont guère attaché de valeur à des documents dont la nécessité n'est apparue qu'ultérieurement. Ces problèmes peuvent concerner tout possesseur de bonne foi.
Dans la discussion autour des délais de prescription, il faut rappeler qu'il ne s'agit pas seulement de veiller aux intérêts du précédent possesseur qui tient à la restitution de son bien. Il s'agit avant tout d'assurer que, dans un délai raisonnable, une situation juridique définitive s'instaure, ceci dans l'intérêt de la collectivité. On comprend difficilement que certains actes qui se sont déroulés il y a longtemps puissent être portés devant les tribunaux et créer des situations comme celles qui sont mentionnées. Le système suisse accorde depuis longtemps l'importance que cette problématique exige: toute demande de restitution doit se faire pendant une période limitée à dix ans. Les trente ans de délai proposés par le Conseil fédéral sont bien supérieurs. Nous n'entrerons même pas en matière sur la proposition de minorité visant à étendre le délai à cinquante ans. Le Code civil prévoit, quant à lui, en son article 934, que le possesseur

auquel une chose mobilière a été volée ou qui s'en trouve dessaisi de quelque autre manière sans sa volonté, peut la revendiquer pendant cinq ans. Ce délai est trop court pour un bien culturel visé par la présente loi. Or si l'on considère ce délai de cinq ans, celui – standard – de dix ans, puis celui de trente ans proposé par le Conseil fédéral, la prescription de quinze ans proposée est raisonnable. Cette durée donne suffisamment de temps au possesseur précédent pour l'engagement d'une procédure de restitution. Cette durée est également propice au respect de l'intérêt général et au maintien d'une paix juridique.
Il est temps que le Parlement apprenne que les négociants d'art et les collectionneurs de notre pays ne sont pas un groupe de receleurs et d'escrocs et qu'ils ont également droit à la sécurité et à la paix juridiques. Quant à la chasse aux moutons noirs, elle sera tout aussi efficace si les délais de prescription sont de quinze ans.

Pfister Theophil (V, SG): Ich spreche zum Minderheitsantrag zu Artikel 724 ZGB und gleichzeitig zu Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Ich bitte Sie, diese Änderungen im ZGB in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen. Nach der bisherigen Fassung von Artikel 724 Absatz 1 ZGB gelangen herrenlose Naturkörper und Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert in das Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. In der neuen Fassung soll nun auf das Erfordernis des erheblichen wissenschaftlichen Werts verzichtet werden. Damit wird der Kanton automatisch Eigentümer aller herrenlosen Naturkörper oder Altertümer, was immer dies auch heissen mag.
Eine solche Ausdehnung des Anspruchs der öffentlichen Hand durch die Hintertüre ist nicht gerechtfertigt. Sie würde dazu führen, dass praktisch sämtliche Gegenstände, auch solche ohne jeden wissenschaftlichen Wert, dem Kanton abgeliefert werden müssen. Zu einer solchen Regelung besteht umso weniger Anlass, als nach Artikel 724 Absatz 3 ZGB dem Finder ein Anspruch auf Vergütung zusteht, was genügend Anreiz zur Ablieferung gefundener Gegenstände gibt.
In engem Zusammenhang mit Artikel 724 Absatz 1 ZGB steht Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz. Auch in dieser Strafbestimmung soll nach dem bundesrätlichen Entwurf das Erfordernis des erheblichen wissenschaftlichen Werts beseitigt werden. Mit anderen Worten: Es soll mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft werden, wer völlig unbedeutende Naturkörper oder Altertümer zerstört oder schwer beschädigt. Eine solche Strafbestimmung ist exzessiv und legt Zeugnis ab vom übertriebenen repressiven Geist des vorliegenden Gesetzentwurfes.
Mit der Zustimmung zu meinem Minderheitsantrag wird das Erfordernis «von erheblichem wissenschaftlichem Wert» in der Gesetzgebung beibehalten. Dass die dargelegte massive Verschärfung der skizzierten Bestimmungen in der Botschaft zum Kulturgütertransfergesetz auf den Seiten 602 und 606 lediglich als «redaktionell präzisiert» beziehungsweise als «redaktionelle Änderung» heruntergespielt wird, ist befremdend und irreführend.
Ich bitte Sie, hier bei der bisherigen Fassung des ZGB zu bleiben.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Kommission hat mit 14 zu 6 Stimmen den Antrag Pfister Theophil abgelehnt. Die Kommission hat dies nicht in der Meinung gemacht, dass es sich hier bloss um eine redaktionelle Änderung handelt, sondern weil wir uns in der Kommission intensiv mit dieser Bestimmung auseinander gesetzt haben.
Zuerst einmal: Was sind überhaupt «Naturkörper und Altertümer», die hier erwähnt sind? Unter Naturkörpern oder Altertümern versteht man zum Beispiel – das ist gemäss der Unesco-Konvention – Urkunden oder Bilder; es können Überreste geschichtlicher oder urgeschichtlicher Menschen sein, Tiere, Pflanzen, Mineralien, Waffen, Textilien. Damit Artikel 724 ZGB zur Anwendung kommt, muss es sich um Gegenstände von wissenschaftlichem Wert handeln, das heisst also um solche Gegenstände, die von naturwissenschaftlicher, archäologischer, historischer, kunstgeschichtlicher oder rein künstlerischer Bedeutung sind. Dass die Allgemeinheit effektiv daran interessiert ist oder dass die aufgefundenen Objekte würdig sind, in Museen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Sammlungen zur Schau gestellt zu werden, ist nicht erforderlich.
Ich weise Sie darauf hin, dass in der Vernehmlassung deutlich von den Kantonen gewünscht wurde, dass hier diese Schutzbestimmung eingefügt wird. Ich betone auch: Das ist eine innerschweizerische Schutzbestimmung, die vor allem eben dem kantonalen Schutzauftrag und Schutzwillen zugute kommt. Die Kantone wollen einen besseren Schutz ihres Patrimoniums. Sie haben dies auch in verschiedensten Vernehmlassungen und Hearings zum Ausdruck gebracht. Die Kantone können aber nur im öffentlichen Recht legiferieren, nicht im Privatrecht. Deshalb muss hier der Bund aufgrund seiner Gesetzgebungskompetenz – und das ist hier das Kulturgütertransfergesetz – den Kantonen zu Hilfe kommen und sie unterstützen.
Für einen besseren Schutz des schweizerischen archäologischen Erbes soll darum hier die gegenwärtig nicht eindeutig formulierte Bestimmung von Artikel 724 Absatz 1 ZGB präzisiert werden: Es wird festgehalten, dass Grabungsfunde ohne Bewilligung der kantonalen Behörde nicht verkehrsfähig sind; werden solche Objekte illegal ausgegraben und eignet sie sich jemand an, kann sie der Kanton in der Schweiz jederzeit und von jeder Person zurückfordern. Dies bedeutet eine eindeutige Verstärkung des Schutzes des schweizerischen archäologischen Erbes, wie dies eben von den Kantonen ausdrücklich gewünscht wird. Es geht also darum, zu vermeiden, dass Kulturgüter aus unserem eigenen Patrimonium illegal ausgegraben werden und auch der Wissenschaft verloren gehen.
Mit dieser neuen Regelung können die Kantone bestimmen, dass archäologische Objekte, die in ihrem Boden liegen, ihnen gehören. Wer etwas ausgraben will, braucht also eine Bewilligung. Dann liegt es an den Kantonen, im kantonalen Recht festzuhalten, was und wie das geschehen soll. Diese Änderung im Zivilgesetzbuch gibt so den Kantonen, die einen maximalen Schutz wollen – ich denke dabei zum Beispiel an das Tessin, wo sich viele schützenswerte Fossilien befinden –, die Möglichkeit dazu. Es ist aber an den Kantonen zu bestimmen, was sie als bewilligungspflichtig erachten. Da erlaubt diese Bestimmung eben, dass der Föderalismus spielt. Die Kommission beantragt Ihnen also mit 14 zu 6 Stimmen, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen und den Antrag Pfister Theophil abzulehnen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: Très brièvement: M. Pfister fait remarquer que les dispositions de l'article 724 alinéa 1er sont déjà présentes dans le droit actuel, mais que celles de l'alinéa 1bis introduisent par la bande des restrictions à la liberté et aux droits des citoyens, avec à la clé des sanctions pénales sévères. La majorité de la commission est au contraire persuadée qu'elles sont indispensables à la protection des témoignages du passé. Le paysan qui par hasard, en labourant, mettrait à jour un objet peut difficilement évaluer sa signification et sa valeur. De plus, personne ne lui reprochera jamais de l'avoir endommagé. Les sanctions ne s'adressent qu'à ceux qui procéderaient intentionnellement à des déprédations. Déjà au Moyen Age, on disait que ce qui se trouve à une profondeur supérieure au soc de la charrue appartient au roi. Ces dispositions sont indispensables à la protection du patrimoine.
La commission a rejeté cette proposition, par 14 voix contre 6.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit
Pfister Theophil .... 80 Stimmen

Le président (Christen Yves, président): Les autres dispositions sont des conséquences de votes précédents.

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 32 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Art. 98a
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Art. 32bis Titel
Verbot der Rückwirkung
Art. 32bis Text
Dieses Gesetz ist nicht rückwirkend. Insbesondere findet es keine Anwendung auf Erwerbsvorgänge, die vor dessen Inkrafttreten stattgefunden haben.
Art. 33
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32 ch. 4
Proposition de la commission
Art. 98a
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Art. 32bis titre
Interdiction de la rétroactivité
Art. 32bis texte
La présente loi n'est pas rétroactive. En particulier, elle ne s'applique pas aux acquisitions qui ont eu lieu avant son entrée en vigueur.
Art. 33
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Eine Erklärung zu Artikel 32bis, den die Kommission mit 18 zu 1 Stimmen einzufügen beantragt: Ich weise darauf hin, dass die Kommission diese Bestimmung aufgenommen hat, um ausdrücklich festzuhalten, dass dieses Gesetz nicht rückwirkend ist. Eine solche Bestimmung ist grundsätzlich nicht nötig, aber wir haben in der Kommission gefunden, wenn wir es hier ausdrücklich festhalten, erübrigt sich jede weitere Diskussion bezüglich Rechtssicherheit: Dieses Gesetz ist nicht rückwirkend, wie in Artikel 32bis nochmals ausdrücklich festgehalten wird.

Angenommen – Adopté

Widmer Hans (S, LU): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Ihnen mitteilen, dass es uns zwar sehr schwer fällt, dem Gesetz zuzustimmen, so wie es jetzt aus den Beratungen hervorgegangen ist. Wir tun es aber trotzdem, und zwar weil damit ein Entwurf an den Ständerat geht, der noch verbesserungs-, aber nicht von Grund auf ablehnungswürdig ist. Insbesondere wird die Frage der Fristen hoffentlich noch zu reden geben, denn so, wie wir sie jetzt beschlossen haben, haben sie überhaupt keinen Bezug zur schweizerischen Gesetzgebung: Da gibt es für ähnliche Fälle nur 15 oder 30 Jahre, aber die 5 Jahre liegen quer in der Landschaft. Im europäischen Recht sind 30 Jahre festgeschrieben. Darum haben wir das Gefühl, dass eine Verbesserung noch wird passieren können.
Zur Meldepflicht: Ich habe gesagt, das sei ein Stockzahn dieses Gesetzes. Wir wissen aber, dass dieser Stockzahn vielleicht noch mit einer Krone verbessert werden kann.
Die Entschädigung ist ebenfalls nicht der Konvention entsprechend. Das ist eigentlich gefährlich, wenn wir die Konvention ratifizieren wollen, denn dort ist eine angemessene Entschädigung möglich. Da geht es nicht einfach darum, dass man den bezahlten Preis rückerstattet, sondern eine angemessene Entschädigung ausbezahlt.
Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen, und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass im Ständerat noch gewisse Korrekturen im Sinne des europäischen Rechtes und einer Ratifizierung der Konvention gemacht werden können.

Pfister Theophil (V, SG): Die SVP-Fraktion hat beim Eintreten klargemacht, dass ihr Entscheid über die Zustimmung zu diesem Gesetz von den noch zu erzielenden Verbesserungen abhängig ist. Wir anerkennen, dass im Rahmen dieser Beratung in einzelnen Teilen durchaus positive Ergebnisse erreicht wurden und dass es innerhalb unserer Fraktion Diskussionen gab, ob wir dem zustimmen können. In Würdigung des Gesamtresultates kommen wir aber zum Ergebnis, dass das erreichte Resultat nicht reicht.
Die SVP-Fraktion wird diesem jetzt erarbeiteten Gesetz mehrheitlich nicht zustimmen.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.077/3308)
Für Annahme des Entwurfes .... 131 Stimmen
Dagegen .... 23 Stimmen

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Unesco-Konvention 1970
2. Arrêté fédéral portant approbation de la Convention de l'UNESCO de 1970

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.077/3309)
Für Annahme des Entwurfes .... 123 Stimmen
Dagegen .... 3 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 16 Abs. 3
Antrag der Kommission
.... oder auf eine Mutterschafts- oder Adoptionsentschädigung gemäss EOG besteht.

Antrag Jenny
.... Taggeld der Invalidenversicherung gemäss EOG besteht.

Ch. 3 art. 16 al. 3
Proposition de la commission
.... ou à une allocation de maternité ou d'adoption selon la LAPG.

Proposition Jenny
.... à une indemnité journalière de l'assurance-invalidité selon la LAPG.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Ziff. 4 Art. 28 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 4 art. 28 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 10 Abs. 4
Antrag der Kommission
Während des Mutterschafts- und Adoptionsurlaubs nach den Artikeln 329f und 329g des Obligationenrechts besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

Antrag Jenny
Streichen

Ch. 5 art. 10 al. 4
Proposition de la commission
Le droit aux allocations familiales est maintenu durant le congé-maternité ou le congé d'adoption au sens des articles 329f et 329g du Code des obligations.

Proposition Jenny
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 27 Stimmen
Dagegen .... 6 Stimmen

03.020

Erwerbsersatzgesetz. Erhöhung Rekrutenansatz
Loi sur les allocations pour perte de gain. Augmentation de l'allocation pour les recrues

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 26.02.03 (BBl 2003 2923)
Message du Conseil fédéral 26.02.03 (FF 2003 2595)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Kommission beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Angenommen – Adopté

01.077

Kulturgütertransfergesetz
Loi sur le transfert des biens culturels

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)
Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Die Plünderungen im Irak haben klar gezeigt: Kulturgüter werden geraubt, illegal ausgegraben und geplündert. Wir müssen handeln. Fachleute aus aller Welt stellen sich für den kulturellen Wiederaufbau in diesem Land zur Verfügung. Auch die Schweiz hat sich aktiv daran beteiligt. Am 28. Mai dieses Jahres hat der Bundesrat in Übereinstimmung mit Resolution 1483 des Uno-Sicherheitsrates vom 22. Mai 2003 beschlossen, Massnahmen im Bereich der Kulturgüter zu treffen, um die Rückerstattung von gestohlenen irakischen Kulturgütern zu erleichtern.
Die WBK Ihres Rates hat bereits vor der Invasion im Irak den Handlungsbedarf in der Materie klar erkannt. Für unsere Kommission war klar: Die Schweiz soll nicht mehr länger als Drehscheibe für illegale Kulturgüter missbraucht werden. Das Kulturgütertransfergesetz kann hier etwas tun. Dubiose Transaktionen sollen an Attraktivität verlieren. Hingegen soll der legale Kunsthandel seine Vorteile ausspielen können; er beteiligt sich nicht an illegalen Geschäften. Wir wollen wirksame Regeln, um auf solche Situationen rascher und mit griffigen Instrumenten zu reagieren. Diese Regelungen sind nun mit dem Beginn der heutigen Beratung zum Greifen nah.
Die WBK des Nationalrates hat letzten Herbst die Vorlage sorgfältig bearbeitet. Der Nationalrat hat am 4. März dieses Jahres das Gesetz mit 131 zu 23 Stimmen angenommen. Er hat ebenfalls den Bundesbeschluss über die Genehmigung der Unesco-Konvention von 1970 gutgeheissen. Das Gesetz will die Unesco-Konvention von 1970 in der Schweiz umsetzbar machen. Es passt die schweizerischen Rechtsregeln dem international üblichen Mindeststandard an. Es beruht auf den drei Prinzipien Prävention, Repression und

eben auch Förderung. Das Gesetz enthält fünf zentrale Punkte:
1. Das Gesetz will einen besseren Schutz für das archäologische Erbe der Schweiz und für die Kulturgüter in unseren Museen und Sammlungen. In mehreren Kantonen gibt es heute Vorschriften, welche die Ausfuhr ihres kulturellen Erbes regeln. Diese lassen sich sehr leicht umgehen, weil der Zoll Sache des Bundes ist. Der Kanton kann dann nicht verhindern, dass ein bei ihm geschütztes Kulturgut in einen anderen Kanton und von dort dann über die Landesgrenze gebracht wird. Für den Schutz des eigenen kulturellen Erbes sollen deshalb Bund und Kantone enger zusammenarbeiten.
2. Bestohlene Eigentümer sollen durch das Gesetz besser geschützt werden. Die Verjährungsfristen für die Rückgabe von gestohlenem Kulturgut sollen verlängert werden. Heute sind es fünf Jahre bei gutgläubigem Erwerb. Kunstschieber profitieren gegenwärtig von den kurzen Verjährungsfristen im Schweizer Recht. In den Augen der Kommission sollen für die Rückgabe gestohlener Kulturgüter deshalb die Fristen bei gutgläubigem Erwerb von heute 5 auf 30 Jahre verlängert werden. Kulturgüter zweifelhafter Herkunft zu halten ist dadurch nicht mehr attraktiv. Dadurch verliert die Schweiz ihre Bedeutung für den illegalen Handel, und Bestohlene werden besser geschützt als heute.
3. Das Gesetz will das kulturelle Erbe anderer Staaten besser schützen. Der Bundesrat soll mit anderen Staaten Verträge über die Ein- und Ausfuhr von und den Handel mit Kulturgütern abschliessen können. Zum Schutz des ausländischen kulturellen Erbes soll die Einfuhr von Kulturgütern geregelt werden. In den Verträgen wird vereinbart, welche Kulturgüter nur noch mit einer Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Rechtswidrig eingeführte Kulturgüter müssen zurückgegeben werden. Solche Vereinbarungen bringen Transparenz, was Händlerinnen und Händlern sowie Museen die tägliche Arbeit erleichtert.
4. Das Gesetz will die internationale Zusammenarbeit fördern. Es vereinfacht den Leihverkehr unter den Museen durch eine Rückgabegarantie. Es können zudem Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes in anderen Staaten unterstützt werden.
5. Das Gesetz enthält klare Sorgfaltspflichten für den Kunsthandel, aber auch für den Umgang mit Kulturgut durch Museen oder Private.
Ihre Kommission hat die Vorlage vom Nationalrat übernommen und die Änderungen des Erstrates intensiv diskutiert. Sie hat das Gesetz am 1. April 2003 einstimmig angenommen. Zum Eintreten möchte ich im Namen der Kommission auf folgende wichtige Änderungen hinweisen.
Zu den Verjährungsfristen: Der Nationalrat hat die Verjährungsfristen im Vergleich zum bundesrätlichen Entwurf gegen den Antrag der WBK des Nationalrates auf 15 Jahre hinabgesetzt.
Die WBK-SR hat diese Korrektur rückgängig gemacht und die Frist bei 30 Jahren belassen. Die vom Nationalrat auf 15 Jahre angesetzten Fristen sind im internationalen Vergleich einzigartig; selbst dem schweizerischen Privatrecht sind sie fremd. Es ist nicht sinnvoll, im schweizerischen Recht atypische Verjährungsfristen einzuführen. Darum liegt der Bundesrat mit 30 Jahren richtig; 30 Jahre entsprechen einer Generation. Diese Frist ist zudem kompatibel mit dem bestehenden Kulturgütertransferrecht der Europäischen Union. Es ist deshalb in den Augen Ihrer Kommission sinnvoll, wenn sich die Schweiz diesem Standard anschliesst.
Zur Entschädigung des gutgläubigen Erwerbers: Die vom Nationalrat beschlossene volle Entschädigung auf der Basis des Verkehrswertes steht nicht im Einklang mit der Unesco-Konvention von 1970 und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Vollentschädigung heisst, dass der bestohlene Eigentümer auch für den spekulativen Mehrwert, den der Kunstmarkt allenfalls ermöglicht, aufzukommen hat. Der Erwerber trägt so absolut kein Risiko und ist auch nicht motiviert, die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Dies kann sich als kontraproduktiv erweisen und den illegalen Transfer fördern. Zudem ist die Feststellung des Verkehrswertes äusserst problematisch. Die Lösung des Bundesrates ist besser, präziser und dient damit der Rechtssicherheit. In diesem Punkt beantragt Ihre Kommission, dass sich die Entschädigungssumme am Kaufpreis orientieren soll.
Zur Sorgfaltspflicht: Die Kommission Ihres Rates hat die Sorgfaltspflichten formell neu geordnet und die Möglichkeit der Kontrolle ihrer Einhaltung im Gesetz festgeschrieben. Dafür soll die im Gesetz vorgesehene Fachstelle zuständig sein. Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung hat sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten. Der Fachstelle kommt somit eine Filterfunktion zwischen dem Kunsthandel und der Strafverfolgungsbehörde zu. Wir sind überzeugt, dass die Fachstelle die richtige Zuordnung ist. Sie hat das nötige Know-how, um diese spezifische Kontrollaufgabe wahrzunehmen.
Zur Meldepflicht: Im Rahmen der Debatten in der Kommission wurde auch über die vom Nationalrat verworfene Meldepflicht intensiv diskutiert. Wenn einem Kunsthändler ein dubioses Objekt angeboten wird, müsste er dann die zuständigen Behörden unterrichten? Wir waren der Auffassung, die Sauberkeit im Kunsthandel könnte mit einer Meldepflicht an sich gesteigert werden. Unsicherheit bestand jedoch bei der Frage der Verhältnismässigkeit. Die Kommission ist deshalb zum Schluss gekommen, dass eine solche Meldepflicht, auch wenn sie grundsätzlich ein taugliches Mittel für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers ist, aus drei Gründen dennoch nicht in dieses Gesetz aufgenommen werden sollte, nämlich:
1. Das Verfahren ist aufwendig, schwerfällig und kompliziert.
2. Die Kommission ist überzeugt, dass es im Moment besser ist, diese Frage im Rahmen der Revision des Geldwäschereigesetzes zu lösen.
3. Das Gesetz sagt klar: Ein Kunsthändler darf einen Gegenstand nicht kaufen, wenn er den Verdacht hat, dieser stamme aus einem Diebstahl, sei rechtswidrig ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt worden. Tut er dies dennoch, kann er strafrechtlich belangt werden.
Das nun vom Ständerat als Zweitrat zu behandelnde Gesetz präsentiert sich in den Augen der Kommission als gute Umsetzung der Unesco-Konvention. Die von Museen und Handel selbst aufgestellten Sorgfaltspflichten werden durch dieses Gesetz ergänzt, und das Vertrauen im internationalen Handel wird gefördert.
Ich bitte Sie deshalb namens der einstimmigen Kommission, auf diese Vorlage einzutreten.

Bürgi Hermann (V, TG): Auch wenn die Kommission, wie Sie gehört haben, Ihnen einstimmig Eintreten beantragt und sich auch in der Detailberatung einig ist, meine ich, dass dieses Gesetz eine weitere kleine Würdigung verdient.
In diesem Sinne stelle ich fest, dass Kultur alles einschliesst, was im weitesten Sinne zur schöpferischen Entfaltung und Selbstverwirklichung des Menschen führt. Kultur erlaubt es also dem Individuum, sich gegenüber der Gesellschaft, in dieser Welt und gegenüber dem heimatlichen Erbgut zurechtzufinden. All dies führt dazu, dass der Mensch seine Lage besser begreift. In diesem sehr weit gefassten Kulturbegriff – er stammt meines Wissens von der Unesco – stehen sich das aktuelle Kulturschaffen der Gegenwart und die so genannte Kulturwahrung als gleichwertig gegenüber.
Das vorliegende Gesetz steht nun im untrennbaren Zusammenhang mit dem von mir vorher skizzierten Kulturbegriff oder, wenn Sie so wollen, Kulturverständnis: Das Kulturgütertransfergesetz dient dem Schutz der Kultur. Das von einem Staat in den Bereichen Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft als bedeutungsvoll bezeichnete Gut soll vor rechtswidriger Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung geschützt werden. Für jene, welche sich des Stellenwertes der Erhaltung und Belebung des kulturellen Erbes sowie der Förderung des kulturellen Schaffens der Gegenwart bewusst sind und denen dies ein echtes Anliegen ist – was ich meine, als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen –, können an der Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzes im Grundsatz keinerlei Zweifel bestehen.

Gestatten Sie mir nun einige Bemerkungen zur Ausgestaltung dieses Gesetzes. Im Mittelpunkt des Interesses, das hat auch Herr Bieri angetönt, stehen zweifellos die Verjährungsfrist für die Rückführungsklage sowie die in diesem Zusammenhang geschuldete Entschädigung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber.

Zur Verjährung: Dass die Beweisführung als Folge einer längeren Verjährungsfrist auch Risiken in sich birgt, ist nicht vollumfänglich von der Hand zu weisen. Aber es gilt, zur Kenntnis zu nehmen, dass dieses Gesetz auf Tatbestände vor dessen Inkrafttreten keine Anwendung findet und dass nach dem Inkrafttreten die neue Dokumentationspflicht die Beweisführung erleichtern wird. Deshalb erscheinen mir die Einwände im Zusammenhang mit der Beweisführung nicht stichhaltig. Eine objektive Interessenabwägung, d. h. der Schutz eines von einem Staat als Kulturgut bezeichneten Objektes versus gutgläubigen Erwerb, lässt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren als vertretbar erscheinen. Im Falle eines bösgläubigen Erwerbs kann eine Verkürzung der Verjährung von vornherein nicht infrage kommen.

Was die Entschädigung betrifft, ist festzustellen, dass der gutgläubige Erwerber im Grundsatz keine materielle Einbusse erleiden soll. Im Weiteren müssen wir aber eine praxistaugliche gesetzliche Lösung schaffen, d. h. eine Lösung, die praktikabel ist. Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass im Lichte dieser Betrachtungsweise durch den Miteinbezug des Verkehrswertes und durch das alleinige Abstellen auf den Verkehrswert kein taugliches Kriterium vorhanden wäre. Deshalb ist das Abstellen auf den Kaufpreis das einzig Richtige.

Noch ein Wort zur Kontrolle bzw. zur Rechtshilfe: In diesen Bereichen haben wir die Mechanismen wieder auf die landesüblichen Gepflogenheiten zurückgeführt. Ich hoffe, dass das auch zur Kenntnis genommen wird. Zum Schluss ist festzustellen, dass wir in diesem heiklen und sensiblen Bereich – das ist ein heikler und sensibler Bereich, es geht nämlich um das kulturelle Erbe von Gemeinschaften und Staaten – eine adäquate Lösung gefunden haben, welche der Reputation der Schweiz als einem der weltweit wichtigsten Kunsthandelsplätze förderlich sein wird.

In diesem Sinne ist auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommission zu folgen.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): Comme le rapporteur et président de la commission, M. Bieri, l'a souligné, le trafic illégal des oeuvres d'art est aujourd'hui en tête de la liste des délits commerciaux, avec le trafic d'armes et le trafic de stupéfiants. Les récents événements qui ont suivi la guerre en Irak ont confirmé l'existence d'un trafic extrêmement bien organisé, ce qui conduit la majorité de l'opinion publique à la conviction qu'il faut prendre des mesures au plan international. Au plan national, il faut considérer que notre pays ne dispose pas de base légale régissant l'importation ou l'exportation de biens culturels et ne dispose par conséquent pas de moyens pour s'opposer aux trafics illégaux, alors même que la Suisse est un centre mondial du marché de l'art.

Il y a donc nécessité pour notre pays d'adopter une loi et de ratifier la Convention de l'Unesco de 1970 qui tient lieu de référence. A ce titre-là, il y a lieu d'entrer en matière, comme l'a proposé le président de notre commission.

S'agissant de la discussion par article qui a été menée en commission, je me permets de souligner que la commission a, de mon point de vue, amélioré très sérieusement la version adoptée par le Conseil national, notamment sur deux plans. Nous avons ainsi, à l'unanimité, augmenté de 15 à 30 ans, ce qui était le projet initial du Conseil fédéral, le délai de prescription pour la restitution d'un bien culturel importé illégalement. Nous sommes ainsi dans la norme internationale et ce délai de 30 ans me paraît devoir être adopté impérativement.

Par ailleurs, nous avons adopté une définition plus objective de l'indemnité qui serait due à l'acquéreur de bonne foi d'un bien culturel vendu de manière illicite. Nous avons adopté une définition basée sur le prix d'achat, qui permet à une personne abusée de rentrer dans ses frais, mais qui ne permet pas à une personne mal intentionnée de faire de la rétention spéculative.

En résumé, ce projet est nécessaire vu les lacunes de la législation nationale. Il est utile et équilibré, il est plus conforme aux pratiques internationales que le texte adopté par le Conseil national, raison pour laquelle je vous propose non seulement d'entrer en matière, mais de suivre les différentes propositions présentées par la commission.

Stadler Hansruedi (C, UR): Ich halte es mit Kollege Bürgi: Die Vorlage ist so bedeutsam, dass es sich schon lohnt, einige grundsätzliche Bemerkungen beim Eintreten zu machen, auch wenn nach der Beratung der Mutterschaftsvorlage vielleicht verschiedene Kolleginnen und Kollegen irgendwo an einer Adoptionsstelle anstehen. *(Heiterkeit)*

Die Schweiz gehört zu den bedeutsamsten Kunsthandelsnationen. Ich denke, dass dieses Verdienst nicht zuletzt der hohen Kompetenz dieser Branche des Kunsthandels zu verdanken ist. Auch verfügt der Kunsthandel sonst noch über günstige Rahmenbedingungen.

Wo es Honig gibt, gibt es aber auch Fliegen: Unser Land wird nämlich auch als Drehscheibe für den illegalen Kunsthandel missbraucht. Er ist ein Milliardengeschäft, und dies schadet unserem Ansehen als wichtiger Kunsthandelsplatz. Deshalb ist für mich unbestritten, wie dies die Kommission einstimmig unterstützt, dass es für den Kunsthandel und die damit verbundenen Transaktionen rechtliche Leitplanken braucht. Es besteht eindeutig gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Dies ist nicht zuletzt im Interesse aller im Kunsthandel Tätigen, seien es Museen, Händler oder auch private Sammler. So erklärte zum Beispiel ein bekannter Sammler in unserer Kommission: «Um ihre internationale Kredibilität zu bewahren, braucht die Schweiz ein vorbildliches Kulturgütertransfergesetz, mit welchem sie den internationalen Kunsthandel und die Gesetzgebung in anderen Ländern beispielhaft und im positiven, bewahrenden Sinn beeinflussen kann.»

Weil es hier um einen internationalen Handel geht, ist es richtig, wenn die Unesco-Konvention vom 14. November 1970 als Richtschnur genommen wird. Die Unesco-Konvention ist bereits von 97 Staaten ratifiziert worden, 1983 selbst von den USA, und diese sind bei uns ja nicht bekannt dafür, dass sie sich unbedingt in internationale Verträge einbinden lassen. Es ist somit höchste Zeit, dass die Schweiz diese Konvention ebenfalls ratifiziert, denn die Konvention will einerseits den illegalen Kunsthandel bekämpfen und andererseits die internationale Zusammenarbeit zugunsten des kulturellen Erbes aller Länder stärken. Die Unesco-Konvention ist nicht direkt anwendbar, deshalb braucht es diese Umsetzung ins Landesrecht. Auch hier orientiert sich die Kommission wieder am internationalen Standard. Als Beispiel sei die Frage der Verjährung der Rückforderungsklage des Staates erwähnt. Es ist richtig, wie dies mehrmals erwähnt wurde, dass wir wieder auf die 30-jährige Verjährungsfrist zurückgehen.

In diesem Handelsbereich haben die Schweizer Händler viele internationale Kunden. Für diese gilt so oder so häufig die Verjährungsfrist von 30 Jahren. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Punkt die einheimische Bevölkerung mit einer 15-jährigen Verjährungsfrist privilegiert werden soll. Professor Ernst vertrat vor der Kommission als Sammler ganz dezidiert die Meinung, dass eine Verjährungsfrist von 30 Jahren eindeutig richtig sei. Ja, er sagte sogar wortwörtlich: «Ich kann mir nicht vorstellen, wer von einer kürzeren Verjährungsfrist profitieren könnte, ausser er hätte kriminelle Absichten.» Übrigens kennt die entsprechende EG-Richtlinie für Kulturgüter aus öffentlichen Sammlungen und für kirchliche Güter, die nach internationalen Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegen, sogar eine Frist von 75 Jahren, oder es gilt zum Teil die Unverjährbarkeit. Solche langen Fristen würden aber die in der Schweiz sonst üblichen Fristen um ein Mehrfaches übersteigen. Bei 30 Jah-

ren handelt es sich um einen guten Mittelwert, der aber meines Erachtens auf keinen Fall unterschritten werden darf.
Im Weiteren denke ich auch, dass die Neukonzeption der Artikel 16 bis 19 ein echter Gewinn für diese Vorlage ist und eine klare Regelung für die Sorgfaltspflicht und die entsprechende Kontrolle gewährleistet. Ich meine, dass mit dem Gesetzentwurf, wie er von der Kommission nun beantragt wird, ein Beitrag für die Erhaltung des kulturellen Erbes im eigenen Land und in fremden Ländern geleistet werden kann. Dies muss ja auch ein zentrales Anliegen jedes Staates sein, denn Kulturgüter haben für eine Gesellschaft oft einen unersetzlichen immateriellen Wert; sie haben eine sehr grosse Bedeutung für die kulturelle Identität einer Bevölkerung, die religiöse Verankerung oder auch für die Stellung einer Gesellschaft in der Welt.
Ich ersuche Sie deshalb, diese Vorlage, wie sie von der Kommission beantragt wird, zu verabschieden.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: La Suisse est un des principaux marchés d'art du monde. C'est quelque chose de positif dont nous nous réjouissons. La Suisse est aussi un pays où il y a un grand nombre de musées, un grand nombre de collectionneurs, et nous jouons dans le monde un rôle important dans le domaine du commerce des biens culturels. Mais à cette position importante sont liés aussi un certain nombre de dangers. Les événements récents en Irak, qu'a cités tout à l'heure M. Bieri, montrent que si on ne prend pas de mesures chaque fois qu'il y a des troubles dans un pays, et en particulier dans les pays du tiers monde, le risque existe que des biens culturels pillés fassent leur apparition sur les marchés d'art internationaux, et en particulier sur le marché d'art suisse.
La communauté internationale a pris conscience de ces événements. Le 22 mai 2003, le Conseil de sécurité de l'ONU a voté la Résolution No 1483 sur l'Irak. Elle engage en particulier les Etats membres à tout faire pour faciliter la restitution de biens culturels volés et pour interdire le commerce et le transfert de cette sorte de biens. Dans son ordonnance du 28 mai 2003 sur l'Irak, le Conseil fédéral a souscrit à cet engagement. D'autres régions sont aussi intéressées par ces dispositions et par ces problèmes. C'est la raison pour laquelle on a adopté plusieurs conventions à l'Unesco, dont la première en date est celle de 1970.
A ce jour, près de 100 Etats ont adhéré à la Convention de l'Unesco de 1970. La Suisse est maintenant invitée à la ratifier à son tour et à légiférer avec la loi sur le transfert des biens culturels. La Convention de l'Unesco, en effet, n'est pas directement applicable. C'est la raison pour laquelle il faut transposer cette convention dans le droit national.
Je remercie la commission de l'accueil favorable qu'elle fait au projet de loi et je constate qu'il n'y a pas de modification fondamentale par rapport au projet qui a été élaboré par le Conseil fédéral et examiné par le Conseil national, sous réserve de quelques points que j'évoque maintenant.
1. Le délai de prescription: la commission suit la suggestion du Conseil fédéral et va plus loin que le Conseil national. Je crois que c'est juste, M. Stadler l'a dit il y a un instant. Il n'y a pas de raison objective d'en rester à 15 ans; le délai de 30 ans est quelque chose de légitime.
2. Le problème de l'indemnisation de l'acquéreur de bonne foi, problème qui est, à mon sens, un peu plus délicat: au fond, il y a deux personnes de bonne foi, celle qui a été victime du vol et celle qui est victime en ce sens qu'elle a acheté un objet volé. Il faut trouver une solution qui tienne compte des intérêts en cause et le Conseil national avait adopté l'idée qu'il fallait payer à l'acquéreur de bonne foi la valeur de l'objet sur le marché de l'art. Ce problème est évidemment extrêmement difficile à résoudre parce que ces objets sont souvent des pièces uniques et trouver la valeur objective d'un bien unique, c'est quasiment impossible.
Votre commission en revient à ce que préconise le Conseil fédéral, c'est-à-dire à la valeur d'achat. Cela peut avoir quelque chose d'un peu choquant parce qu'en 30 ans, beaucoup de choses se passent et, en particulier, il peut y avoir une assez forte inflation ou des événements qui font que le prix d'achat peut apparaître comme un peu faible par rapport à la valeur réelle. Mais si l'on considère l'autre personne de bonne foi, celle à qui on a volé l'objet et qui se trouve dans la situation d'avoir perdu l'objet parce qu'on l'a volé: pendant peut-être près de 30 ans, elle n'en a pas joui, et tout d'un coup on le redécouvre, et cette personne qui est victime doit racheter cet objet à quelqu'un d'autre. Evidemment, si on regarde de ce point de vue-là, il serait très choquant qu'elle soit obligée de dire: «Non seulement on m'a volé l'objet, mais lorsque je veux le retrouver, je devrais payer une valeur correspondant à la valeur réelle» – et la valeur réelle, on le sait bien, est quelque chose de compliqué.
Je crois donc que la solution du Conseil fédéral et que la commission adoptée est juste. Je crois qu'elle est juste quand on met en opposition les intérêts de la victime qui a été volée et ceux de l'acheteur de bonne foi qui doit se dessaisir de l'objet. Je crois que c'est juste de prévoir que la valeur de référence soit la valeur du prix d'achat.
Enfin, la commission a procédé à une réorganisation formelle du devoir de diligence et révisé la possibilité de s'assurer de son respect.
En conclusion, nous faisons un pas dans la bonne direction pour sauvegarder, par la législation, ce qui peut et doit être sauvegardé du patrimoine culturel de l'humanité tout en préservant la possibilité de procéder à des échanges culturels loyaux et transparents.
C'est la raison pour laquelle je suis heureux que l'unanimité se soit faite pour entrer en matière et je déclare que le Conseil fédéral se rallie aux propositions de la commission.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Hier würde ich gerne einige Bemerkungen machen und begründen, weshalb wir uns bei diesem Grundsatzartikel dem Nationalrat anschliessen: Die den Schutzbereich des Gesetzes einschränkende Unterscheidung zwischen Kulturgütern im engeren und weiteren Sinn wurde zugunsten einer einheitlicheren, umfassenderen und praktikableren Definition des Kulturgutbegriffes aufgegeben. Dies hat zu einer erheblichen Verbesserung der Vorlage geführt.
Was ein Kulturgut im Sinne des Gesetzes ist, wird in Artikel 2 Absatz 1 umschrieben. Gemäss diesem Artikel muss das Gut z. B. für Archäologie, Geschichte, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvoll sein. Vergleicht man die zahlreichen kantonalen und drittstaatlichen Regelungen zum Schutz des kulturellen Erbes, können mindestens folgende Kategorien eo ipso als bedeutungsvoll anerkannt werden:

1. Objekte der Archäologie und der Paläontologie, also die im oder über dem Boden gelegenen Überreste alter Kulturen sowie die Fossilien;
2. Bestandteile von Denkmälern, sakralen oder profanen Bauwerken oder archäologischen Stätten;
3. Objekte von ethologischer oder kultischer Bedeutung oder sakrale Güter;
4. Archivgut auf allen Trägern.
Es ist aber unter keinen Umständen ausgeschlossen, dass weitere Kulturgüter als bedeutungsvoll qualifiziert werden können. So können beispielsweise auch Bilder, Gemälde und Skulpturen ohne Weiteres in den Regelungsbereich des Gesetzes fallen. Auf diese Weise wurde eine spiegelbildliche Regelung zu Artikel 3 des Gesetzes geschaffen, der den Schutz des schweizerischen Kulturerbes regelt. In Artikel 3 Absatz 1 wird nämlich bestimmt, dass Kulturgüter im Eigentum des Bundes, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, im Bundesverzeichnis eingetragen werden. Damit wird eine kohärente Ausgestaltung des Gesetzes erreicht. Die Behandlung des in- und ausländischen Patrimoniums erfolgt nach gleichen Massstäben. Was der Bund und die Kantone für sich in Anspruch nehmen, muss im Rahmen bilateraler Vereinbarungen auch den Vertragspartnern zustehen.
Das Resultat der Streichung von Artikel 2 Absatz 2 ist Folgendes: Wir erreichen einen umfassenderen Schutz der Kulturgüter und damit mehr Klarheit im ganzen Gesetz. So weit meine Erklärungen, weshalb sich hier die Kommission dem Entscheid des Nationalrates anschliesst. Dieser Entscheid ist dann von tragender Bedeutung für den ganzen Rest des Gesetzes.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... die Ausfuhr von Kulturgütern auf ihrem Gebiet regeln, mit der Datenbank des Bundes verbinden:
a. Verzeichnisse ihrer Kulturgüter;
b. Verzeichnisse der Kulturgüter von Privatpersonen, vorausgesetzt, diese geben ihre Einwilligung dazu.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
.... relier à la banque de données de la Confédération:
a. les inventaires de leurs biens culturels;
b. les inventaires des biens culturels en possession de particuliers, pour autant que ceux-ci donnent leur accord.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Am Inhalt selbst ändert sich nichts. Der Artikel ist aber so besser zu lesen und zu verstehen.

Schmid Carlo (C, AI): Wir reden hier von den Verzeichnissen der Kantone. Diese Verzeichnisse enthalten Objekte, Kulturgüter, die als kantonal gelten. Ein solches Verzeichnis hat einmal eine feststellende Funktion. Der Kanton nimmt mit einem solchen Verzeichnis für sich in Anspruch, dass ein bestimmtes Kulturgut ihm gehört – das ist Litera a. So ein Verzeichnis hat sodann eine sichernde Funktion, indem es der Identifikation solcher Kulturgüter dient und damit eben die unbewilligte Ausfuhr leichter verhindert werden kann. Im Kontext mit Artikel 4 Absatz 2 bekommt ein solches Verzeichnis nun aber auch noch eine sachenrechtliche Wirkung. Es wirkt konstitutiv. Jedes Kulturgut, das in diesem kantonalen Verzeichnis enthalten ist und bei dem der entsprechende Kanton erklärt hat, dass das Kulturgut, das in diesem Verzeichnis enthalten ist, weder ersessen noch gutgläubig erworben werden kann und dass der Herausgabeanspruch nicht verjährt, wird damit rechtsgenüglich, konstitutiv, zu seinem Eigentum erklärt. Denn sonst könnte er nicht sagen, dass dieses Kulturgut nicht gutgläubig von einem anderen erworben werden kann.
Hier stellt sich nun die Frage, ob wir da nicht etwas zu weit gehen. Denn bekanntlich herrschen unter Kantonen bestimmte Anspruchskonkurrenzen. Das kommt von unseren alten, schönen Kriegen her, die wir gelegentlich miteinander ausgefochten und bei denen die randständigen Kantone meistens verloren und die zentralen Kantone meistens gewonnen haben. Es hat so einen «goods drain» nach Zürich und nach Bern gegeben, und hier hat es offenbar noch einige Restanzen, die da einige nicht mehr zurückgeben wollen. Hier haben wir bestrittene Rechtsverhältnisse vor uns. Es geht mir nicht darum, zu sagen, ob die einen Recht oder die anderen Unrecht haben. Wenn wir mit diesem Artikel 4 Absätze 1 und 2 den Kantonen aber die Möglichkeit geben, einseitig erklärend festzustellen, und zwar rechtsgenüglich, dass das in Zukunft nun mir gehört und dass da kein anderer etwas zu sagen hat, halte ich das für etwas fragwürdig.
Ich weiss nicht, ob sich die Kommission diese Frage gestellt hat. Ich habe darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen, aber ich wäre dankbar, wenn diese Frage im Zweitrat – weil jetzt eine Differenz besteht – gelegentlich noch einmal ernsthaft diskutiert werden könnte. Ich halte die Auffassung für nicht ganz abwegig, dass man hier bestimmte brisante Fragen nicht gesehen hat, die jetzt dann auf zivilrechtlichem Weg gelöst werden könnten, und das war vermutlich schon nicht die Meinung der Kommission.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich muss zugeben, dass wir diese Thematik in der Kommission nicht weiter diskutiert haben. Ich kann bei Artikel 4 einfach davon ausgehen, dass sich die Kantone diesem Bundesverzeichnis nicht anschliessen müssen, es nur eine Kann-Bestimmung ist. Hingegen bin ich bezüglich der übrigen Vorbehalte als Nicht-Rechtsgelehrter etwas überfordert. Vielleicht kann hier der Bundesrat mit seinen Verwaltungsspezialisten dazu Stellung nehmen.
In der Kommission selber ist das natürlich nicht im Detail diskutiert worden. Wir haben vor allem die Möglichkeit gesehen, dass insbesondere kleinere Kantone verwaltungsmässig einen Vorteil haben, wenn sie sich im Sinne der Ökonomie der Verwaltung dem Bundesverzeichnis anschliessen können. Aber das ist wahrscheinlich nicht die Antwort auf die Frage, die Sie gestellt haben.

Spoerry Vreni (R, ZH): Darf ich eine Anschlussfrage stellen? Dieses Gesetz gilt ja nur für die Zukunft, und deswegen frage ich mich, ob die Kantone hier rückwirkend Ansprüche in das Register eintragen lassen können. Wahrscheinlich hat die Beantwortung der Frage von Carlo Schmid auch damit zu tun, ab wann und für welche Kulturgüter dieses Gesetz wirkt.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Le Conseil fédéral approuve la nouvelle formulation de l'article 4 alinéa 1er. Il s'agit finalement d'une modification rédactionnelle qui améliore la lisibilité du texte. Il est important que les cantons aient la possibilité de relier leurs inventaires de biens culturels et leurs listes de particuliers à la banque de données de la Confédération. La complétence des cantons de légiférer en la matière n'est pas remise en cause par l'extension de cette disposition.

Präsident (Schiesser Fritz, erster Vizepräsident): Der Artikel ist nicht bestritten, aber es sind einige Fragen aufgeworfen worden, die im weiteren Verfahren vielleicht noch einmal genauer angeschaut werden müssten, nachdem der Nationalrat einen Absatz 2 eingeschoben hat.

Angenommen – Adopté

Art. 5, 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
....
a. (die Änderung betrifft nur den französischen Text)
....
d. .... Gegenrecht gewähren.

Art. 7
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
....
a. .... d'une importance significative pour ....
....
d. (la modification ne concerne que le texte allemand)

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Hier hätte ich eine Bemerkung zu Absatz 2. Vorerst: Die Abänderung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a und b ist die logische Folgerung von dem, was Sie in Artikel 2 bezüglich der Definition der Kulturgüter entschieden haben. Bei Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an den deutschen Text. Im Französischen heisst es dann «d'une importance significative» als Übersetzung der deutschen Version «von wesentlicher Bedeutung», wie es jetzt auf der deutschen Fahne steht und bereits im Nationalrat beschlossen wurde. Wir mussten diese Formulierung in der französischen Fassung entsprechend redaktionell anpassen.

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... von Kulturgut ermöglichen, an Bedingungen knüpfen
....
....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. permettre, assortir de conditions, restreindre ou interdire à des fins de protection ....
....
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 8 handelt es sich ebenfalls um redaktionelle Klarstellungen. Zuerst einmal wird gesagt, dass eine Einfuhr erlaubt sein kann, wenn sich ein bestimmtes Kulturgut z. B. in einem von kriegerischen Ereignissen betroffenen Land befindet und dessen Einfuhr deshalb grundsätzlich verboten ist. Weiter wurde die Zweckbestimmung in Buchstabe a entfernt, weil sie bereits im einleitenden Absatz 1 enthalten ist. Die Änderungen sind jedoch primär redaktioneller Art.
Diese Änderung muss übrigens zwecks Übereinstimmung mit dem deutschen Text auch im französischen Text aufgenommen werden: Dort heisst es in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a «à des fins de protection».

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Titel
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1
.... Der klagende Staat hat insbesondere nachzuweisen, dass ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4, 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 9
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
.... de prouver notamment que le bien ....
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4, 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Artikel 9 beinhaltet die entscheidende Änderung, die wir in unserer Kommission gegenüber dem Beschluss des Nationalrates vorgenommen haben.
Zuerst zu Absatz 1: Das Einfügen des Begriffes «insbesondere» ist eine redaktionelle Präzisierung. Damit wird unterstrichen, dass die Aufzählung, was alles nachgewiesen werden muss, nicht abschliessend ist. Denn in der Regel wird ein Staat auch weitere Nachweise wie etwa den Zeitpunkt der illegalen Ausfuhr erbringen müssen.
Zu den Absätzen 2 und 3 habe ich keine Bemerkungen. Wir kommen zu Absatz 4, der weiterer Ausführungen bedarf.
Für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers sind die Fristen zentral. Die WBK schlägt Ihnen deshalb vor, in diesem Punkt dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen und die Verjährungsfristen bei den vorgesehenen 30 Jahren zu belassen. Die heute in der Schweiz geltenden Verjährungsfristen von 5 Jahren für die Rückforderung gestohlener Güter sind im internationalen Vergleich zu kurz. Es besteht das Risiko, dass die Schweiz für illegale Transaktionen missbraucht wird. Deshalb ist die Kommission der Meinung, dass die Verjährungsfrist von heute 5 auf international übliche 30 Jahre zu verlängern ist. Dies kam auch in der Vernehmlassung klar zum Ausdruck, indem 14 Kantone für 30 Jahre votierten; 8 Kantone wollten sogar Fristen von 50 Jahren und mehr.
30 Jahre entsprechen einer Generation. Diese Frist ist auch im schweizerischen Recht bereits bekannt, etwa im ZGB in Artikel 662 bei der ausserordentlichen Ersitzung einer Frist von 30 Jahren. In Artikel 30 der Gen-Lex haben wir in diesem Frühjahr vom Parlament ebenfalls eine 30-jährige Verjährungsfrist veranschlagt. Im Weiteren kennt auch das Bundesgesetz über die Archivierung eine solche Frist. Auch im öffentlichen Recht gibt es solche 30-jährigen Fristen; sie

sind kompatibel zum bestehenden Kulturgütertransferrecht der Europäischen Union. Es wäre nicht zuletzt für die Rechtssicherheit unseres Kunsthandels sinnvoll, wenn sich die Schweiz diesem Standard anschliessen würde.
Die vom Nationalrat auf 15 Jahre festgesetzten Fristen sind im internationalen Vergleich singulär. Selbst dem schweizerischen Privatrecht sind 15-jährige Verjährungsfristen fremd. Es ist nicht sinnvoll, im schweizerischen Recht atypische Verjährungsfristen einzuführen. Falls die Schweiz der Unesco-Konvention mit einer so kurzen Frist beitreten würde, würde dies als zaghaft angesehen. Darum liegen wir mit den 30 Jahren richtig und entsprechen auch dem Umfeld unserer Nachbarländer.

Präsident (Schiesser Fritz, erster Vizepräsident): Zu Absatz 5 liegt ein Korrigendum vor.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Absatz 5 ist eigentlich der zweite entscheidende Punkt, wo wir Änderungen vornehmen, nämlich bei der Frage der Entschädigung. Auch bei diesem Punkt schlägt die Kommission vor, dem bundesrätlichen Entwurf zu folgen. Die Entschädigung soll sich am Kaufpreis orientieren. Da der Begriff «orientieren» bereits einen gewissen Ermessensspielraum eröffnet, kann auf den Begriff «angemessene» – im französischen Text ist das der Begriff «équitable» – verzichtet werden. Zudem ist festzuhalten, dass in der Regel und ordentlicherweise der Kaufpreis massgebend ist und dass man sich nur in ganz seltenen Ausnahmen lediglich am Kaufpreis orientiert, ohne ihn voll zu übernehmen. «Orientieren» eröffnet demnach keine generelle Bandbreite nach unten.
Bei der Formulierung lehnte sich der Bundesrat bewusst an das geltende Rückforderungsrecht in Artikel 934 ZGB an. Dieses bildet nämlich das sachenrechtliche Korrelat zur Rückführungsregelung in diesem Gesetz. Der Begriff «angemessene Entschädigung» orientiert sich hier wie dort am Kaufpreis und an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen; ich verweise auf Artikel 934 in Verbindung mit Artikel 939 ZGB. Damit wird im Sinne einer gesetzestechnischen Kohärenz eine Koordination zwischen der Rückforderungsregel nach Kulturgütertransfergesetz und der Rückgaberegelung nach ZGB erreicht. Dies ist umso wichtiger, als ein und dasselbe Kulturgut unter beide Regelungsbereiche fallen kann.
Ich mache ein Beispiel: Aus einem italienischen Museum wird ein Bild gestohlen, das Gegenstand eines bilateralen Vertrages ist, also nicht ohne Bewilligung ausgeführt werden darf. Es kann sowohl nach Artikel 934 ZGB als nach Artikel 9 des Kulturgütertransfergesetzes zurückgefordert werden. Falls nun unterschiedliche Entschädigungsregelungen gelten würden, könnte das für die Gerichte zu Problemen führen. Welche Entschädigung ist dann zu bezahlen? Deshalb wurde eine Formulierung gefunden, die einerseits mit der Unesco-Konvention von 1970, andererseits mit Artikel 934 ZGB kompatibel ist.
Die vom Nationalrat beschlossene volle Entschädigung, also der Verkehrswert, steht nicht im Einklang mit der Unesco-Konvention von 1970 und auch nicht mit Artikel 934 ZGB. Volle Entschädigung heisst, dass der bestohlene Eigentümer auch für den spekulativen Mehrwert, den der Kunstwert allenfalls ermöglicht, aufzukommen hat, was im Umgang mit wirtschaftlich schwachen Staaten ohnehin äusserst problematisch ist. Der Erwerber trägt so absolut kein Risiko und ist auch nicht motiviert, die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Dies kann sich als kontraproduktiv erweisen und den illegalen Transfer fördern.
Schliesslich sieht selbst der Verband schweizerischer Antiquare und Kunsthändler in seinem Ethikcode vom 27. Mai 2000 in Anlehnung an das Schweizer Zivilrecht die Rückerstattung des bezahlten Preises vor. Zudem ist die Feststellung des Verkehrswertes äusserst problematisch. Die volle Entschädigung ist nicht praktikabel. Die Lösung des Bundesrates und unserer Kommission ist ganz eindeutig präziser, klarer und dient der Rechtssicherheit.

Spoerry Vreni (R, ZH): Ich schliesse mich der Kommission an. Die Kommission übernimmt ja die Regelung, wie sie Eugen Huber für diesen Zielkonflikt zwischen dem rechtmässigen Eigentümer und dem gutgläubigen Besitzer gefunden hat. Ihm zu folgen ist sicher richtig, denn nach meiner Meinung sollte Eugen Huber auch heute noch ein gesetzgeberisches Vorbild für uns sein.
In einem Punkt weichen wir jedoch vom Konzept von Eugen Huber ab. Das ist bei der Frage der Verjährung: Das Konzept von Eugen Huber sieht eine Verjährung von 5 Jahren vor. Hier haben wir jetzt – aus meiner Sicht ebenfalls zu Recht – eine Verjährung von 30 Jahren beschlossen.
In diesem Zusammenhang stellt sich aber eine Frage: Innerhalb einer so langen Verjährungsfrist können sich natürlich sowohl massive Währungsveränderungen – Währungszerfall – wie auch massive Geldentwertungen ergeben. Ich möchte deshalb fragen, ob die von der Kommission gewählte Fassung die Möglichkeit gibt, einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen, wenn die konkreten Umstände dies rechtfertigen. Ich danke, wenn man mir das beantworten kann.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Madame Spoerry, vous avez posé une question qui est naturellement importante et intéressante. Je l'ai abordée au début du débat. Cela dépend de quel côté on aborde le problème. Imaginez que vous êtes la responsable d'un Etat qui a été volé et, 30 ans plus tard, vous avez l'occasion de récupérer ce bien, mais pendant ce temps, la monnaie de l'Etat volé – c'est plus souvent le cas que dans l'autre sens – a perdu toute sa valeur. Alors, est-ce juste de réadapter seulement d'un côté et de dire à l'Etat volé: «A l'époque, 1 riyal valait 1 dollar, aujourd'hui 1 dollar vaut des milliers de riyals, mais on ne vous rend quand même que 1 riyal parce que c'est le prix que cela valait à l'époque.»
Eugen Huber avait à résoudre ce problème et il l'a résolu en disant que le hasard peut faire que cela dessert une fois un des côtés et une fois l'autre côté. Trouver une solution avec laquelle vous rendriez justice aux deux côtés et prendriez en compte les circonstances des deux côtés, c'est presque impossible parce que si vous rendez justice à un des côtés, ici l'acheteur, probablement qu'il y a des cas où, dramatiquement, la situation sera aggravée du côté de celui qui a perdu le bien 20 ans auparavant, parce qu'il devra acheter à une valeur qui aura complètement changé.
Dans les cas concrets, on voit, en effet, qu'il n'y a pas de solution qui permette d'être parfaitement équitable envers les deux parties, celle qui a été volée et celle qui a acheté de bonne foi un objet volé. Alors, c'est vrai, il y a une part de hasard dans cette réglementation, mais l'alternative protégera une des parties aux dépens de l'autre, et ce n'est pas très juste.
Si on accorde, par exemple, un renchérissement à l'acheteur qui avait acheté il y a 15 ou 20 ans et qui maintenant doit se séparer de ce bien, là, on donne une chance à l'acheteur. Mais au nom de quoi celui qui a perdu son bien pour une valeur très basse devrait racheter dans sa monnaie nationale, qui entre-temps a perdu beaucoup de valeur, le bien à celui qui l'a acheté à un prix démentiel par rapport à ce qu'il avait perdu à l'époque?
Eugen Huber avait à résoudre le problème à l'échelle nationale. C'était beaucoup plus simple. Ici, on doit le résoudre à l'échelle internationale et on n'arrive pas à trouver une solution parfaitement équitable. Celle-ci est un peu «willkürlich», mais elle est probablement beaucoup plus juste que les solutions qui essaient de résoudre le problème du point de vue d'une seule des parties.

Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition modifiée de la commission

Art. 10–15
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Titel, Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Streichen
Abs. 2
Die im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen sind verpflichtet:
a. die Identität der einliefernden Personen oder der Verkäuferin oder des Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über deren Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen;
b. ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten zu unterrichten;
c. über die Beschaffung von Kulturgut Buch zu führen. Aufzuzeichnen sind der Ursprung des Kulturgutes, soweit er bekannt ist, der Name und die Adresse der einliefernden Person oder der Verkäuferin oder des Verkäufers, die Beschreibung des Kulturgutes und der Ankaufspreis des Kulturgutes;
d. der Fachstelle alle nötigen Auskünfte über die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten zu erteilen.
Abs. 3
Die Aufzeichnungen und Belege sind während 30 Jahren aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechtes gilt sinngemäss.

Art. 16
Proposition de la commission
Titre, al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Biffer
Al. 2
Les commerçants d'art et les personnes pratiquant la vente aux enchères sont tenus:
a. d'établir l'identité des livreurs et celle du vendeur et d'exiger de ceux-ci une déclaration écrite sur leur droit de disposer du bien culturel;
b. d'informer leurs clients sur les règles d'importation et d'exportation en vigueur dans les Etats contractants;
c. de tenir un registre des acquisitions de biens culturels. Le registre doit mentionner l'origine du bien culturel, si elle est connue, le nom et l'adresse du fournisseur ou du vendeur, la description du bien culturel et le prix d'achat du bien culturel;
d. de fournir tous les renseignements nécessaires concernant l'accomplissement de ces devoirs de diligence au service spécialisé.
Al. 3
Les enregistrements et les pièces justificatives doivent être conservés pendant 30 ans. L'article 962 alinéa 2 du Code des obligations s'applique par analogie.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Zu Artikel 16 habe ich einige Bemerkungen zu machen. Die Kommission hat im Bestreben, Klarheit zu schaffen, die ursprünglich auf drei Artikel aufgeteilten Sorgfaltspflichten in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Es handelt sich hierbei lediglich um eine formelle Änderung. Die Sorgfaltspflichten bleiben genau dieselben; dabei wurden die im Nationalrat erfolgten Änderungen bezüglich Artikel 16 und 17 allesamt berücksichtigt. Damit wird in Artikel 16 ein einheitlicher und klar zu überblickender Sorgfaltskatalog geschaffen. Diese Modifikation hat dann zur Folge, dass Artikel 17 gestrichen und Artikel 19 angepasst wird.

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Artikel 17 ist wie gesagt jetzt in Artikel 16 aufgenommen worden und kann somit gestrichen werden.

Cottier Anton (C, FR): Je voudrais poser une question qui a trait aux articles 17 et 18. Le rapporteur vient de nous dire qu'il s'agit là d'un ensemble qui a été réaménagé. Selon la version du Conseil national et du Conseil fédéral, le contrôle – donc, il y a obligation de tenir un registre (art. 17), et ensuite un contrôle (art. 18) – ne s'exerce que par les autorités douanières et les autorités de poursuite pénale en cas de soupçon d'acte illicite. Or la commission, à l'article 18, va beaucoup plus loin: on dote l'administration de larges pouvoirs et ellel pourra, sans le moindre soupçon ou sans le moindre indice, pénétrer dans les locaux des commerçants d'art. Ces commerçants d'art sont des PME. A l'heure des grandes déclarations politiques en faveur des PME, qu'est-ce qui a amené et inspiré la commission à prévoir ces contrôles administratifs qui dépassent largement le but que se sont fixé le Conseil fédéral et le Conseil national? Bien sûr, il y a dans chaque secteur des moutons noirs. Mais je voudrais savoir pourquoi on a étendu largement ce contrôle à l'administration, ce qui veut aussi dire qu'il faudra augmenter les contrôleurs, et donc le personnel, pour exécuter les contrôles.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich versuche, auch darauf eine Antwort zu geben: Wie Sie festgestellt haben, haben wir ja die Meldepflicht gestrichen, weil wir der Meinung waren, dass diese schwerfällig sei und dass Kunstgegenstände, die dubios erworben wurden, kaum dieser Stelle gemeldet würden. Wir haben deshalb ja diese Meldepflicht gestrichen. Wir haben auf der einen Seite den staatlichen Einfluss zurückgenommen und haben auf der anderen Seite gesagt, dass der Kunsthandel selber mehr Eigenverantwortung tragen müsse. Deshalb wird auch in Artikel 16 mit dem Titel «Sorgfaltspflichten» relativ ausführlich definiert, welche Sorgfaltspflichten wahrgenommen werden müssen.
Die zweite Änderung, die wir vorgenommen haben, betrifft die Aufgaben der Fachstelle: Gemäss bundesrätlichem Vorschlag waren zum einen vor allem die Strafverfolgungsbehörden und zum andern die Zollbehörden mit der Verfolgung und mit der Kontrolle dieser Kunstgüter beauftragt. Wir haben dann gesagt, es sei besser, wenn wir die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden im Bereiche der Strafverfolgung von denjenigen der Kontrolle trennen, und haben diese Aufgaben der Fachstelle zugewiesen. In dem Sinne meinten wir, eine saubere Trennung vorgenommen zu haben und etwas weniger Strafverfolgung in dieses Gesetz eingebaut zu haben.
Das waren die beiden Hauptgründe: Meldepflicht nein, dafür ausführliche Sorgfaltspflicht. Das ist das eine Element. Das andere Element ist: mehr Verantwortung für die Fachstelle, saubere Trennung gegenüber den Aufgaben der Zoll- und der Strafverfolgungsbehörden.
Das sind die wesentlichen Elemente, die uns dazu geführt haben, die Artikel 16ff. so zu formulieren. Im Ganzen gesehen meine ich, wir hätten die Sachen eher etwas entschlackt und etwas weniger etatistisch aufgegleist, als dies bei der ursprünglichen Variante des Bundesrates der Fall war. Ich erwähne auch, dass sich der Bundesrat im Rahmen unserer Kommissionsberatung diesem Vorgehen anschliessen konnte.

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Titel
Kontrolle

Abs. 1
Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren, hat die Fachstelle Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen.
Abs. 2
Wenn sie begründeten Verdacht hat, dass eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz vorliegt, erstattet die Fachstelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige.

Art. 18
Proposition de la commission
Titre
Contrôle
Al. 1
Afin de s'assurer que sont respectés les devoirs de diligence, le service spécialisé est autorisé à pénétrer dans les locaux commerciaux et les dépôts des commerçants d'art et des personnes pratiquant la vente aux enchères.
Al. 2
S'il a le soupçon qu'il existe une action punissable au sens de la présente loi, le service spécialisé dépose une dénonciation auprès de l'autorité de poursuite pénale compétente.

Wicki Franz (C, LU): Bei Artikel 18 hat die Kommission der Fachstelle – sie wird dann in Artikel 19 definiert – ein Zutrittsrecht zu den Geschäftsräumen und Lagern der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen verschafft. Dieses Zutrittsrecht ist hier ohne irgendwelche Voraussetzungen gewährt, uneingeschränkt und ohne jeglichen Vorbehalt. Ich weiss nicht, ob die Kommission Überlegungen angestellt hat, ob dies rechtlich überhaupt haltbar ist. Ich frage mich, ob es rechtsstaatlich in Ordnung ist, wenn man das Zutrittsrecht ohne jeden Vorbehalt gewährt.
Ich bin der Meinung, dass jedenfalls der Zweitrat diese Frage noch eingehender prüfen sollte. Im Übrigen müssen wir uns bewusst sein, dass wir mit diesem Gesetz diese neue Fachstelle – also eine neue Bundesstelle – schaffen, welche alle Aufgaben erfüllen sollte, wie sie in Artikel 19 definiert sind. Daher sollten wir sehr zurückhaltend sein damit, dieser Fachstelle noch zusätzliche Aufgaben aufzuladen. Ich bin der Auffassung, dass der Kontrollstelle mit dieser Fassung von Artikel 18 betreffend Kontrollen und Zutrittsrecht indirekt eine weitere Aufgabe zugeteilt wird. Sie wird von diesem Recht sicher Gebrauch machen, und das bedeutet Arbeit. Deshalb frage ich mich, ob wir hier nicht eine Ausdehnung dieser Aufgaben machen. Ich bin dankbar, wenn diese Frage geprüft wird.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Nur eine Bemerkung: Wir sind der Zweitrat. Der Erstrat müsste das dann in der Differenzbereinigung noch einmal überprüfen.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Ich habe meine Begründung zu Artikel 18 noch nicht gemacht. Ich will das nachholen; dann wird sich einiges klären.
Bezüglich des Absatzes 1, des Zutrittsrechtes, das jetzt Herr Kollega Wicki angesprochen hat: Das Zutrittsrecht ist in analoger Form schon in anderen Erlassen vorgesehen, deren Vollzug eine nachhaltige Kontrollmöglichkeit verlangt, z. B. in Artikel 11 der Artenschutzverordnung, in Artikel 34 des Tierschutzgesetzes und in Artikel 42a des Alkoholgesetzes. Diese Gesetze kennen insbesondere die Zutrittsbefugnis und das Einsichtsrecht. Dies ist die Voraussetzung, um insbesondere die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht zu kontrollieren, wie wir sie in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c festhalten.
Jetzt auch noch zu Absatz 2: Gemäss Absatz 2 erstattet die Fachstelle der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige, falls ein begründeter Verdacht auf Widerhandlung gegen Bestimmungen des Kulturgütertransfergesetzes besteht. Artikel 18 bestand ursprünglich aus zwei Teilen: Absatz 1 betraf die Auskunftspflicht, die jetzt in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe d geregelt ist, und Absatz 2 ist neu als Artikel 18 Absatz 1 formuliert. Die Kommission prüfte zwei Varianten, wer zur Vornahme der Kontrolle und zur Erstattung einer Anzeige befugt sein soll. Zur Diskussion standen einerseits die Strafverfolgungsbehörden, anderseits die Fachstelle des Bundes. Die Kommission hat sich mit guten Gründen für die Fachstelle ausgesprochen, denn damit wird klar zwischen Kontrolle und Verfahren unterschieden. Die Strafverfolgungsbehörden würden in eine ungute Doppelrolle geraten; ihr kämen im Vorfeld einer Strafuntersuchung schon Funktionen zu, bevor ein solches Verfahren überhaupt eröffnet würde. Der Fachstelle kommt somit eine Filterfunktion zwischen dem Kunsthandel und den Strafverfolgungsbehörden zu. Unsere Kommission ist deshalb überzeugt, dass die Zuordnung an die Fachstelle richtig ist; sie hat das notwendige Know-how, um die spezifische Kontrollaufgabe wahrzunehmen.
Bereits im Zusammenhang mit der Umsetzung der Irak-Resolution 1483 des Uno-Sicherheitsrates statuierte der Bundesrat in seiner Verordnung über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak, dass alle Personen und Institutionen, die im Besitz irakischer Kulturgüter sind, diese dem Bundesamt für Kultur unverzüglich zu melden haben. Meine Ausführungen geben gleichzeitig die Antwort, dass das, was wir hier mit dieser Fachstelle vorgesehen und mit diesem Zutrittsrecht geregelt haben, nicht ein Unikat, sondern eine weitere Rechtsanwendung ist, wie sie bereits in anderen Gesetzen geregelt ist. Indem wir die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden sorgfältig von denjenigen der Fachstelle separiert haben, meinen wir, dass hier etwas weniger Strafrecht, dafür etwas mehr fachliches Know-how zum Zuge kommt.

David Eugen (C, SG): Ich möchte hier im Nachgang zum Votum von Kollege Wicki auch noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Er hat ausgeführt – mir liegt es auch daran, das muss ich ganz klar sagen –, dass es nicht angehen kann, dass man einfach generell den Zutritt zu Geschäftsräumen der Kunsthändler hat. Vielmehr geht es darum, dass dieser Zutritt nur für eine bestimmte Aufgabe verlangt werden kann; das kommt im Antrag unserer Kommission deutlicher zum Ausdruck als im Text des Nationalrates. Es heisst nämlich ganz klar: «Um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren ....» Nur dafür kann der Zutritt beansprucht werden, und was das ist, hat die Kommission auch sehr genau definiert, nämlich in Artikel 16 Absatz 2, wo die Sorgfaltspflichten im Einzelnen aufgeführt sind. Gerade nur für diese Sorgfaltspflichten, wo es insbesondere darum geht, die Aufzeichnungen und Belege zu prüfen und festzustellen, ob die schriftlichen Erklärungen über die Verfügungsberechtigung vorliegen, ist Zutritt zu gewährleisten, und nicht für irgendwelche Dinge, die irgendwo im Raum stehen. Von daher, meine ich, sei die Verhältnismässigkeit gewahrt. Die Schranken der Eingriffsmöglichkeiten sind hier vom Gesetzgeber gesetzt.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
....
h. sie kontrolliert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen (Art. 16 und 18).

Art. 19
Proposition de la commission
....
h. il s'assure que les personnes actives dans le commerce d'art et la vente aux enchères respectent leurs devoirs de diligence (art. 16 et 18).

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Der neue Buchstabe h ist die Folge dessen, was in den Artikeln 16 und 18 entschieden wurde. Mit Buchstabe h wird der Fachstelle die

Befugnis eingeräumt, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz zu kontrollieren.
Noch eine Bemerkung zum französischen Gesetzestext; er muss lauten: «les commerçants d'art et les personnes pratiquant la vente aux enchères».

Angenommen – Adopté

Art. 20–22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
c. .... wäre; in diesem Fall entscheidet vorgängig die zuständige Verwaltung des Bundes mit dem Bundesamt für Justiz, ob die Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist.

Antrag Spoerry
Abs. 4
Streichen (wird ersetzt und ergänzt durch Art. 23bis):
Art. 23bis
Titel
Verhältnis zum Rechtshilfegesetz
Text
Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz kann den zuständigen ausländischen Behörden Rechtshilfe geleistet werden. Solche Widerhandlungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz); dessen Verfahrensbestimmungen bleiben anwendbar.

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
c. .... de l'acte; dans ce cas, la décision appartient prioritairement à l'administration fédérale compétente, d'entente avec l'Office fédéral de la justice ....

Proposition Spoerry
Al. 4
Biffer (est remplacé et complété par l'art. 23bis):
Art. 23bis
Titre
Rapport avec la loi sur l'entraide pénale internationale
Texte
En cas d'infractions à la présente loi, l'entraide judiciaire peut être accordée aux autorités étrangères compétentes. Ces infractions ne sont pas considérées comme des actes contrevenant à des mesures monétaires, économiques ou commerciales au sens de l'article 3 alinéa 3 de la loi du 20 mars 1981 sur l'entraide pénale internationale; ses dispositions de procédure restent applicables.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Klarstellung und eine sprachliche Verdeutlichung der Kompetenzen der Verwaltung. Es gilt grundsätzlich zu bemerken, dass für die Strafrechtshilfe die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) gelten. Durch Artikel 23 dieses Gesetzes werden keine zusätzlichen Tatbestände statuiert; was in Artikel 23 des Gesetzes nicht ausdrücklich statuiert wird, ist durch das so genannte Muttergesetz, das IRSG, bereits geregelt. So muss Artikel 23 dieses Gesetzes nicht nochmals speziell erwähnen, dass Rechtshilfemassnahmen, und zwar Zwangsmassnahmen, nur gewährt werden dürfen, wenn Reziprozität besteht.
Es gibt hier noch einige Anmerkungen bezüglich der Gesetzessprache. Es muss in Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c richtig heissen: «.... in diesem Fall entscheidet vorgängig die zuständige Verwaltung des Bundes nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz, ob die Rechtshilfe in Strafsachen möglich ist.» Oder im französischen Text heisst es dann: «.... dans ce cas, il appartient prioritairement à l'administration fédérale compétente, après avoir consulté l'Office fédéral de la justice, de décider si l'entraide judiciaire en matière pénale peut être accordée.» Das sind Dinge, die übrigens die Redaktionskommission bereits entsprechend besprochen und als in Ordnung befunden hat.

Spoerry Vreni (R, ZH): Es ist richtig, wie es der Vorsitzende gesagt hat: Die Streichung von Absatz 4 steht in direktem Zusammenhang mit einem neuen Artikel 23bis. Ich möchte aber vorausschicken, dass mein Antrag inhaltlich nichts Neues bringt. Er bezweckt jedoch zweierlei: Zum einen soll der Unterschied zwischen Amts- und Rechtshilfe klarer zum Ausdruck kommen, und zum anderen soll deutlicher werden, dass die Verfahrensbestimmungen des Rechtshilfegesetzes anwendbar bleiben und das Kulturgütertransfergesetz mit seinen Bestimmungen nicht über das Rechtshilfegesetz hinausgeht.
In den betroffenen Kreisen herrscht nämlich genau diese Befürchtung vor. Ich nehme an, Sie haben auch diverse Zuschriften erhalten. Dort wurde festgestellt, dass die Artikel 22 und 23 über die rechtsstaatlich fundierten Grundsätze und Limiten des Rechtshilfegesetzes hinausgehen. Ich ging diesem Vorwurf nach und liess mich überzeugen, dass dies nicht der Fall ist. Es ist aber angesichts der Länge von Artikel 23 des Kulturgütertransfergesetzes nachvollziehbar, dass das Verhältnis zum Rechtshilfegesetz etwas untergeht und zu wenig deutlich zur Kenntnis genommen wird. Damit das Gesetz für jedermann klar wird, beantrage ich, aus dem alten Absatz 4 von Artikel 23 neu einen Artikel 23bis zu machen, der das Verhältnis zum Rechtshilfegesetz unmissverständlich aufzeigt.
Weiter scheint es mir im Sinne der Klarheit und der Kohärenz der Gesetzgebung wichtig, noch einen Satz einzufügen. Dieser hält deutlich fest, dass die Verfahrensbestimmungen des Rechtshilfegesetzes anwendbar bleiben. Dies ist bereits im Embargogesetz Artikel 7 Absatz 6 so geregelt. Im Übrigen hat der Bundesrat dies in seiner Botschaft zum Kulturgütertransfergesetz auch so festgehalten.
Deshalb nochmals: Mit meinem Antrag wird nicht etwas Neues ins Gesetz geschrieben, es wird lediglich das etwas deutlicher ausgedrückt, was ohnehin gemeint ist. Damit erreichen wir zwei Dinge: Erstens wird das Gesetz in Bezug auf sein Verhältnis zum Rechtshilfegesetz klarer. Zweitens bleiben wir bei der Gesetzgebung kohärent, indem das Kulturgütertransfergesetz und das Embargogesetz diese Frage gleich beantworten und damit inhaltlich kompatibel sind.
Zum Schluss muss nochmals betont werden: Für die Strafrechtshilfe nach dem Kulturgütertransfergesetz gelten die Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes. Durch Artikel 23 und den von mir beantragten Artikel 23bis werden keine zusätzlichen Tatbestände geschaffen. Alles, was in den Artikeln 23 und 23bis nicht ausdrücklich statuiert wird, ist durch das Rechtshilfegesetz bereits geregelt und wird nach diesem Gesetz gehandhabt. Wenn Sie deshalb bereit sind, meinem Antrag Folge zu leisten, so dürfte der Vorwurf, das Kulturgütertransfergesetz gehe weit über das Rechtshilfegesetz hinaus, entkräftet sein.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, aber ich habe ihn mit der Verwal-

tung geprüft. Er ist, wie Frau Spoerry zu Recht gesagt hat, eine zusätzliche Verdeutlichung, indem ein spezieller Artikel geschaffen wird, welcher das Verhältnis dieses Gesetzes zum Rechtshilfegesetz regelt. Inhaltlich ändert sich dabei, wie Frau Spoerry gesagt hat, nichts. Es ist nochmals klar geregelt, dass die Verfahrensbestimmungen des Rechtshilfegesetzes gelten. Wenn dies zur Verdeutlichung der ganzen Sache beiträgt, dann meine ich, auch im Namen der Kommission sagen zu dürfen, dass wir uns hier diesem Antrag Spoerry nach dem Motto anschliessen können: Das Noch-Bessere ist der Feind des ohnehin schon Guten.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Kommission schliesst sich durch ihren Präsidenten dem Antrag Spoerry an.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Je peux me rallier aussi à cette proposition, c'est une amélioration.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Damit haben sich alle relevanten Kräfte dem Antrag Spoerry angeschlossen.
Wir haben von den redaktionellen Änderungen zu Artikel 23 Absatz 3 Buchstabe c gemäss den Ausführungen des Berichterstatters Kenntnis genommen.

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen gemäss Antrag Spoerry
Adopté selon la proposition Spoerry

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 24
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 25
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. die Sorgfaltspflichten missachtet (Art. 16);
b. die Kontrolle vereitelt (Art. 18).
c. Streichen
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 25
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. n'aura pas respecté les devoirs de diligence (art. 16);
b. aura empêché le contrôle (art. 18).
c. Biffer
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Dazu Folgendes: Diese Änderungen sind die Folge dessen, was in den Artikeln 16, 18 und 19 entschieden wurde. Damit werden die Missachtung der Sorgfaltspflichten und die Vereitelung der Kontrolle im bisherigen Umfang unter Strafe gestellt. Buchstabe c wird hinfällig, weil er nun durch Buchstabe a abgedeckt wird. Inhaltlich ändert sich somit nichts.

Angenommen – Adopté

Art. 26, 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1
Streichen
Abs. 2
Die nach den Artikeln 58 und 59 des Strafgesetzbuches eingezogenen Kulturgüter und ....

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1
Biffer
Al. 2
.... confisqués selon les articles 58 et 59 du Code pénal sont dévolus à la Confédération ....

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Zu Artikel 28 Absatz 1: Dieser Absatz kann gestrichen werden. Die Einziehung von Vermögenswerten ist im Strafgesetzbuch ausführlich geregelt. Der bisherige Absatz 1 ist deshalb unnötig. Es genügt im neuen Absatz 1 der Verweis auf die Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches. Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 wurde in den ersten Absatz übernommen. Die eingezogenen Kulturgüter fallen an den Bund. Der Bundesrat regelt ihre Verwendung, wobei er die Ziele des Gesetzes berücksichtigt. Die eingezogenen Kulturgüter können insbesondere an die Berechtigten zurückgegeben oder in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden.

Angenommen – Adopté

Art. 29–31
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 32 Ziff. 1 Art. 724
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Altertümer von wissenschaftlichem Wert ....
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 ch. 1 art. 724
Proposition de la commission
Al. 1
.... à personne et qui offrent un intérêt scientifique sont la propriété ....
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Im Rahmen der Beratungen in der Kommission wurden Bedenken geäussert, ob die Formulierung nicht zu weit gehe. Nicht jeder Naturkörper soll unter die Bestimmung fallen, sondern nur solche von wissenschaftlichem Wert. Der von den Kantonen geforderte bessere Schutz von archäologischen Gütern wird dadurch nicht beeinträchtigt. Es versteht sich von selbst, dass archäologische Güter von sich aus von wissenschaftlichem Wert sind. Der Rest bleibt unverändert.
Für einen besseren Schutz des schweizerischen archäologischen Erbes soll die gegenwärtig nicht eindeutig formulierte Bestimmung von Artikel 724 Absatz 1 ZGB im Sinne der

herrschenden Lehre redaktionell präzisiert werden. Damit ist klar, dass illegal ausgegrabene Objekte als «abhanden gekommen» im Sinne von Artikel 934 Absatz 2 ZGB gelten. Es wird festgehalten, dass Grabungsfunde aus Grabungen ohne Bewilligung der kantonalen Behörde nicht verkehrsfähig sind, wie es in Artikel 32 des Kulturgütertransfergesetzes und in Artikel 724 Absatz 1bis ZGB geregelt wird. Werden solche Objekte illegal ausgegraben und eignet sie sich jemand an, kann sie der Kanton in der Schweiz jederzeit und von jeder Person zurückfordern. Dies bedeutet eine Verstärkung des Schutzes des schweizerischen archäologischen Erbes im Rahmen von Artikel 724 ZGB, wie dies von den Kantonen in den verschiedenen Vernehmlassungen gefordert wurde.

So weit meine Bemerkungen zur Änderung von Artikel 724 ZGB.

Schweiger Rolf (R, ZG): Seit meiner Studentenzeit bin ich ein unverbesserlicher Bewunderer von Eugen Huber, dem Schöpfer des ZGB. Das ZGB ist gerade in Bezug auf das Sachenrecht von einer extremen Prägnanz und Klarheit. Nun scheint mir, dass durch Artikel 724 Absatz 1bis eine gewisse Konfusion in das Ganze hineinkommt. Ich möchte das zu begründen versuchen.

Das Bundesrecht geht dem kantonalen Recht vor. Absatz 1 von Artikel 724 ZGB besagt, dass Altertümer und Naturkörper, die gewisse Voraussetzungen erfüllen, nämlich von bedeutendem wissenschaftlichem Wert sind, in das Eigentum des Kantons fallen. Es ist also nicht darüber zu diskutieren, ob dem so sei oder nicht.

Nun kommt in Absatz 1bis eine Bestimmung, die besagt, dass die kantonale Behörde eine Bewilligung erteilen kann, solche Sachen veräussern zu dürfen. Das ist in sich unlogisch. Gemäss Absatz 1 ist ein Objekt entweder Eigentum des Kantons oder nicht; ein Drittes gibt es nicht. Wenn der Kanton es verkaufen will, dann braucht er also nicht eine Zustimmung der kantonalen Behörde, sondern er kann selbst handeln. Wenn es so formuliert würde, würde es gleichsam heissen, dass die Zuordnung des Eigentums im Ermessen des Kantons liegt. Man kann diese Sache so sehen; dann darf das aber nicht in dieser Art und Weise formuliert werden.

Nun kommt ein weiteres Problem dazu: Wenn das ZGB vorschreibt, dass solche Altertümer Eigentum des Kantons sind, darf dann der Kanton überhaupt über diese Sachen verfügen? Ist es nicht gerade von Bundesrechtes wegen eine Verpflichtung der Kantone, das Eigentum zu behalten, aufzubewahren und die entsprechenden Entschädigungen zu leisten, die im ZGB vorgesehen sind?

Ich habe keinen Antrag gestellt, im Wissen darum, dass hier im Differenzbereinigungsverfahren solche Fragen abgeklärt werden müssen. Aber Absatz 1bis wäre nur dann richtig, wenn man sagen würde: Der Kanton ist zuständig, darüber zu befinden, ob dieser wissenschaftliche Wert gegeben ist oder nicht. Wenn er diese Frage verneint, dann kann er dem Dritten gestatten, die Sache zu erwerben. Wenn die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton nicht so sein sollte, wie ich es sage, nämlich dass der Kanton das Eigentum behalten muss, dann muss im Gesetz eine Kompetenz geschaffen werden, dass der Kanton und nicht die zuständige Behörde befugt ist, solche Sachen zu verkaufen. In dem Augenblick verlieren sie aber auch ihren Charakter als Gut im Sinne von Absatz 1. Dann hat der zweite Satz von Absatz 1bis wiederum keinen Sinn; er besagt nämlich, dass solche Sachen, wie sie oben definiert sind, weder ersessen noch gutgläubig erworben werden können. Aber wenn der Kanton das verkaufen kann, dann ist ja der Erwerber gutgläubig, sonst ist der Verkauf unsinnig.

Es liegt hier eine Differenz vor. Es sind möglicherweise sehr spitzfindige Argumente, die ich hier darlege. Aber ich glaube, einen Appell an die nationalrätliche Kommission richten zu dürfen, sich der sachenrechtlichen Komponente dieser ganzen Geschichte nochmals anzunehmen. Es wäre schade um das ZGB, wenn hier eine gewisse Konfusion hineinkäme.

David Eugen (C, SG): Ich teile die Meinung von Kollege Schweiger, dass wir wirklich sehr aufpassen müssen, wenn wir beim ZGB einschreiten. Ich würde auch seinen Gedanken bezüglich Absatz 1bis teilen, dass das des ZGB nicht unbedingt würdig sei. Aber es ist vielleicht notwendig. Eigentlich ist es Administrativrecht in dem Sinne, dass klar ist, dass nach Absatz 1 das Eigentum beim Kanton liegt, aber die Veräusserung von solchen wertvollen Gegenständen eine Genehmigung der zuständigen Fachbehörde, das heisst im Prinzip der kantonalen Denkmalpflege, voraussetzt. Mit anderen Worten: Auch wenn der Kanton verkauft, kann er als Eigentümer verkaufen, aber es muss von Bundesrechtes wegen eine Fachkontrolle dieser Veräusserung stattfinden. Das ist der Sinn dieser Bestimmung. Eigentlich ist es nicht Zivilrecht, es ist Administrativrecht. Aber ich finde, es ist von der Sache her richtig, dass der Verkauf von Altertümern oder herrenlosen Naturkörpern, die wertvoll sind, von Bundesrechtes wegen einer Fachkontrolle unterstellt wird. Das ist die Idee, die im Übrigen hinter dem bundesrätlichen Vorschlag steht. Ich teile diese. Man kann das wahrscheinlich noch besser formulieren, aber von der Sache her finde ich den Vorschlag des Bundesrates richtig.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Ich stelle fest, dass hier zwar keine Differenz mehr bestehen wird, weil kein Antrag gestellt worden ist, dass aber eine Bitte an die nationalrätliche Schwesterkommission erfolgen wird. Ich gehe davon aus, dass unser Kommissionspräsident das Einverständnis bereits jetzt zuhanden des Amtlichen Bulletins gibt, dass die WBK des Nationalrates hier noch einmal tätig werden soll und darf.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Ziff. 1 Art. 728 Abs. 1bis; 934 Abs. 1bis; Ziff. 2 Art. 196bis; 210 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 32 ch. 1 art. 728 al. 1bis; 934 al. 1bis; ch. 2 art. 196bis; 210 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Die Änderungen im OR sind eine reine Anpassung an die Fristen, wie wir sie gemäss Artikel 9 beschlossen haben. Ich habe zum ganzen Rest des Gesetzes keine weiteren Bemerkungen mehr.

Angenommen – Adopté

Art. 32 Ziff. 3, 4; 32bis; 33
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 32 ch. 3, 4; 32bis; 33
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung der Unesco-Konvention 1970
2. Arrêté fédéral portant approbation de la Convention de l'UNESCO de 1970

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Wenn wir das Gesetz rechtzeitig zu Ende führen können, wird die Schweiz

das hundertste Land sein, das diese Konvention ratifizieren wird.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes .... 29 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

02.307

Standesinitiative Wallis. Übernahme der angeborenen Krankheiten durch die Invalidenversicherung

Initiative cantonale Valais. Prise en charge des maladies congénitales par l'assurance-invalidité

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 20.08.02
Date de dépôt 20.08.02

Bericht SGK-SR 07.04.03
Rapport CSSS-CE 07.04.03

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Frick Bruno (C, SZ), für die Kommission: Die kürzesten Voten sind die nicht gehaltenen Voten. Der schriftliche Bericht ist umfassend, abschliessend und klar; ich verweise darauf.

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Der Initiative wird keine Folge gegeben
Il n'est pas donné suite à l'initiative

00.3584

Motion Wyss Ursula. Freiwilligendienste für die Jugend

Motion Wyss Ursula. Services de volontariat pour les jeunes

Einreichungsdatum 06.10.00
Date de dépôt 06.10.00

Nationalrat/Conseil national 30.09.02

Bericht WBK-SR 01.04.03
Rapport CSEC-CE 01.04.03

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03

Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident): Die Kommission beantragt mit 10 zu 1 Stimmen, die Motion als Postulat zu überweisen. Eine Kommissionsminderheit (Gentil) beantragt Überweisung der Motion.

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: An sich liegt ein schriftlicher Bericht vor. Es gibt aber auch einen Minderheitsantrag Gentil. Dazu kurz einige Worte:
Die WBK hat zur vorliegenden Motion Wyss eine inhaltliche Debatte geführt. Sie beantragt Ihnen mit 10 zu 1 Stimmen, die Motion als Postulat zu überweisen. Der Nationalrat hat ziemlich knapp, mit 79 zu 73 Stimmen, diese Motion als Motion überwiesen.
Die Motion verlangt vom Bundesrat die Schaffung von Voraussetzungen für ein allen Jugendlichen zugängliches Freiwilligenengagement im sozialen, kulturellen und pädagogischen Tätigkeitsgebiet sowie im Umweltbereich. Die Schweiz solle am Programm «Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche» teilnehmen und auf nationaler Ebene einen sozialen und ökologischen Freiwilligendienst etablieren. Die Motionärin begründet ihre Forderung in der gesellschaftlichen und pädagogischen Bedeutung des Freiwilligeneinsatzes in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld. Dabei stehe nicht nur der Dienst an der Gesellschaft, sondern auch die durch den Freiwilligeneinsatz geförderte Entwicklung des jungen Menschen zur selbstständigen Persönlichkeit im Zentrum. Bei der Begründung wird auch auf die Institutionen und Erfahrungen in anderen Ländern hingewiesen.
Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme auf das bereits bestehende Jugendförderungsgesetz aus dem Jahre 1989 sowie auf den im OR geregelten Jugendurlaub hin. Er ist auch daran, verschiedene weitere Massnahmen, wie sie unter anderem in der Motion vorgeschlagen werden, umzusetzen oder zumindest zu prüfen. Der Bund unterstützt heute die Jugendarbeit über die Unterstützung der Jugendverbände mit jährlich 6,65 Millionen Franken. Auf internationaler Ebene soll in absehbarer Zukunft das von der Motionärin erwähnte EU-Programm «Europäischer Freiwilligendienst für Jugendliche» umgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die bilateralen Verträge II umgesetzt werden können. Eine vollumfängliche Teilnahme ist jedoch erst ab 2007 möglich.
Weil auf nationaler Ebene im Bereich der freiwilligen Jugendarbeit bereits vieles im Gang ist, das internationale Engagement zurzeit jedoch mit den noch nicht zu Ende verhandelten Vereinbarungen mit der EU zusammenhängt, beantragen wir Ihnen, diesen Vorstoss in der Form des Postulates zu überweisen, wenngleich wir gerne bestätigen, dass uns diese Freiwilligenarbeit auch am Herzen liegt und wir damit in keiner Weise irgendwie die Bedeutung dieser Freiwilligenarbeit minimieren möchten.
Ich bitte Sie deshalb aufgrund der gegebenen Ausgangslage und aufgrund der Situation, die wir zurzeit mit der EU haben, dem Postulat den Vorzug zu geben.

Gentil Pierre-Alain (S, JU): A vrai dire, il n'y a pas grand-chose à ajouter au rapport que vient de faire M. Bieri, parce

Elfte Sitzung – Onzième séance

Dienstag, 17. Juni 2003
Mardi, 17 juin 2003

08.00 h

01.077

Kulturgütertransfergesetz
Loi sur le transfert des biens culturels

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)
Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4475)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4019)

---

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Wie wichtig eine rasche Verabschiedung des Kulturgütertransfergesetzes durch das Parlament ist, haben die kühl kalkulierten Plünderungen im Irak – mehrtausendjährige, für die Kulturgeschichte wertvollste Kulturgüter wurden gestohlen – deutlich gezeigt. Schlagartig hat eine breite Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen müssen: Gestohlene Kulturgüter sind begehrte Artikel auf dem westlichen Kunstmarkt, und zwar schon längst. Griffige Schutzbestimmungen, wie sie die Unesco-Konvention 1970 verlangt, sind deshalb ein «must», vor allem für die Schweiz als einer der grössten Kunsthandelsplätze.
Weil die Schweiz eine solche griffige gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung des illegalen Handels und den Schutz des sauberen Handels noch nicht hat, musste der Bundesrat nach den Ereignissen im Irak mit einer Notmassnahme handeln. So hat er, in Übereinstimmung mit der vom Uno-Sicherheitsrat am 22. Mai erlassenen Resolution 1483 und gestützt auf das Embargogesetz, sofort, nämlich am 28. Mai, eine Verordnung zum Schutz gestohlener irakischer Kulturgüter erlassen. Verboten sind ab sofort die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie der Verkauf, der Vertrieb, die Vermittlung, der Erwerb und die anderweitige Übertragung von irakischen Kulturgütern, die seit dem 2. August 1990 in der Republik Irak gestohlen wurden, gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommen sind oder rechtswidrig aus der Republik Irak ausgeführt wurden. Darunter fallen auch Kulturgüter, die aus illegalen Grabungen stammen. Dieses sofortige Handeln des Bundesrates, das auch die finanzielle und personelle Unterstützung der Unesco-Massnahmen im Irak umfasst, begrüsse ich hier als Kommissionssprecherin ausdrücklich.
Der Nationalrat kann nun im Differenzbereinigungsverfahren seine Konsequenzen auch ziehen, nämlich mit den heutigen Entscheiden gemäss Anträgen der Kommission sämtliche Differenzen zum Ständerat ausräumen und so dafür sorgen, dass das Kulturgütertransfergesetz am Freitag in die Schlussabstimmung kommt. Damit kann der Bundesrat sofort die Verordnungen sowie die bilateralen Verträge mit interessierten Staaten – wie z. B. Peru, Ecuador, Türkei, Ägypten, Burkina Faso, Mali, Kambodscha – ausarbeiten. Damit tritt das Kulturgütertransfergesetz möglichst rasch in Kraft, damit kann die Schweiz das eigene Kulturgut wie das anderer Staaten wirksam und langfristig vor illegalen Machenschaften schützen und muss nicht mehr zu Notübungen wie jetzt beim Beispiel Irak greifen.
Ich habe zur Illustration eine kleine Statue mitgebracht. Das ist kein gestohlenes Kulturgut, es ist auch kein Original: Es ist ein Nachguss einer Fruchtbarkeitsgöttin nicht aus dem Irak, sondern aus Kosovo, die aus dem Neolithikum, also aus der Zeit um 4000 vor Christus stammt. Ich möchte damit einfach illustrieren: Es gibt auch in unserer näheren Umgebung – und Kosovo gehört auch dazu – x Gebiete mit Grabstätten, von denen man weiss, dass solche oder ähnliche Funde gemacht werden können, Grabstätten, die heute ungeschützt sind, weil die Möglichkeiten dieser Länder und Gebiete nicht da sind, um eben die Fundorte auch entsprechend unter Schutz zu stellen. Dazu soll das Kulturgütertransfergesetz auch einen Beitrag leisten.
Herr Bundespräsident, ich bin froh, wenn Sie uns nachher noch Auskunft geben, wie rasch dann auch die Verordnung und die entsprechenden bilateralen Verträge ausgearbeitet werden können.
Der Ständerat hat nun die Vorlage als Zweitrat in einigen Teilen redaktionell, aber auch inhaltlich geändert. Er hat sich in den beiden im Nationalrat umstrittensten Punkten – der Verjährungsfrist für rechtswidrig in die Schweiz eingeführtes Kulturgut und der Entschädigung für gutgläubig erworbenes, aber gestohlenes Kulturgut – einstimmig dem Entwurf des Bundesrates für eine Verjährungsfrist von 30 Jahren und eine Entschädigung aufgrund des Kaufpreises angeschlossen. Der Ständerat hat weiter die Sorgfaltspflichten formell neu geordnet und die Möglichkeit der Kontrolle ihrer Einhaltung im Gesetz festgeschrieben. Dafür soll die im Kulturgütertransfergesetz vorgesehene Fachstelle des Bundes zuständig sein. Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung hat sie der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten. Die Fachstelle soll somit eine Filterfunktion zwischen dem Kunsthandel und der Strafverfolgungsbehörde bekommen.
Der Ständerat hat das Gesetz und den Bundesbeschluss zur Ratifizierung der Unesco-Konvention am letzten Donnerstag inklusive sämtlicher Änderungen einstimmig angenommen. Ich möchte zur Illustration aus der ständerätlichen Debatte vom 12. Juni 2003 zwei Ständeräte zitieren, und zwar zuerst Herrn Bürgi, der beim Eintreten abschliessend festgehalten hat: «Zum Schluss ist festzustellen, dass wir in diesem heiklen und sensiblen Bereich – das ist ein heikler und sensibler Bereich, es geht nämlich um das kulturelle Erbe von Gemeinschaften und Staaten – eine adäquate Lösung gefunden haben, welche der Reputation der Schweiz als einem der weltweit wichtigsten Kunsthandelsplätze förderlich sein wird.»
Ein weiteres Zitat, von Ständerat Stadler: «Ich meine, dass mit dem Gesetzentwurf, wie er von der Kommission nun beantragt wird, ein Beitrag für die Erhaltung des kulturellen Erbes im eigenen Land und in fremden Ländern geleistet werden kann. Dies muss ja auch ein zentrales Anliegen jedes Staates sein, denn Kulturgüter haben für eine Gesellschaft oft einen unersetzlichen immateriellen Wert; sie haben eine sehr grosse Bedeutung für die kulturelle Identität einer Bevölkerung, die religiöse Verankerung oder auch für die Stellung einer Gesellschaft in der Welt.»
So weit diese beiden Voten aus dem Amtlichen Bulletin des Ständerates. Ich betone auch die Einstimmigkeit des Ständerates deshalb so ausdrücklich, weil der Nationalrat als Erstrat sowohl in der Frist wie in der Entschädigungsfrage äusserst knapp entschieden hat. Ich erinnere Sie daran: In der Fristfrage entschied er mit 76 zu 72 Stimmen, bei der Entschädigungsfrage mit 81 zu 79 Stimmen.
Der Bundesrat hat sich überall der Haltung des Ständerates angeschlossen.

Unsere Kommission hat am letzten Freitag die Differenzbereinigung durchgeführt. Namens der Kommissionsmehrheit kann ich Ihnen Zustimmung zu allen Beschlüssen des Ständerates beantragen. Es liegen drei Minderheitsanträge und ein Eventualantrag einer Minderheit vor. Ich beantrage Ihnen, den Anträgen der Mehrheit zuzustimmen und sich so sämtlichen Beschlüssen des Ständerates anzuschliessen.
Ich komme zum ersten Änderungsantrag bei Artikel 4. In Artikel 4 gibt es eine rein redaktionelle Änderung, die der Ständerat vorgenommen hat, und es hat zu Artikel 4 noch eine Frage von Ständerat Schmid Carlo gegeben, die noch einmal anzusehen er die nationalrätliche Kommission bat. Ich möchte darum zu Artikel 4 Absatz 2 Folgendes festhalten: Ständerat Schmid Carlo sorgte sich um Konflikte zwischen Kantonen, die beide Ansprüche auf bestimmte Kulturgüter erheben. Er stellte die Frage, ob Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes im Falle solcher konkurrierender Ansprüche eine Bedeutung hat und, wenn ja, welche. Konkret dachte er dabei wohl an den schwelenden Streit zwischen den Kantonen St. Gallen und Zürich um Handschriften, die sich früher in St. Gallen befanden und heute in Zürich aufbewahrt werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten:
1. Das Gesetz ist nicht rückwirkend.
2. Artikel 4 Absatz 2 berührt keine übergangsrechtliche Frage.
Welcher Kanton in der Vergangenheit das Eigentum an einem Kulturgut erlangt oder verloren hat, wird hier also nicht geregelt, sondern ist aufgrund der damaligen Rechtslage zu bestimmen. Damit versteht sich von selbst, dass es natürlich häufig sehr schwierig ist, diese zu ermitteln.
Etwas schwieriger präsentiert sich die Sache mit Blick auf die Zukunft. Hier kann ein Kanton natürlich einen anderen Kanton vor den Kopf stossen, wenn er ein Kulturgut in sein Verzeichnis aufnimmt, auf das auch ein anderer Kanton Anspruch erhebt. Es bleibt in diesem Fall dem brüskierten Kanton nichts anderes übrig, als gegen diesen Eintrag zu protestieren und notfalls den Richter anzurufen. Dieser müsste dann entscheiden, welcher Kanton ein Kulturgut rechtens als sein eigenes ansieht und entsprechend auch in sein Verzeichnis aufnimmt.
Die Kommission ist in diesem Sinn davon überzeugt, dass Artikel 4 Absatz 2 korrekt ist, und zählt auch darauf, dass die Kantone auch in Zukunft vernünftig miteinander umgehen können.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: La commission a voulu achever le traitement de cet objet pendant cette session encore et par conséquent, elle s'est réunie vendredi dernier dans la foulée de la séance de notre Conseil. A ce titre, j'aimerais remercier particulièrement M. Andrea Raschèr, le chef de la division Droit et affaires internationales de l'Office fédéral de la culture, le secrétariat de la commission et les rédacteurs du procès-verbal qui se sont engagés ce week-end pour que nous puissions en débattre ce matin déjà. Ceci témoigne bien de la surcharge de travail de notre Parlement de milice. C'est une situation que j'espère exceptionnelle; notre Bureau, nos commissions et nous autres ferons en sorte qu'elle ne se reproduise pas de façon à se généraliser.
Le Conseil des Etats a surtout retravaillé le projet du Conseil national sur le plan rédactionnel. Il a toutefois introduit des modifications portant sur trois objets. Le projet s'en est trouvé sensiblement amélioré et le Conseil des Etats l'a adopté à l'unanimité. La commission s'est dans l'ensemble ralliée aux décisions du Conseil des Etats. Les modifications introduites portent sur les questions suivantes:
1. Le délai de prescription (art. 9 al. 4 LTBC, art. 728 al. 1bis CC, art. 934 al. 1bis CC, art. 196bis let. c CO, art. 210 al. 1bis CO). La majorité de la commission s'est ralliée à un délai de prescription de 30 ans tel que le préconisait le Conseil fédéral et que le Conseil des Etats l'a réintroduit. Notre Conseil l'avait ramené à 15 ans lors de la précédente délibération. Sur le plan international, ce délai de 15 ans représente une exception; de même, il est étranger au droit privé suisse. Introduire un délai de prescription atypique dans le droit suisse n'a pas de sens. La majorité de la commission est d'avis que la durée de 30 ans est correcte puisqu'elle correspond à une génération. Surtout, elle est compatible avec le droit européen sur le transfert des biens culturels. Formuler des règles divergentes dans un domaine pareillement exposé au trafic international serait pour le moins incongru.
2. L'indemnisation de l'acquéreur de bonne foi (art. 9 al. 5 LTBC). L'indemnisation complète sur la base de la valeur vénale décidée par le Conseil national n'est pas en accord avec la Convention de l'Unesco de 1970 et avec le Code civil suisse. Une indemnisation complète signifie que le propriétaire victime du vol doit s'acquitter également de l'éventuelle plus-value spéculative que le marché de l'art est susceptible d'ajouter. L'acquéreur n'encourt ainsi aucun risque et n'est pas incité à exercer la diligence nécessaire. Cela peut s'avérer contre-productif et encourager au contraire le transfert illégal. De plus, l'établissement de la valeur vénale est extrêmement problématique.
Aux yeux de la commission, la solution adoptée par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats est nettement meilleure; elle est plus précise et garantit la sécurité du droit. C'est pourquoi nous vous recommandons, en matière d'indemnisation, d'en rester au prix d'achat.
3. Les devoirs de diligence. Le Conseil des Etats a revu la manière dont les devoirs de diligence sont structurés et fixés dans la loi, la possibilité de contrôler la manière dont ils seront respectés. Le service spécialisé prévu dans la loi sur le transfert des biens culturels en aura la responsabilité. S'il y a lieu de soupçonner qu'une infraction a été commise, il déposera plainte auprès de l'autorité de poursuite pénale (art. 18). Le service spécialisé est donc l'interlocuteur direct du commerce d'art, avec les compétences nécessaires, ce qu'un service de police n'a pas.
La commission a adopté cette modification qui rend la loi plus précise et plus efficace.
Trois propositions de minorité et une proposition subsidiaire de minorité sont encore en suspens; elles introduiraient une nouvelle divergence.
Je vous propose donc de vous rallier à la majorité de la commission et au Conseil des Etats.

Art. 4 Abs. 1; 7 Abs. 2 Bst. a, d; 8 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 1; 7 al. 2 let. a, d; 8 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Mehrheit
Abs. 1, 4, 5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Fischer, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Abs. 4
.... spätestens jedoch zwanzig Jahre, nachdem ....
(Gilt auch für Art. 32; 728 Abs. 1bis; 934 Abs. 1bis ZGB und Art. 196bis; 210 Abs. 1bis OR)

Antrag der Minderheit I
(Randegger, Bangerter, Fischer, Heberlein, Neirynck, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Abs. 5
.... auf eine Entschädigung, die sich am Kaufpreis, umgerechnet auf den Geldwert im Zeitpunkt der Rückführung, zuzüglich der Hälfte der Wertsteigerung seit dem Erwerb sowie an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen zur Bewahrung und Erhaltung des Kulturgutes orientiert.

Antrag der Minderheit II
(Scheurer Rémy, Bangerter, Fischer, Haller, Heberlein, Neirynck, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh)
(falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)
Abs. 5
.... auf eine Entschädigung, die sich am Kaufpreis, umgerechnet auf den Geldwert im Zeitpunkt der Rückführung, orientiert.

Art. 9
Proposition de la majorité
Al. 1, 4, 5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Fischer, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Al. 4
.... par vingt ans ....
(s'applique aussi à l'art. 32; 728 al. 1bis; 934 al. 1bis CC et à l'art. 196bis; 210 al. 1bis CO)

Proposition de la minorité I
(Randegger, Bangerter, Fischer, Heberlein, Neirynck, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Al. 5
.... d'une indemnité établie sur la base du prix d'achat calculé sur la valeur de l'argent au moment du retour et de la moitié de la plus-value atteinte par le bien culturel depuis son acquisition, ainsi que des dépenses ....

Proposition de la minorité II
(Scheurer Rémy, Bangerter, Fischer, Haller, Heberlein, Neirynck, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh)
(au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)
Al. 5
.... d'une indemnité établie sur la base du prix d'achat calculé sur la valeur de l'argent au moment du retour.

Abs. 4 – Al. 4

Pfister Theophil (V, SG): Die Regelung des Kulturgüterhandels ist mehr als nur der Schutz von Gütern. Unser Rat hat im Kulturgütertransfergesetz zugunsten des Kunst- und Kulturgüterhandels und im Interesse einer klareren Rechtsordnung eine Verjährungsfrist von 15 Jahren beschlossen. Die vorherige, im ZGB verankerte Frist lautete auf 5 Jahre. Der Ständerat hat sich zusammen mit dem Bundesrat auf die Frist von 30 Jahren geeinigt.
Es stellt sich nun noch die Frage, ob wir diese 30-jährige Frist so übernehmen oder ob wir hier nochmals eine Differenz zum Ständerat schaffen wollen. Sie werden vermutlich dazu keine grosse Lust mehr haben und auch 30 Jahre beschliessen.
Mein Minderheitsantrag lautet auf 20 Jahre. Dies ist keine Unverschämtheit; namhafte Rechtsexperten und Kenner der Branche haben sich sogar für eine Frist von 10 Jahren eingesetzt.
Eines möchte ich hier vor dem Entscheid über die Frist von 30 Jahren doch noch zu bedenken geben: Der Kunsthandel stellt für unser Land mit einem Umsatz von über 1 Milliarde Franken eine namhafte Branche dar. In den meisten anderen Ländern ist dies weniger ausgeprägt der Fall. Ist es nun so falsch, wenn wir den eigenen Interessen etwas Sorge tragen und diesem Handel, soweit dies möglich ist, günstige Rahmenbedingungen zu geben versuchen? Dies ist doch normal und legitim. Wer den Goldhandel besitzt, schafft dazu möglichst günstige Bedingungen. Wer den Diamantenhandel in seinen Reihen hat, macht es ebenso. Nur wir sind offenbar eine so privilegierte Gesellschaft, dass wir solches nicht mehr nötig haben, oder etwa nicht?
Schlafen wir weiter so! Kümmern wir uns lieber um die Komplimente, die wir von denen erhalten, die von unserem Abseitsstehen profitieren.
Nur eines begreife ich noch nicht: Die eine Seite in diesem Land bemüht sich doch tagtäglich darum, eine gute Arbeit zu machen und den Erfolg der eigenen Arbeit ständig zu verbessern. Die andere Seite will davon kaum etwas wissen und behindert zuweilen den Erfolg. Wir ziehen schon alle am selben Strick, aber nicht in die gleiche Richtung.
Ich empfehle Ihnen hier trotz der Aussichtslosigkeit nach dem letztmaligen Entscheid über eine Verjährungsfrist von 15 Jahren, heute einen Entscheid über eine Frist von 20 statt 30 Jahren zu fällen, und sei es auch nur, um zu zeigen, dass wir auch noch ein klein wenig Interesse an unserem Kunsthandel haben. Es ist nur ein kleines Zeichen, aber ich denke, dass heute einige Bereiche in unserem Land – nicht nur der Kunsthandel – sehr froh um solche Zeichen von der Politik wären.

Wirz-von Planta Christine (L, BS): Ich bin natürlich sehr damit einverstanden, dass eine Verjährungsfrist von 5 Jahren viel zu kurz ist. Dies ist besonders im internationalen Vergleich der Fall, wenn man den illegalen Kulturgütertransfer wirklich bekämpfen will. Aus diesem Grunde hat ja der Nationalrat die Frist verdreifacht, von 5 auf 15 Jahre hinaufgesetzt. Der Bundesrat und der Ständerat wollen nun eine Verjährungsfrist von 30 Jahren. Das ist eine Versechsfachung. Der Nationalrat wollte eine Verdreifachung, eine Minderheit will eine Vervierfachung.
Ich bitte Sie, dem Kompromiss der Minderheit zuzustimmen. Es gibt wirklich keine stichhaltigen Gründe, die eine Hinauszögerung einer Rechtsunsicherheit auf 30 Jahre rechtfertigen. Der Vergleich mit den Verjährungsfristen des Auslandes ist zwar am Platz, das gebe ich zu, aber auch die Seriosität eines Kunsthandelsplatzes sollte verglichen werden; ein Vergleich mit dem Ausland drängt sich hier auf. Die Bemühungen, welche die Schweiz unternimmt, um dieses gute Ansehen zu bewahren, sollten verglichen werden, denn sie hat ja wirklich ein Interesse an diesem. Auch das Vertrauen, welches schliesslich zu unserem Kunstmarkt gehört, sollte verglichen werden.
Wenn Sie nun auf eine 30-jährige Verjährungsfrist einschwenken sollten, so können Sie diesen Entscheid nicht losgelöst von Absatz 5 fällen. Sie sollten diesen Entscheid jetzt schon mit der Frage der Entschädigung in Verbindung bringen. Der Nationalrat hat folgende Formulierung beschlossen: «Wer das Kulturgut in gutem Glauben erworben hat und es zurückgeben muss, hat im Zeitpunkt der Rückführung Anspruch» – und jetzt kommt das Wichtige – «auf eine Entschädigung, die sich am Verkehrswert, mindestens aber am Kaufpreis orientiert.»
Ich bin persönlich nach wie vor davon überzeugt, dass diese Formulierung umsetzbar ist. Wenn sich der Verkehrswert ermitteln lässt, so soll, besonders nach einer längeren Frist, diese Orientierung wenigstens in Betracht gezogen werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Formulierung «mindestens aber am Kaufpreis» angewendet werden. Was mich stört, ist aber die Einstellung, dass der Erwerber in gutem Glauben – in gutem Glauben! – nicht motiviert sein soll, beim Erwerb die nötige Sorgfalt anzuwenden, wenn die Frist nur auf 15 oder 20 Jahre angesetzt wird. Erwirbt man einen Gegenstand gutgläubig, so spielen meines Erachtens die Fristen wirklich keine Rolle. Die Minderheiten I und II präsentieren uns eine hieb- und stichfeste Formulierung, die glasklar darlegt, wie die Entschädigung zu regeln ist. Nochmals: Wenn Sie Artikel 9 Absatz 4 behandeln, denken Sie in diesem Zusammenhang bitte auch an Absatz 5.

Bruderer Pascale (S, AG): Ich möchte Sie, wie Herr Pfister schon befürchtet hat, darum bitten, der Kommissionsmehrheit, dem Ständerat und dem Bundesrat zu folgen und die Minderheit Pfister Theophil hier klar abzulehnen. Der Grund dafür: Für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers sind Fristen, die wirklich greifen, ganz zentral. Wollen wir das Risiko mindern, dass unser Land für illegalen Handel missbraucht wird, dann müssen wir die Verjährungsfristen auf die vorgeschlagenen 30 Jahre setzen. Mit einer Frist von

20 Jahren gemäss Minderheit würden wir nicht nur im internationalen Vergleich völlig quer in der Landschaft stehen, sondern auch diametral gegen die Antworten in der Vernehmlassung handeln. Ich erinnere daran, dass sich eine Mehrheit der Kantone für eine Frist von nicht nur 30, sondern teilweise sogar 50 Jahren ausgesprochen hat. Es geht auch nicht darum, Frau Wirz-von Planta, wie wir die Verjährungsfrist bis jetzt geregelt hatten, sondern es geht darum, dass wir eine zweckmässige und eine zeitgemässe Lösung und Regelung finden.
Die SP-Fraktion teilt die Meinung des Bundesrates, des Ständerates und der Kommissionsmehrheit. Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ist sinnvoll, ist vernünftig und ist eben gerade ein Instrument der Rechtssicherheit und zur Umsetzung der Rechtssicherheit – auch im internationalen Sinne.
Ich danke Ihnen, wenn Sie die Kommissionsmehrheit unterstützen.

Graf Maya (G, BL): Auch die grüne Fraktion wird hier die Kommissionsmehrheit unterstützen und die Minderheit Pfister Theophil ablehnen.
Heute kann ein Kulturgut von einem gutgläubigen Erwerber oder einer gutgläubigen Erwerberin nur während 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens gegen Entschädigung zurückverlangt werden. Was sind 5 Jahre im Vergleich zu Kulturgütern, die teilweise 4000, 5000 Jahre alt sein können und zur Kultur eines Landes, eines Volkes gehören? Bitte beachten Sie das immer. Es wurden viele Fristen diskutiert: 15 Jahre hier im Nationalrat; 30, 50 Jahre in den Vernehmlassungen. Die EU-Erlasse sehen Verjährungsfristen von 30, teilweise sogar von 75 Jahren vor. Wir sind jetzt froh, dass sich der Ständerat so klar für den Kompromiss von 30 Jahren geäussert hat.
Die Minderheit versucht nun zum x-ten Mal, eine kürzere Frist auszuhandeln, und votiert für 20 Jahre; das ist unglaubwürdig. Die Schweiz würde sich mit diesen 20 Jahren wiederum einen Sonderzug erlauben, der auch international auf wenig Verständnis stossen dürfte. Dazu kommt, dass kurze Verjährungsfristen im Vergleich zum Ausland vornehmlich dem illegalen Kunsthandel dienen dürften, und ich meine, daran dürfte niemand in der Schweiz ein Interesse haben.
Der Bundesrat schlug im Entwurf zum Kulturgütertransfergesetz ebenfalls eine Frist von 30 Jahren vor; sie wäre dann im Einklang mit der EU-Gesetzgebung. Das ist übrigens für die grüne Fraktion ein Kompromiss. Wir hätten lieber 50 Jahre gehabt, wie es übrigens in den Vernehmlassungen von 8 Kantonen ebenfalls gefordert wurde; 14 Kantone haben sich für 30 Jahre ausgesprochen. Die Mehrheit der Kommission setzt nun mit einem Kompromiss die Frist auf 30 Jahre fest.
Die grüne Fraktion folgt der Kommissionsmehrheit und lehnt die Minderheit Pfister Theophil ab.

Galli Remo (C, BE): Zuerst eine generelle Vorbemerkung: Die CVP-Fraktion unterstützt die ständerätliche Lösung voll und ganz; sie entspricht der Absicht der Initiantin, der ehemaligen CVP-Nationalrätin Ruth Grossenbacher, sowie den Vorstellungen der CVP-Fraktionsmitglieder, die die Vorlage in den Kommissionen beider Räte mitgeprägt haben.
Eine zweite Vorbemerkung zur Rückführungsfrist: Ich möchte hier vorweg Bundesrätin Calmy-Rey vom EDA und Bundespräsident Couchepin vom EDI danken, welche Anregungen der APK – insbesondere durch Frau Müller-Hemmi und Herrn Fischer – und meinen direkten Vorschlag gegenüber dem EDA aufgenommen haben, um für die aktuellen geraubten Kulturgüter aus dem Irak eine Sonderlösung zu finden, die Bundesratslösung. Bei der Aufhebung der Sanktionen gegen den Irak wurde jene betreffend die Kulturgüter belassen. Augenblicklich dürfen gemäss Resolution 1483 Kulturgüter aus dem Irak, die ab 1991 in die Schweiz gelangten, nicht gehandelt werden und müssen dem BAK gemeldet werden. Ohne diesen Entscheid wäre es nämlich möglich, dieses Kulturgut in unseren Zollfreilagern zu lagern, und da im neuen Gesetz die Rückwirkung ausgeschlossen wäre, könnte mit dem aktuellen Raubgut in 5 Jahren von der Schweiz aus gehandelt und dieses verschoben werden. Aber 30 Jahre Sicherheit für geraubte irakische Kulturgüter und Objekte aus Bagdad, das versteht in der Schweiz heute sicher jeder.
Generell haben die 97 Länder, die die Unesco-Konvention ratifizierten, eine Verjährungsklausel von 30 Jahren oder mehr, zum Teil sogar eine unbeschränkte. Eine Minderheit der Kommission wollte die Frist zuerst bei 10, dann bei 15 und jetzt bei 20 Jahren festlegen – wir können es uns doch nicht leisten, wie auf einem neapolitanischen Markt Kulturgüter zu handeln und auch mit der Zeit zu «märten»! 14 Kantone wollten in der Vernehmlassung 30 Jahre, 8 Kantone sogar 50 Jahre, dies zur Erinnerung. Gemäss Unesco-Konvention wäre, falls Sie der Minderheit zustimmten, praktisch nur die Schweiz atypisch.
Deshalb bitten wir Sie, den 30 Jahren im Sinne einer internationalen Kompromisslösung zuzustimmen.

Studer Heiner (E, AG): Das ist tatsächlich die Pièce de Résistance bei dieser Differenzbereinigung, und aus diesem Grund ist es auch sinnvoll, dass sich hier die Fraktionen äussern. Auch für uns ist das, was der Ständerat beschloss und worum Sie jetzt auch die Kommissionsmehrheit bittet, der vernünftige Kompromiss, dem wir unbedingt zustimmen müssen. Denn das Ganze reduziert sich doch auf die zentrale Frage: Wer ist mehr zu schützen? Jene, denen früher ein Kulturgut geklaut wurde, oder die heutigen Besitzer von Kulturgütern?
Wenn wir das auf diese zentrale Frage reduzieren, dann können es ja nur diese 30 Jahre sein. Denken wir nur zurück, was nach dem Zweiten Weltkrieg geschehen wäre: Mitte der Siebzigerjahre wären die 30 Jahre vorbei gewesen – also eine relativ kurze Zeit. 30 Jahre sind also ein Kompromiss und nicht etwas, das man ausgereizt hat.
Wir können uns deshalb einiges an Hin und Her zwischen Ständerat und Nationalrat sparen, wenn wir jetzt schon diese Differenzbereinigung vornehmen.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Für die Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers sind die Fristen zentral. Ich habe das vorhin erwähnt, und einige Fraktionssprecher, -sprecherinnen haben jetzt auch darauf aufmerksam gemacht: Es ist nicht nur die Katastrophe im Irak, die uns das klar gemacht hat. Seien wir uns bewusst, dass tagtäglich an x Orten Raubgrabungen geschehen. Wir müssen nicht so weit gehen: Ich habe hier das Beispiel aus Kosovo erwähnt. Sie können nach Süditalien gehen; auch dort passiert solches tagtäglich.
Die Kommission schlägt Ihnen deshalb – und ich erwähne dies: gleich wie in der Frühjahrssession – vor, in diesem Punkt dem bundesrätlichen Entwurf zuzustimmen, die Frist also auf diesen bundesrätlichen 30 Jahren zu belassen und somit dem Ständerat zu folgen. Unser Rat hat im März sehr knapp, mit 76 zu 72 Stimmen, für 15 Jahre votiert. Die heute in der Schweiz noch geltende Verjährungsfrist von 5 Jahren ist genau einer der zentralen Risikofaktoren, die eben dazu führen, dass die Schweiz für illegale Transaktionen missbraucht wird. Und sie wird missbraucht, das schleckt keine Geiss weg. Sie haben gehört, die Kantone haben sich in einer eindrücklichen Mehrheit deutlichst dafür ausgesprochen, für diese Frist von 30 Jahren.
Jetzt möchte ich etwas doppelt unterstreichen: Herr Pfister und auch Frau Wirz-von Planta haben mit dem Begriff der Rechtssicherheit bzw. Rechtsunsicherheit operiert. Ich halte hier namens der Kommission bezüglich des schweizerischen Privatrechtes ausdrücklich fest – und dasselbe wurde auch vom Präsidenten der WBK des Ständerates, Ständerat Bieri, betont –: 30 Jahre entsprechen einer Generation. Diese Frist ist im Schweizer Recht bestens bekannt. Zum einen: Das schweizerische Zivilgesetzbuch kennt schon in der Bestimmung von Artikel 662, bei der ausserordentlichen Ersitzung, eine Frist von 30 Jahren. Weiter: Die in der Frühjahrssession vom Parlament verabschiedete Gen-Lex-Vor-

lage sieht in Artikel 32 ebenfalls eine 30-jährige Verjährungsfrist vor. Das Bundesgesetz über die Archivierung sieht in Artikel 20 Unverjährbarkeit vor. Zum öffentlichen Recht: 30 Jahre sind kompatibel mit dem bestehenden Kulturgütertransferrecht der Europäischen Union, in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/7/EWG festgehalten. Es ist darum gerade für die Rechtssicherheit des Kunsthandels sinnvoll, wenn sich die Schweiz diesem Standard anschliesst.
Ich halte fest: Der Nationalrat hat in der Frühjahrssession einen sehr knappen Entscheid zugunsten von 15 Jahren gefällt. Im schweizerischen Privatrecht ist diese Frist unbekannt, sie wäre einmalig; das gilt auch für 20 Jahre. Es ist darum absolut unsinnig, überhaupt eine solche Frist in einem Gebiet einführen zu wollen, wo es auf die internationale Kompatibilität ankommt.
Ich beantrage Ihnen daher – Herr Galli hat vorher den Begriff des orientalischen Marktes gebraucht, mir ist das zum Teil auch so vorgekommen – namens der Kommission, die mit 16 zu 6 Stimmen entschieden hat, diesen Antrag der Minderheit Pfister Theophil abzulehnen und sich dem Entscheid des Ständerates und damit auch dem Bundesrat anzuschliessen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: La commission a rejeté la proposition de minorité Pfister Theophil, par 16 voix contre 6. En comparaison internationale, un délai de 20 ans est pour le moins singulier. Il n'est tout simplement pas raisonnable d'introduire des délais de prescription atypiques. Cela paraît une raison pour le moins valable en regard des intérêts particuliers avancés par M. Pfister et Mme Wirz-von Planta. L'objectif de cette loi est fondamentalement de préserver le patrimoine culturel national, dont le nôtre, tout en respectant le commerce des antiquités, sans privilégier l'un par rapport à l'autre.
C'est pourquoi la majorité de la commission vous demande d'en rester au projet du Conseil fédéral adopté par le Conseil des Etats.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: Depuis le début des délibérations sur cette loi, nous avons été rattrapés par l'actualité. Les événements d'Irak ont montré que ce que nous discutons a non seulement une résonance concrète dans l'opinion publique, mais a aussi un effet concret sur la protection du patrimoine de certaines sociétés. Le Conseil fédéral a réagi comme l'a fait l'ONU dans la résolution No 1483.
Ici, nous devons discuter un point particulier. Nous ne devons pas oublier que, finalement, dans cette affaire il y a deux victimes potentielles. Il n'y en a pas seulement une, l'acheteur, il y a aussi une autre victime potentielle, qui est l'Etat qui a été dépouillé illégalement d'un bien qui est exporté. Il faut chercher une solution qui tienne compte de ces deux intérêts légitimes: l'intérêt légitime de celui qui a été dépouillé de ce bien, un Etat qu'on a dépouillé de son patrimoine de manière illégale ou des personnes, et celui de l'autre victime potentielle qui est l'acheteur de bonne foi, qui a cru qu'il pouvait légitimement acquérir ce bien, mais qui s'est trompé sur un fait, c'est-à-dire sur la qualité de l'acquisition de celui qui l'a vendu. Il faut donc chercher un compromis entre les deux.
Quand on dit que 20 ans, c'est un compromis, ce n'est pas un compromis. C'est en fait un compromis entre le Conseil des Etats et le Conseil national – la première solution. Mais le véritable compromis doit être trouvé entre les deux victimes potentielles: l'Etat dépouillé de manière illégale et l'acheteur de bonne foi, qui peut être embarrassé par la découverte que ce bien avait été exporté de manière illégale. Par conséquent, 30 ans est un compromis entre la protection de ces deux victimes.
On nous dit: «En Suisse, descendons à 20 ans, en général à l'étranger c'est 30 ans! Allons jusqu'à 20 ans pour tenir compte de l'importance du marché suisse qui est particulièrement sérieux.» Je partage cet argument, le marché suisse est sérieux et il faut tenir compte des intérêts de ce marché.
Mais il y a deux arguments à opposer à cette idée:
1. La plupart des acheteurs sont étrangers. A quoi cela sert-il d'avoir en Suisse une durée inférieure à celle qui concerne la plupart de ces acheteurs qui habitent à l'étranger? Si, à l'étranger, on a 30 ans – c'est le cas actuellement de l'Union européenne –, à quoi cela sert-il d'avoir 20 ans en Suisse si ensuite le bien est exporté et soumis à une autre règle de droit?
2. On nous dit que les marchands d'art sont sérieux. Je partage ce point de vue: j'en connais un certain nombre et j'ai beaucoup de respect pour eux. Je leur suis reconnaissant de ce qu'ils ont bâti au cours des ans. Mais le sérieux implique aussi qu'il y ait des règles strictes et les règles strictes sont celles-là: 30 ans, ça correspond à une génération, c'est-à-dire que personne ne peut avoir intérêt à acheter avec quelques doutes un bien avec l'espoir de le revendre de son vivant, parce que 30 ans, ça dépasse la durée ordinaire de l'activité d'un amateur. En effet, à partir du moment où on commence à être intéressé à ce type de bien, on a déjà un certain âge et la fortune nécessaire pour l'acquérir. 30 ans, ça correspond ainsi à la durée de l'activité d'un amateur, donc personne ne peut avoir un intérêt à acheter un bien en se disant: «Au bout d'un certain nombre d'années; je vais réussir à le revendre encore de mon vivant et ainsi à en tirer profit.»
20 ans, c'est un peu moins bien. Comme le dit M. Maillard, avec la prolongation de la durée de l'activité, on peut imaginer que la durée de vie des collectionneurs se prolonge aussi! mais ce n'est pas le sujet que nous débattons aujourd'hui. On le débattra à une autre occasion.
Le Conseil fédéral, dans l'intérêt de la place d'art suisse, est pour le compromis que constitue le délai de 30 ans, compromis entre les intérêts des deux victimes potentielles, celle qui a été dépouillée et celle qui achète de bonne foi.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 123 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 42 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Randegger Johannes (R, BS): Bei Absatz 5 geht es um die Entschädigungsfrage, und zwar um die Frage der Entschädigung für einen gutgläubigen Erwerber. Wir haben hier also zwischen der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie und den Ansprüchen des rückfordernden Staates zu entscheiden.
Damit wir diese Frage mit einigem Augenmass behandeln können, möchte ich Sie zunächst bitten, auf die in Artikel 16 bezüglich der Sorgfaltspflicht festgehaltenen Vorschriften zu schauen. Gutgläubigkeit kann ein Erwerber erst dann geltend machen, wenn sämtliche dieser Vorschriften in Artikel 16 erfüllt sind: also selbstverständlich, dass der Gegenstand nicht gestohlen worden ist, dass er nicht gegen den Willen des Eigentümers erworben wurde, dass er nicht rechtswidrig eingeführt wurde; die Identität der einliefernden Person muss feststehen, und schliesslich muss sogar eine schriftliche Erklärung bezüglich der Verfügungsberechtigung vorliegen. Der Händler muss selbstverständlich Buch führen, er muss den Kaufpreis festhalten. Das sind all die Sorgfaltspflichten, die wir jetzt in diesem Gesetz sehr detailliert festgelegt haben, und ohne die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten wird in Zukunft kein Eigentümer mehr Gutgläubigkeit bezüglich des erworbenen Objekts geltend machen können.
Dann darf ich Sie noch an den Kontrollartikel, an Artikel 18, erinnern, der jetzt nach Beschluss des Ständerates der Fachstelle jederzeit die Möglichkeit einräumt, Kontrollen durchzuführen; und diese Fachstelle hat die Aufgabe, bei Verdacht Anzeige zu erstatten. All diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Also, man sollte meinen, ein Eigentümer könne dann mit Fug und Recht davon ausgehen, dass das in gutem Glauben erworbene Kulturobjekt auch ihm gehört. Das heisst, es bräuchte gar keine Verjährungsfrist. Aber trotzdem haben wir eben – und das den internationalen

Standards angepasst – eine 30-jährige Verjährungsfrist gutgeheissen. Das heisst also: Auch noch nach 30 Jahren kann ein Vertragsstaat einen Rückführungsantrag stellen. Trotz all diesen Vorkehrungen kann er vor dem Richter Recht bekommen, dass das Kulturgut unrechtmässig ausgeführt wurde und dass ein Rückführungsanspruch besteht. Das heisst, der Eigentümer ist selbst nach einer Generation nicht sicher, ob ihm dieses Objekt wirklich gehört.
In einem solchen Fall findet die Minderheit I, dass es enorm stossend wäre, wenn man dem gutgläubigen Erwerber nach diesem langjährigen Besitz nur den Kaufpreis und allfällige Abgaben für den Schutz des Objektes vergüten würde. Im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs zwischen dem rückfordernden Staat und dem gutgläubigen Besitzer – dies hat Frau Wirz-von Planta ja vorhin wieder ausgeführt, in der ersten Behandlung haben wir dies besprochen – entschädigt den gutgläubigen Erwerber eigentlich nur der aktuelle Verkehrswert angemessen. Diese Änderung hat im Ständerat keine Akzeptanz gefunden. Darum möchte die Minderheit Ihnen jetzt auch eine Kompromisslösung im Sinne des Interessenausgleichs vorschlagen. Die Minderheit schlägt Ihnen vor, dass der Kaufpreis, der ja ab Inkrafttreten des Gesetzes festgehalten werden muss, durch die Fachstelle kontrolliert wird. Der Kaufpreis soll auf den Geldwert umgerechnet werden, und der Mehrwert, den das Kulturgut über die lange Periode, die es ein Besitzer bei sich hatte, erreicht hat, soll geschätzt werden. Solche Schätzungen kann der Richter veranlassen, da es ohnehin zu einer richterlichen Auseinandersetzung kommen wird. Wir möchten, dass dem Eigentümer zusätzlich zum Geldwert von diesem geschätzten Mehrwert die Hälfte erstattet wird. Wir sind der Auffassung, dass dieser Kompromissvorschlag angesichts der in unserem Lande herrschenden Auffassung von Eigentum und des verfassungsmässigen Eigentumsrechtes Ihre Unterstützung findet.
Also bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen.

Scheurer Rémy (L, NE): Comme vous l'avez vu, la proposition subsidiaire de minorité II, que je dépose pour le cas où la proposition de la minorité I serait rejetée, diffère de cette proposition de minorité I, en ce sens que je ne demande pas le remboursement de la moitié de la plus-value qu'aurait pu obtenir l'objet pendant qu'il était entre les mains d'un possesseur de bonne foi. 30 ans, c'est ce que nous venons de décider, c'est un délai qui est long. Il convient dès lors de tenir compte de l'inflation. Il faut tenir compte de la dévalorisation de l'argent pendant la période donnée, même si cette dévalorisation n'a pas le caractère incroyable qu'elle a pu avoir en Allemagne au début des années vingt. On ne peut pas indemniser sur la base de la valeur nominale, presque 30 ans après, un objet qui a été acquis de bonne foi. Ce qui est important, c'est précisément la bonne foi de l'acquéreur; et si on peut admettre que l'acquéreur n'obtienne pas un remboursement quasi total, ce qui découragerait l'examen critique au moment de l'achat, d'un autre côté, on ne peut pas non plus admettre que cet acquéreur soit véritablement spolié au moment où il est appelé à restituer l'objet. Car c'est là l'essentiel! C'est que cet acquéreur est de bonne foi et qu'il ne doit pas être trompé.
On a dit tout à l'heure que si nous maintenions cette proposition de minorité, il y aurait une divergence avec le Conseil des Etats. Effectivement, vous avez le choix maintenant entre une divergence et une injustice.
Je vous demande de choisir la divergence.

Strahm Rudolf (S, BE): Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, der Mehrheit der Kommission zu folgen, die Minderheit I (Randegger) und auch den Eventualantrag der Minderheit II (Scheurer Rémy) abzulehnen und dem Ständerat zu folgen. Wenn wir dem Ständerat folgen, wäre die letzte Differenz bereinigt und beseitigt.
Ich muss schon sagen: Es ist erstaunlich, mit welcher Verbissenheit sich gewisse Leute aus Basel für den Schutz der Raubguterwerber eingesetzt haben und immer noch einsetzen. Es sind zwei Gründe, weshalb wir diesen Antrag der Minderheit I (Randegger) ablehnen:
Der erste Grund sind einmal die Gummibegriffe bei der Formulierung der Entschädigung. Im Minderheitsantrag Randegger sind zwei neue Rechtsbegriffe zu finden. Ich möchte auf den Ständerat verweisen, wo auch Juristen und Juristinnen gesagt haben, dass diese natürlich auch für die Gerichte einen sehr grossen Ermessensspielraum öffnen. Der erste Begriff ist die «Wertsteigerung seit dem Erwerb», und der zweite Rechtsbegriff, der hier eingeführt wird, ist der «Geldwert im Zeitpunkt der Rückführung». Nun muss ich sagen: Den Geldwert eines Gutes im Zeitpunkt der Rückführung, nach so und so vielen Jahren, vielleicht nach zwanzig Jahren, zu schätzen, eines Gutes, das eigentlich keine Markttransaktion erlebt hat, ist eine Ermessensfrage par excellence. Es ist auch bezeichnend, dass Herr Randegger einfach so salopp sagt: «Es wird sowieso zu einer richterlichen Auseinandersetzung kommen.» Mit dem Minderheitsantrag I öffnen Sie Tür und Tor für langwierige Prozesse, Entschädigungsfragen, Expertisen usw. Das öffnet der «Expertitis» Tür und Tor; dieser Gummibegriff ist einfach nicht justiziabel. Ich bitte Sie, das nicht einzuführen.
Ein zweiter Grund: Mit einer solchen Formulierung würden Sie natürlich die Spekulation fördern, Sie würden den Umstand fördern, dass man damit kalkuliert, dass man sich trotzdem an der Wertsteigerung beteiligen kann, wenn ein Gut irgendwann mal zurückgeführt werden muss. Damit fördern Sie natürlich die Spekulation mit Kunst; dies sollte der Gesetzgeber nicht noch schützen.
Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat zu folgen. Wie gesagt: Wir hätten damit alle Differenzen ausgeräumt.

Galli Remo (C, BE): Der Ständerat folgt dem Bundesrat, die CVP-Fraktion auch: Die Entschädigung soll sich am Kaufpreis orientieren.
Die Minderheit wollte früher den Verkehrswert voll geltend machen. Jetzt macht sie einen so genannten Kompromissvorschlag, wonach die Hälfte des Verkehrswertes geltend gemacht werden kann. Was heisst das an Beispielen?
Ein Kenner erwirbt zum Beispiel für 30 Franken einen Kettengurt, der sich nach 20 Jahren plötzlich als ein Gurt eines bulgarischen Fürsten des zehnten Jahrhunderts erweist, der illegal in die Schweiz gebracht wurde und nun 30 000 Franken wert ist, und die Rückforderungsklage läuft. Nach dem Minderheitsantrag I müssten dann 15 000 Franken bezahlt werden, d. h., es gäbe einen Gewinn mit einem Faktor von 500 für etwas, das der Käufer ja eigentlich für 30 Franken gekauft hatte, weil es ihm gefiel. Das ist der Zustand. Oder umgekehrt: Ein Sammler erkennt den Wert, kauft den Gurt für 12 000 Franken, nach 20 Jahren wird dieser als Raubgut erkannt und ist jetzt 15 000 Franken wert – da ist ein Verlust von 3000 Franken marginal, wenn ja die Aufwendungen trotzdem noch bezahlt werden.
Wir haben ja im KGTG eine rückwirkende Bestimmung und gleichzeitig die Sorgfaltspflicht eingeführt. Das heisst:
Fall 1: Der ehrliche Sammler, der bei Händlern einkauft, kann sich künftig zu 99,9 Prozent sicher fühlen und wird kaum eine immense Wertsteigerung bei Rückforderung zu tragen haben.
Fall 2: Kauft der geübte Sammler – privat, mit Risiko – auf dem Strassen- oder Schwarzmarkt mit Wissen ein wertvolles Objekt, so ist bei diesem Beispiel eine immense Wertsteigerung eben eine Spekulation – er muss ja die Quittung vorweisen oder behalten –, die wir nicht unterstützen dürfen; allerdings sind das die selteneren Fälle.
Fall 3: Einer kauft den Kettengurt zum Liebhaberwert von 30 Franken, weil ihm dieser gefällt. Plötzlich wird erkannt, dass der Gurt wertvoll ist. Der Käufer freut sich wie bei einem Lottogewinn. Wenn er dann aber merkt, dass der Lottozettel geraubt war oder dass es sich beim Objekt um ein Raubgut handelt, ist ein Vermögensgewinn sicher nicht angebracht. Das hat der Ständerat erkannt.
Beim Eventualantrag der Minderheit II (Scheurer Rémy) – Kaufpreis umgerechnet auf den Geldwert im Zeitpunkt der

Rückführung – ist zu bemerken, dass es sich um einen Zweistaatenvertrag handelt. Hier mag die Währung steigen, dort sinken, aber beide Staaten haben einen Anspruch auf diese Wertvermehrung oder Wertverminderung. Hier kann also nicht nur eine einseitige Staatenregelung gelten – «leider» vielleicht, aus Sicht der Schweiz im einen Fall und aus Sicht des anderen Landes im anderen Fall. Das entspräche nicht der Konvention, wie Bundespräsident Pascal Couchepin schon im Ständerat erklärte.
Ceterum censeo:
1. Die stärksten Konkurrenten im Kulturgüterhandel wie die USA, Frankreich und Grossbritannien haben meist weiter gehende Restriktionen als die Schweiz, haben die Lösung à la Ständerat und leben als Konkurrenten gut damit.
2. Der Ständerat entschied einstimmig für die Kaufwertregelung, also bitte hier nun keine Differenz mehr!
Die CVP-Fraktion steht für die Lösung des Ständerates ein.

Graf Maya (G, BL): Auch die grüne Fraktion lehnt die Anträge der Minderheiten I (Randegger) und II (Scheurer Rémy) ab und wird hier die Mehrheit unterstützen.
Der Einbezug der Wertsteigerung ist hier bei der Entschädigungsfrage kein taugliches Mittel. Die gutgläubige Erwerberin, der gutgläubige Erwerber wird ja einen möglichst hohen Wert, der betrogene Staat einen möglichst tiefen Wert verlangen. Welcher Preis soll dann gelten, und wer legt diese Wertsteigerung fest? Kulturgüter haben keine Verkaufspreise wie gewöhnliche andere Kaufobjekte. Ihr Wert hängt neben dem materiellen auch ganz fest vom immateriellen Wert ab – das macht das Kulturgut ja eben gerade aus. Da müssten die Minderheiten, wie sie hier angeführt werden, unzählige Expertinnen und Experten zuziehen, um überhaupt auf eine solche Wertung zu kommen. Die Minderheiten verlangen für die Entschädigungsfrage also ein viel zu kompliziertes und aufwendiges Verfahren, das zudem nur den Erwerbern und sicher nicht den Rückforderern helfen wird.
Die grüne Fraktion beantragt Ihnen also dringend, hier der Mehrheit zu folgen, wie es der Bundesrat und der Ständerat ebenso wollen, und die Anträge der Minderheiten I (Randegger) und II (Scheurer Rémy) abzulehnen.

Pfister Theophil (V, SG): Die SVP-Fraktion unterstützt die Minderheiten I (Randegger) und II (Scheurer Rémy).
Eine Regelung der Entschädigung, wie sie der Bundesrat hier vorschlägt, ist eine offene Einladung an alle Staaten, in der Zeit von 30 Jahren gezielt Güter aus der Schweiz zurückzuverlangen. Dies natürlich zum alten, vor 30 Jahren bezahlten Preis, um dann über ein Objekt mit ungleich höherem Wert zu verfügen. Diese generelle Einladung sollten wir hier nicht aussprechen.
Unterstützen Sie damit den Antrag der Minderheit I (Randegger), der hier eine bessere Lösung vorgibt, allenfalls die Minderheit II (Scheurer Rémy).

Le président (Christen Yves, président): Die freisinnig-demokratische Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit I und den Eventualantrag der Minderheit II.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Auch in diesem Punkt beantragt die Kommissionsmehrheit, der bundesrätlichen Fassung und dem einstimmigen Beschluss des Ständerates zu folgen. Ich erinnere Sie daran, dass die Kommission bereits im März den gleichen Antrag gestellt hat und dass dann der Rat mit nur zwei Stimmen Unterschied – mit 81 zu 79 Stimmen – für den Verkehrswert gestimmt hat.
Ein Argument ist vorhin in der Debatte nicht gekommen: Ich erinnere Sie daran, dass sich der Bundesrat mit der Formulierung der Entschädigung aufgrund des Verkaufswertes ganz bewusst an das geltende Rückforderungsrecht gemäss Artikel 934 ZGB anlehnt. Dieses ist nämlich das sachenrechtliche Pendant zur Rückführungsregelung im Kulturgütertransfergesetz. Die Entschädigung orientiert sich also im ZGB wie hier am Kaufpreis und an den notwendigen und nützlichen Aufwendungen; das ist wie erwähnt in den Artikeln 934 und 939 ZGB festgehalten. Das heisst, dass wir hier eine Koordination zwischen der Rückforderungsregel nach dem KGTG und der Rückgaberegelung gemäss ZGB machen. Dies ist umso wichtiger, als ein und dasselbe gutgläubig erworbene Kulturgut unter beide Regelungsbereiche fallen kann.
Ein Beispiel: Aus einem italienischen Museum wird ein Bild gestohlen, das Gegenstand eines bilateralen Vertrages ist, also nicht ohne Bewilligung aus Italien ausgeführt werden darf. Es kann sowohl nach Artikel 934 ZGB wie auch nach Artikel 9 KGTG zurückgefordert werden. Falls nun effektiv unterschiedliche Entschädigungsregeln gelten, kann das für die Gerichte zu grossen Problemen führen: Welche Entschädigung ist dann zu bezahlen? Darum hat sich der Ständerat – mit sehr guten Gründen, und um die Rechtssicherheit zu wahren – einstimmig für diesen Verkaufswert entschieden.
Die Regelung, welche die Minderheit I und, etwas abgeändert, die Minderheit II beantragen, richtet einfach wieder ein grösseres Durcheinander an. Bereits im Ständerat hat Frau Spoerry die Frage gestellt, ob man da nicht irgendeine Regelung finden könnte, welche den Geldwert noch einbezieht. Die Diskussion im Ständerat – ich nehme an, der Bundespräsident wird da sein Beispiel auch nochmals bringen – hat klar gezeigt, dass man einfach einen grösseren «Salat» anrichtet, wenn man solche Elemente noch einbauen will.
Ich verweise Sie noch auf den Ethikcode des Verbandes Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler vom Mai 2000. Dieser Ethikcode sieht vor, und zwar in Anlehnung an das schweizerische Zivilrecht, dass die Rückerstattung des bezahlten Preises zu gelten habe. Wir brauchen also keine so genannte Kompromisslösung, die einfach nur weitere Unsicherheiten, Rechtsunsicherheiten schafft.
Die Kommission will – sie schliesst sich hier dem Ständerat an – ein Gesetz, das nicht die Gerichte beschäftigt, sondern das klar und anwendbar ist.
Ich beantrage Ihnen, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: La proposition de la minorité I (Randegger) demande donc que le prix d'achat soit revalorisé selon le cours monétaire en vigueur au moment du retour, auquel s'ajoute «la moitié de la plus-value atteinte par le bien culturel depuis son acquisition». Quant à la proposition subsidiaire de minorité II (Scheurer Rémy), elle se contente seulement de la revalorisation du prix d'achat au cours monétaire en vigueur au moment du retour.
La solution du Conseil fédéral et de la majorité de la commission est aussi bien équitable que praticable, en reprenant les modalités préconisées par l'article 934 alinéa 1bis du Code civil. L'une et l'autre propositions de minorité créeraient une incongruence inacceptable entre les deux lois. Cela ne serait pas sans conséquences. Le même objet peut parfaitement relever simultanément de la loi sur le transfert des biens culturels et du Code civil, par exemple s'il est volé et en même temps illicitement exporté. Il est alors important que le prix d'achat soit évalué selon les mêmes critères. M. Strahm a attiré à juste titre l'attention sur les contestations interminables qui pourraient en résulter. Il faut également disposer d'une solution qui traite les deux parties à égalité. Il serait injuste que le propriétaire spolié soit astreint à payer la plus-value résultant de la période écoulée entre le moment où il a été volé et le moment où il rentre à nouveau en possession de son bien. Ceci privilégierait de manière indue l'acheteur et favoriserait donc encore et toujours les transactions abusives. Il n'y a toutefois probablement pas de solution idéale permettant l'équité parfaite.
L'approche proposée réalise, de l'avis de la majorité de la commission, le compromis le plus équilibré. La proposition de la minorité I a été rejetée par 14 voix contre 8, celle de la minorité II par 13 voix contre 9.
Je vous prie par conséquent de suivre la majorité, de vous rallier au Conseil des Etats et au Conseil fédéral.

Couchepin Pascal, président de la Confédération: D'abord, j'apporterai une réponse que je devais à Mme Müller-Hemmi à la suite de sa première intervention d'aujourd'hui. La loi que nous sommes en train de discuter, dans la mesure où les divergences sont réglées, va entrer en vigueur l'an prochain. Est-ce que ce sera au 1er janvier? Cela paraît difficile, voire impossible à cause des délais de référendum aussi, mais nous visons le milieu de l'année, c'est-à-dire le 1er juin ou le 1er juillet de l'an prochain.
Venons-en maintenant aux propositions, et notamment à la proposition de minorité I (Randegger) et à la proposition subsidiaire de minorité II (Scheurer Rémy).
Un bien culturel, c'est par définition un bien unique, Monsieur Randegger, et estimer la plus-value de ce bien n'est possible que par les mécanismes du marché. C'est-à-dire que, même si ce n'est que la moitié de la plus-value que vous voulez attribuer à l'acheteur, comment allez-vous établir cette valeur, sinon en mettant en vente de manière fictive ce bien unique? Et quand on met en vente de manière fictive un bien, on sait bien que le résultat ne correspond pas à ce qu'indiquerait le marché si ce bien était réellement en vente.
Autre argument: si on va dans le sens de M. Scheurer et qu'on couvre l'inflation, cela reviendrait à dire que celui qui a acheté de bonne foi un bien culturel a la garantie que, de toute façon, il pourra le revendre à la valeur d'achat plus l'évolution de l'inflation depuis cette période. C'est quand même un privilège assez extraordinaire, qui n'existe pas dans le droit ordinaire. Parce qu'il y a aussi des gens qui achètent de bonne foi un bien culturel volé; et pour ceux-là, le droit ordinaire ne prévoit pas d'indemnisation supplémentaire due à l'inflation ou à l'évolution de la valeur. Alors, pourquoi devrait-on donner un privilège particulier à une catégorie de biens par rapport à d'autres biens, sinon pour protéger une catégorie de marchands ou une catégorie d'acteurs par rapport à d'autres? Ce n'est pas très juste, même si, je le redis, nous tenons à ce que le marché de l'art soit très vivant en Suisse.
Et enfin, l'argument qu'ont repris Mme Müller-Hemmi et M. Guisan, c'est de dire qu'il y a deux victimes potentielles. Mettez-vous un instant encore du côté de la victime potentielle qui a été dépouillée de ce bien qui, par la suite, a été vendu à un acquéreur de bonne foi: elle a perdu ce bien, et lorsqu'on le retrouve, fût-ce 20 ans après, elle doit le racheter. Elle doit le racheter au moins à la valeur à laquelle l'acheteur de bonne foi l'a acquis. Est-ce que ce serait juste qu'on lui dise non seulement qu'elle doit le racheter, mais encore qu'elle doit tenir compte des circonstances qui ont – entre guillemets – évolué d'une manière défavorable pour elle? Des circonstances à la fin favorables pour l'acheteur, puisque, grâce à l'acquisition de ce bien, il aurait été protégé de l'inflation ou il aurait bénéficié de la plus-value. Ce n'est pas juste! L'acheteur de bonne foi a des intérêts légitimes, mais celui qui a été dépouillé a aussi des intérêts légitimes. Et celui qui a été dépouillé, il doit racheter son bien. Dans le droit ordinaire, c'est le cas, mais on paye simplement la valeur d'achat, rien de plus.
Je crois que la décision du Conseil des Etats, qui est soutenue par le Conseil fédéral, est la plus raisonnable. Je crois que ce n'est pas juste de faire subir aussi les risques de change à celui qui a été dépouillé de manière illégale.

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.077/3305)
Für den Antrag der Mehrheit .... 110 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I .... 60 Stimmen

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II .... 55 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Art. 16 Abs. 1bis, 2, 3; Art. 17
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 16 al. 1bis, 2, 3; art. 17
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: In Artikel 18 hat der Ständerat inhaltliche Änderungen vorgenommen, die ich noch kurz erläutern möchte. Ich weise darauf hin, dass die Sorgfaltspflichten, die hier mit hineinspielen und vom Ständerat auch neu und etwas anders geordnet wurden, jetzt bereits in Artikel 16 klarer im Gesetz stehen. Sie erinnern sich an unsere Debatte im März bezüglich der Meldepflicht, die die Kommission beantragte, die dann aber knapp abgelehnt wurde. Der Ständerat hat diese Debatte auch geführt, ist auch der Ansicht, dass eine Meldepflicht im Sinne dieses Gesetzes wäre, ist dann aber zum Schluss gekommen, dass man das bei der Revision des Geldwäschereigesetzes an die Hand nehmen soll.
In dieser Diskussion wurde in Artikel 18 eben neu auch die Kompetenz eingeführt, dass die Fachstelle Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagern der im Kunsthandel und im Auktionswesen tätigen Personen hat; ein Zutrittsrecht, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, wie sie weiter vorne im Gesetz festgelegt sind, zu kontrollieren. Die ständerätliche Kommission hat dabei zwei Varianten geprüft, wer eben zur Vornahme dieser Kontrolle und zur Erstattung einer Anzeige befugt sein soll. Soll das die Strafverfolgungsbehörde sein, so, wie es von unserem Rat verabschiedet wurde? Oder soll es eben die Fachstelle des Bundes sein? Die Kommission und das Plenum des Ständerates haben sich einstimmig der Haltung angeschlossen, dass man sich hier für die Fachstelle, für die Fachstellenregelung, entscheidet, weil damit klar zwischen der Kontrolle und dem Einleiten eines Verfahrens unterschieden wird. Die Strafverfolgungsbehörde würde sonst in eine ungute Doppelrolle geraten. Ihr kämen dann schon im Vorfeld einer Strafuntersuchung Funktionen zu, bevor ein solches Verfahren überhaupt eröffnet wurde.
Damit hat die Fachstelle eine eigentliche Filterfunktion zwischen dem Kunsthandel und der Strafverfolgungsbehörde, weil sie das nötige fachliche Know-how hat, um diese spezifische Kontrollaufgabe auch wahrzunehmen. Ich weise darauf hin, dass ein solches Zutrittsrecht in analoger Form bereits in anderen Gesetzeserlassen vorgesehen ist, z. B. in der Artenschutzverordnung, im Tierschutzgesetz oder auch im Alkoholgesetz. Alle diese Gesetze kennen eine Zutrittsbefugnis und ein Einsichtsrecht, wie es jetzt hier auch im Kulturgütertransfergesetz geregelt sein soll, dies als Voraussetzung, um eben insbesondere die Aufzeichnungspflicht zu kontrollieren.
Die Kommission hat sich dieser Haltung des Ständerates angeschlossen. Es wurde noch diskutiert, ob ein Zutrittsrecht eigentlich rechtsstaatlich überhaupt vertretbar sei. Ich möchte noch einmal betonen und verweise auf die Formulierung von Artikel 18 Absatz 1: Es geht um das Zutrittsrecht der Fachstelle, um ausschliesslich die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu überprüfen. Damit sind auch Verhältnismässigkeit und Rechtssicherheit gewahrt.

Angenommen – Adopté

Art. 19 Bst. h; 23 Abs. 3 Bst. c, 4; 23bis; 25 Abs. 1 Bst. a-c; 28
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 19 let. h; 23 al. 3 let. c, 4; 23bis; 25 al. 1 let. a-c; 28
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 32 Ziff. 1 Art. 724 Abs. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit
(Pfister Theophil, Bangerter, Fischer, Guisan, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
Herrenlose Naturkörper und Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert ....
(gilt auch für Art. 24 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz)

Art. 32 ch. 1 art. 724 al. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité
(Pfister Theophil, Bangerter, Fischer, Guisan, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)
.... à personne et qui offrent un intérêt scientifique majeur sont la propriété ....
(s'applique aussi à l'art. 24 al. 1er let. c de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage)

Pfister Theophil (V, SG): Zu Artikel 32 Ziffer 1 eine vorgängige Präzisierung: Im geltenden Recht heisst es in Artikel 724 ZGB «herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert». Der Minderheitsantrag lautet, das geltende Recht zu belassen.
Es geht hier in Artikel 32 KGTG um viel mehr als um eine redaktionelle Anpassung, wie dies in der Botschaft erwähnt wurde. Es geht hier um eine Verschiebung der Eigentumsrechte vom Privatbesitz zum Kanton. Es geht um eine Änderung des ZGB und des OR.
Bis heute war es gemäss Artikel 724 Absatz 1 ZGB geltendes Recht, dass herrenlose Naturkörper oder Altertümer ohne erheblichen wissenschaftlichen Wert in Privatbesitz verbleiben durften. Der Bundesrat wollte mit dem neuen KGTG – auf Drängen der Kantone – alle diese herrenlosen Gegenstände grundsätzlich in den Besitz des Kantons überführen. Der Ständerat hat diese Problematik erkannt, ist dann aber auf halbem Weg wieder stehen geblieben. Neu sollen Naturkörper und Fundgegenstände von, wie es jetzt heisst, «wissenschaftlichem Wert» in den Besitz des Kantons übergehen.
Hier ändern wir eine altbewährte und eingespielte zivilrechtliche Grundlage. Hier ändern wir das nationale Eigentumsrecht in einem Sinn, der noch unabsehbare Konsequenzen haben kann. Was ist mit den herrenlosen, also den gefundenen oder erhaltenen Naturkörpern und Altertümern von geringem wissenschaftlichem Wert? Wollen wir diese neu wirklich alle dem Kanton übereignen, die heutigen und die künftigen Objekte? Soll der Kanton demnächst einen Aufruf erlassen, alle diese Gegenstände seien nun zu melden und zu registrieren?
Ich möchte hier nicht schwarz malen, bitte Sie aber sehr, hier nicht einfach dem Zeitgeist zu folgen und durch die Hintertüre eine Änderung des ZGB und des OR im Rahmen dieser Gesetzgebung vorzunehmen. Dies ist für das KGTG auch nicht relevant.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, der Minderheit zuzustimmen und damit dem bisherigen Privateigentümer das Verfügungsrecht über die herrenlosen Naturkörper und Altertümer ohne erheblichen wissenschaftlichen Wert zu belassen. Es kommt nicht besser, wenn Sie hier fast alles dem Staat übereignen. Sie schaffen damit grosse neue Unsicherheiten und Frustrationen.

Bruderer Pascale (S, AG): Der Ständerat hat in diesem Artikel eine Einschränkung des Geltungsbereichs festgelegt. Das ist zwar nicht vollends nach unserem Gusto; wir können uns diesem Entscheid aber im Sinne eines Entgegenkommens durchaus anschliessen – nicht zuletzt deshalb, weil wir uns in der Differenzbereinigung befinden. Nicht jeder Naturkörper soll unter die Bestimmungen fallen, sondern nur solche von wissenschaftlichem Wert. Weitere Einschränkungen sind aber nicht nötig. Das zeigt übrigens auch die Tatsache, dass wir bereits sowohl in der Kommission wie auch hier im Rat jeweils einen Streichungsantrag Pfister Theophil zu diesem Artikel abgelehnt haben.
Schaffen wir hier keine letzte unnötige Differenz, sondern folgen wir dem Ständerat.

Riklin Kathy (C, ZH): Der heutige ZGB-Artikel ist nicht eindeutig. Es geht hier um eine Präzisierung und Entschlakkung. Der Ständerat hat eine gute und klare Formulierung gefunden. Der alte Begriff «erheblich» ist schwammig. In der Archäologie kann er zu langen Streitigkeiten führen. Sind Silbermünzen von «erheblichem» wissenschaftlichem Wert? Sie würden damit eine grosse Gutachtertätigkeit fördern. Bei Fossilien und Mineralien macht der Begriff noch weniger Sinn. Gryphäen z. B. gibt es zu Tausenden, und sie sind nicht von wissenschaftlichem Wert. Kurz: Der Begriff «erheblich» bringt mehr Unsicherheit als Klarheit. Die Kantone begrüssen daher diese präzise Formulierung und die Aufnahme ins ZGB sehr. Wir wollen hier auch keine Differenzen zum Ständerat schaffen. Damit kann dieses gute Gesetz rasch in Kraft gesetzt werden. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Mehrheit.

Bangerter Käthi (R, BE): Ich denke, wenn wir schon ein Kulturgütertransfergesetz machen, müssen wir ganz klar definieren, was wir wollen. Hier in Artikel 724 ZGB sprechen wir von herrenlosen Naturkörpern oder Altertümern. Der Ständerat hat nun die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Objekte eingegrenzt, indem er sagt, dass diese von wissenschaftlichem Wert sein sollen. Aber er ist auf halbem Weg stehen geblieben. Ich denke, die Definition sollte noch genauer sein; der wissenschaftliche Wert muss erheblich sein, das heisst für mich «streng wissenschaftlich» oder «objektiv wissenschaftlich». Denn wir wissen: Wissenschaftliche Kriterien sind auch unter Wissenschaftern nicht immer unbestritten. Mit dem Zusatz «von erheblichem wissenschaftlichem Wert», wie er im geltenden Gesetz war und ist, schaffen wir mehr Klarheit.
Ich beantrage Ihnen, der Minderheit zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Die grüne Fraktion unterstützt die Mehrheit.

Müller-Hemmi Vreni (S, ZH), für die Kommission: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, dem einstimmigen Entscheid des Ständerates auch hier zu folgen.
In der Erstberatung lag hier ein Antrag Pfister Theophil vor, der diesen Artikel ganz streichen wollte. Der Ständerat hat jetzt eine gewisse Definitionseinschränkung vorgenommen, eben mit der Einfügung des Begriffes «Altertümer von wissenschaftlichem Wert». Entwicklungen können auch dazu führen, dass man Artikel, auch wenn sie im ZGB sind, sinnvollerweise ändert. Diese Haltung hat der Ständerat vertreten, und wir haben uns ihm angeschlossen. Sie haben vorhin Beispiele gehört, was eben in diesem Bereich von wissenschaftlichem Wert sein kann und was nicht. Also sicher ist nicht mehr von wissenschaftlichem Wert, wenn es Tausende oder Zehntausende gleicher Münzen gibt. Wir brauchen keine Anhängsel wie «erheblich» oder «objektiv wissenschaftlich», wie Frau Bangerter vorhin noch neu postulierte. Auch das schafft ganz sicher nicht mehr Klarheit.
Ich habe im Auftrag der Kommission hier noch eine Anmerkung zu einer Frage zu machen, die von Ständerat Schweiger im Plenum vorgebracht wurde; er hat unsere Kommis-

sion gebeten, dies noch einmal abzuklären. Ich möchte namens der Kommission Folgendes dazu sagen: Herr Schweiger erachtete im Ständerat den vorgeschlagenen Artikel 724 Absatz 1bis ZGB – also nicht den Absatz, um den es jetzt im Minderheitsantrag Pfister Theophil geht – als widersprüchlich. Währenddem Artikel 724 Absatz 1 ZGB davon spreche, dass «Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert» Eigentum des Kantons seien, sehe der neue Absatz 1bis die Möglichkeit vor, dass dieses Eigentum mit der Zustimmung der zuständigen Behörde verkauft werden könne.
Unsere Kommission ist der Auffassung, dass die Kritik von Ständerat Schweiger hier im Wesentlichen auf einem Missverständnis beruht. Fakt ist nämlich, dass Artikel 724 Absatz 1 ZGB nur eine Vermutung begründet, wonach die Kantone Eigentümer der «Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert» sind. Diese Vermutung kann widerlegt werden, und namentlich darf ein Kanton über diese Altertümer verfügen und sie auch verkaufen. Weder das ZGB noch das Kulturgütertransfergesetz verbieten ihm das. Trotzdem sind die Bedenken von Ständerat Schweiger ein Stück weit berechtigt, denn zum einen stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Kanton als Eigentümer dieser Sache diese auch verkaufen kann. Es ist ja gerade das Recht des Eigentümers, darüber zu entscheiden, ob und an wen er sein Eigentum veräussern will. Selbstverständlich ist auch, dass die zuständige Stelle den Verkauf genehmigen muss.
In diesem Sinne hat der erste Nebensatz von Absatz 1bis, «ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde», eine deklaratorische Bedeutung. Sinn und Zweck ist es, dass der Kanton eingeladen wird, den Kaufentscheid sehr sorgfältig zu treffen und sich dabei auch fachmännisch beraten zu lassen.
Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Minderheitsantrag Pfister Theophil abzulehnen und damit die letzte Differenz zum Ständerat aus dem Weg zu räumen, damit dieses Gesetz hier sehr rasch verabschiedet werden kann.

Guisan Yves (R, VD), pour la commission: Selon le projet du Conseil fédéral adopté par le Conseil national, toutes les curiosités naturelles et les antiquités qui n'appartiennent à personne seraient par définition propriété du canton. Or cette formulation a suscité des réserves; le Conseil des Etats s'est demandé si elle n'allait pas trop loin. Toutes les curiosités naturelles ne doivent pas tomber automatiquement sous le coup de cette disposition, mais uniquement celles qui présentent un «intérêt scientifique». C'est pourquoi la majorité de la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats qui introduit cette notion. La protection accrue des biens archéologiques demandée par les cantons lors de la procédure de consultation ne sera pas compromise. Il va de soi qu'ils ont un intérêt scientifique.
La minorité Pfister Theophil aimerait spécifier en plus que cet intérêt scientifique doit être majeur. De l'avis de la majorité de la commission, cette formulation plus restrictive n'ajoute pas grand-chose, si ce n'est d'ouvrir un nouveau débat sur ce qui est d'un intérêt scientifique «majeur» – «erheblich» – ou pas, ouvrant de la sorte un large champ d'appréciation subjective jusqu'à la constitution d'une nouvelle jurisprudence. La notion «scientifique» est elle, par contre, bien établie en droit. Elle indique clairement que tout objet ne tombe pas nécessairement sous le coup de cette disposition.
La commission a par conséquent rejeté cette proposition, par 13 voix contre 10, et vous prie d'en faire de même.

Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident): Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit .... 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit .... 43 Stimmen

Art. 32 Ziff. 1 Art. 728 Abs. 1bis; 934 Abs. 1bis; Ziff. 2 Art. 196bis; 210 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 32 ch. 1 art. 728 al. 1bis; 934 al. 1bis; ch. 2 art. 196bis; 210 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

02.079

Umweltschutz. Rahmenkredit für die globale Umwelt

Protection de l'environnement. Crédit-cadre en faveur de l'environnement mondial

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 06.11.02 (BBl 2002 7911)
Message du Conseil fédéral 06.11.02 (FF 2002 7337)
Nationalrat/Conseil national 06.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 20.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 2 (BBl 2003 4564)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2003 4108)

Stump Doris (S, AG), für die Kommission: Wir haben in der Frühjahrssession sowohl dem Rahmenkredit für die globale Umwelt als auch der Änderung des Umweltschutzgesetzes zugestimmt, mit der die gesetzliche Grundlage für diesen Rahmenkredit geschaffen wird. Allerdings wurde damals das qualifizierte Mehr für die Lockerung der Ausgabenbremse verpasst.
Der Ständerat hat die Vorlage am 10. Juni behandelt und sie einstimmig gutgeheissen. Er hat, im Gegensatz zu uns, allerdings noch eine Änderung vorgenommen. Er hat in Artikel 2 Buchstabe a des Bundesbeschlusses über einen Rahmenkredit für die globale Umwelt eine Ergänzung vorgenommen, die den Mechanismus der Auszahlung klärt. Es handelt sich also nicht um eine materielle Änderung, sondern um eine Erläuterung. Der Kredit soll nämlich in jährlichen Tranchen bis im Jahr 2012 ausbezahlt werden, da die damit finanzierten Projekte so lange Laufzeiten haben können, auch wenn der Kredit für vier Jahre gesprochen wird. Ihre Kommission hat dieser Ergänzung mit 20 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.
Es liegt jetzt an uns, nochmals über die Ausgabenbremse abzustimmen. In der Kommission wurde nochmals festgehalten und bestätigt, dass es sich hier um einen Rahmenkredit handelt, dessen Auszahlung über das Budget jährlich festgelegt wird. Falls die Lage der Bundesfinanzen das verlangen sollte, könnten also jährlich Budgetkürzungen vorgenommen werden. Trotzdem gab es in der Kommission weiterhin Kritik an der Höhe des Beitrages an den globalen Umweltschutz und auch Kritik an der Komplexität des Auszahlungsmodus.
Die Kommission empfiehlt Ihnen jetzt mit 14 zu 6 Stimmen, sowohl den Rahmenkredit von 125 Millionen Franken für vier Jahre zu bewilligen als auch der Änderung des Umweltschutzgesetzes zuzustimmen.
Nachdem der Ständerat der Vorlage in beiden Teilen einstimmig zugestimmt hat, bitte ich Sie, der Kommission zu fol-

Das wirksamste Instrument gegen illegalen Kulturgütertransfer allerdings fehlt in diesem Gesetz: die Meldepflicht gemäss Geldwäschereigesetz bei Verdacht auf Raubgut. Wir erwarten darum jetzt vom Bundesrat, dass er der deutlichen Aufforderung beider Räte nachkommt, die Revision des Geldwäschereigesetzes voranzutreiben, diese dem Parlament mit Verankerung der Meldepflicht rasch vorzulegen und so mit der EU gleichzuziehen. Wir erwarten, dass der Bundesrat das Kulturgütertransfergesetz mit der Verordnung auf Anfang 2004 in Kraft setzt und dass erste bilaterale Verträge auf diesen Zeitpunkt hin vorbereitet sind.
Die SP-Fraktion stimmt mit diesen flankierenden Bemerkungen dem Gesetz zu.

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 135 Stimmen
Dagegen .... 22 Stimmen

02.046

Agrarpolitik 2007. Weiterentwicklung
Politique agricole 2007. Evolution future

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 29.05.02 (BBl 2002 4721)
Message du Conseil fédéral 29.05.02 (FF 2002 4395)
Zusatzbotschaft des Bundesrates 16.10.02 (BBl 2002 7234)
Message complémentaire du Conseil fédéral 16.10.02 (FF 2002 6735)
Ständerat/Conseil des Etats 10.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 17.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 19.03.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 06.05.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 07.05.03 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 16.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4538)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4082)
Text des Erlasses 3 (BBl 2003 4558)
Texte de l'acte législatif 3 (FF 2003 4102)
Text des Erlasses 4 (BBl 2003 4554)
Texte de l'acte législatif 4 (FF 2003 4098)
Text des Erlasses 5 (BBl 2003 4530)
Texte de l'acte législatif 5 (FF 2003 4074)
Text des Erlasses 6 (BBl 2003 4534)
Texte de l'acte législatif 6 (FF 2003 4078)
Text des Erlasses 7 (BBl 2003 4532)
Texte de l'acte législatif 7 (FF 2003 4076)

---

1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft
1. Loi fédérale sur l'agriculture

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 92 Stimmen
Dagegen .... 17 Stimmen

3. Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
3. Loi fédérale sur le droit foncier rural

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 173 Stimmen
(Einstimmigkeit)

4. Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht
4. Loi fédérale sur le bail à ferme agricole

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 163 Stimmen
(Einstimmigkeit)

5. Schweizerisches Zivilgesetzbuch
5. Code civil suisse

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 171 Stimmen
(Einstimmigkeit)

6. Tierseuchengesetz
6. Loi sur les épizooties

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 168 Stimmen
(Einstimmigkeit)

7. Tierschutzgesetz
7. Loi sur la protection des animaux

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 166 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.047

Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich
Système d'information commun aux domaines des étrangers et de l'asile

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 29.05.02 (BBl 2002 4693)
Message du Conseil fédéral 29.05.02 (FF 2002 4367)
Nationalrat/Conseil national 18.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 18.06.03 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBl 2003 4489)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4032)

Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich
Loi fédérale sur le système d'information commun aux domaines des étrangers et de l'asile

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 167 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.054

Verlängerung des Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin

Prorogation de l'arrêté fédéral sur la prescription médicale d'héroïne

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 03.07.02 (BBl 2002 5839)
Message du Conseil fédéral 03.07.02 (FF 2002 5435)

Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4488)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4031)

Bundesgesetz über die Verlängerung des Bundesbeschlusses über die ärztliche Verschreibung von Heroin
Loi fédérale sur la prorogation de l'arrêté fédéral sur la prescription médicale d'héroïne

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 104 Stimmen
Dagegen .... 50 Stimmen

02.072

Tourismusförderung des Bundes

Promotion du tourisme en Suisse

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 20.09.02 (BBl 2002 7155)
Message du Conseil fédéral 20.09.02 (FF 2002 6655)

Ständerat/Conseil des Etats 11.12.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.05.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 07.05.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 18.06.03

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 18.06.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4525)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4069)

Text des Erlasses 2 (BBl 2003 4523)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2003 4067)

---

1. Bundesgesetz über die Förderung des Beherbergungskredites
1. Loi fédérale sur l'encouragement du crédit au secteur de l'hébergement

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 100 Stimmen
Dagegen .... 46 Stimmen

2. Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus
2. Loi fédérale portant modification de l'arrêté fédéral encourageant l'innovation et la coopération dans le domaine du tourisme

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 132 Stimmen
Dagegen .... 14 Stimmen

02.073

Schwefelfreie Treibstoffe. Einführung

Carburants désulfurés. Promotion

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 20.09.02 (BBl 2002 6464)
Message du Conseil fédéral 20.09.02 (FF 2002 6004)

Nationalrat/Conseil national 06.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4562)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4106)

Bundesgesetz über den Umweltschutz
Loi fédérale sur la protection de l'environnement

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 166 Stimmen
(Einstimmigkeit)

02.079

Umweltschutz. Rahmenkredit für die globale Umwelt

Protection de l'environnement. Crédit-cadre en faveur de l'environnement mondial

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 06.11.02 (BBl 2002 7911)
Message du Conseil fédéral 06.11.02 (FF 2002 7337)

Nationalrat/Conseil national 06.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 2 (BBl 2003 4564)
Texte de l'acte législatif 2 (FF 2003 4108)

---

2. Bundesgesetz über den Umweltschutz
2. Loi fédérale sur la protection de l'environnement

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 112 Stimmen
Dagegen .... 46 Stimmen

01.025

Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter. Volksinitiative

Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables. Initiative populaire

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 04.04.01 (BBl 2001 3433)
Message du Conseil fédéral 04.04.01 (FF 2001 3265)

Bericht RK-NR 11.02.02
Rapport CAJ-CN 11.02.02

Nationalrat/Conseil national 22.03.02 (Frist – Délai)

Bericht RK-SR 03.05.02
Rapport CAJ-CE 03.05.02

Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (Frist – Délai)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4434)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 3979)

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «Internement à vie pour les délinquants sexuels ou violents jugés très dangereux et non amendables»

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 45 Stimmen
(Einstimmigkeit)

01.071

Kartellgesetz. Änderung

Loi sur les cartels. Modification

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 07.11.01 (BBl 2002 2022)
Message du Conseil fédéral 07.11.01 (FF 2002 1911)

Zusatzbotschaft des Bundesrates 14.06.02 (BBl 2002 5506)
Message complémentaire du Conseil fédéral 14.06.02 (FF 2002 5128)

Nationalrat/Conseil national 19.09.02 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.06.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2003 4517)
Texte de l'acte législatif (FF 2003 4061)

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 38 Stimmen
Dagegen .... 4 Stimmen

01.077

Kulturgütertransfergesetz

Loi sur le transfert des biens culturels

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 21.11.01 (BBl 2002 535)
Message du Conseil fédéral 21.11.01 (FF 2002 505)

Nationalrat/Conseil national 03.03.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 12.06.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.06.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 20.06.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBl 2003 4475)
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 4019)

---

1. Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer
1. Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels

Abstimmung – Vote
Für Annahme des Entwurfes .... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Ref. 3312

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)
Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (Loi sur le transfert des biens culturels, LTBC)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 9 al. 4 (et autres art.)

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2003 08:24:30

Abate	=	R	TI
Aeppli Wartmann	*	S	ZH
Aeschbacher	*	E	ZH
Antille	=	R	VS
Baader Caspar	*	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	*	G	BE
Baumann Stephanie	*	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	=	R	GE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	=	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	=	R	SH
Cavalli	*	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	*	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	+	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	=	R	GE
Eberhard	=	C	SZ
Egerszegi	*	R	AG
Eggly	=	L	GE
Ehrler	=	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Estermann	=	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	=	R	VD

Fehr Hans	*	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	=	V	ZH
Fehr Mario	*	S	ZH
Fetz	*	S	BS
Fischer-Seengen	=	R	AG
Föhn	=	V	SZ
Freund	=	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	*	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	*	V	AG
Glasson	=	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	*	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	+	S	BE
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	=	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	*	S	ZH
Imfeld	=	C	OW
Imhof	=	C	BL
Janiak	*	S	BL
Joder	*	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	=	R	SO
Kunz	=	V	LU

Kurrus	=	R	BL
Lachat	*	C	JU
Lalive d'Epinay	o	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	=	C	LU
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	*	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Loepfe	=	C	AI
Lustenberger	=	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	*	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	*	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	*	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	*	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	*	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	=	R	VD
Schenk	*	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	=	V	ZH

Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	=	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steinegger	=	R	UR
Steiner	=	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	*	G	BE
Thanei	*	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	=	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	=	E	BE
Walker Félix	=	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	*	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	=	C	SG
Wiederkehr	+	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	=	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	=	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	*	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	72
nein / non / no	76
enth. / abst. / ast.	1
entschuldigt / excusé / scusato	50

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	18	8	0	2	37	3	2	2
nein / non / no	11	0	5	25	0	1	34	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	6	2	1	13	15	1	9	3

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Baumann J. Alexander

Ref. 3308

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)
Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (Loi sur le transfert des biens culturels, LTBC)

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2003 10:13:31

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	=	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	+	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	o	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	*	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	*	C	AG
Engelberger	*	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	+	S	SG
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD

Fehr Hans	=	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	*	V	SZ
Freund	*	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	*	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	+	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	*	S	ZH
Imfeld	*	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	*	V	LU

Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	JU
Lalive d'Epinay	+	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	*	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	=	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	*	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	+	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	*	V	ZH

Schlüer	*	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	+	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	o	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	*	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steinegger	+	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	*	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	o	R	BE
Tschäppät	+	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	*	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	+	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	131
nein / non / no	23
enth. / abst. / ast.	4
entschuldigt / excusé / scusato	41

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	29	9	6	30	48	1	6	2
nein / non / no	0	0	0	0	0	0	23	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	1	0	0	3	0
entschuldigt / excusé / scusato	6	1	0	10	4	4	13	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ref. 3309

NATIONALRAT
Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL
Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:
Bundesbeschluss über die Genehmigung der UNESCO-Konvention 1970
Arrêté fédéral portant approbation de la Convention de l'UNESCO de 1970

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 04.03.2003 10:14:57

Abate	+	R	TI
Aeppli Wartmann	+	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	o	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	+	R	BE
Baumann Alexander	o	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	+	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	*	R	GR
Bigger	o	V	SG
Bignasca	*	-	TI
Binder	o	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	*	V	SO
Bortoluzzi	*	V	ZH
Bosshard	+	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brunner Toni	*	V	SG
Bugnon	+	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	+	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
de Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	o	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	+	L	GE
Ehrler	*	C	AG
Engelberger	+	R	NW
Estermann	+	C	LU
Fasel	+	G	FR
Fässler	*	S	SG
Fattebert	o	V	VD
Favre	+	R	VD

Fehr Hans	o	V	ZH
Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	*	S	BS
Fischer-Seengen	+	R	AG
Föhn	o	V	SZ
Freund	*	V	AR
Frey Claude	*	R	NE
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	+	G	ZH
Giezendanner	o	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	o	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	*	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	*	R	VD
Günter	*	S	BE
Gutzwiller	+	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	+	V	BE
Hämmerle	*	S	GR
Hassler	+	V	GR
Heberlein	+	R	ZH
Hegetschweiler	*	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	+	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	*	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	*	S	ZH
Imfeld	*	C	OW
Imhof	+	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	o	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	o	V	ZH
Keller Robert	o	V	ZH
Kofmel	+	R	SO
Kunz	+	V	LU

Kurrus	+	R	BL
Lachat	+	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	o	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leutenegger Hajo	+	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	*	C	AG
Loepfe	+	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	*	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	o	V	AG
Maurer	*	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Ménétrey Savary	+	G	VD
Messmer	+	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Mörgeli	=	V	ZH
Mugny	+	G	GE
Müller Erich	*	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	*	R	ZH
Neirynck	+	C	VD
Oehrli	o	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	*	R	TI
Pfister Theophil	o	V	SG
Polla	*	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	+	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	*	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	+	C	TI
Rossini	*	S	VS
Ruey	+	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	o	V	BE
Scherer Marcel	o	V	ZG
Scheurer Rémy	+	L	NE
Schibli	o	V	ZH

Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	*	V	BE
Schneider	*	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	+	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	*	S	BE
Speck	*	V	AG
Spielmann	*	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	o	V	ZH
Stamm Luzi	o	V	AG
Steinegger	*	R	UR
Steiner	+	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	*	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	+	R	BE
Teuscher	*	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	*	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	+	R	BE
Tschäppät	*	S	BE
Tschuppert	*	R	LU
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	*	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	+	V	TG
Wandfluh	o	V	BE
Wasserfallen	+	R	BE
Weigelt	+	R	SG
Weyeneth	o	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	*	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	+	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zäch	*	C	AG
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	o	V	ZH

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / si	123
nein / non / no	3
enth. / abst. / ast.	25
entschuldigt / excusé / scusato	48

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	27	9	5	28	42	1	9	2
nein / non / no	0	0	0	0	0	0	3	0
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	25	0
entschuldigt / excusé / scusato	8	1	1	13	10	4	8	3

Bedeutung Ja / Signification de oui:
Bedeutung Nein / Signification de non:

Ref. 3305

NATIONALRAT — Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

CONSEIL NATIONAL — Procès-verbal de vote

Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfergesetz, KGTG)
Loi fédérale sur le transfert international des biens culturels (Loi sur le transfert des biens culturels, LTBC)

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 9 al.5

Abstimmung vom / Vote du: 17.06.2003 09:18:46

Abate	=	R	TI
Aeppli Wartmann	*	S	ZH
Aeschbacher	+	E	ZH
Antille	+	R	VS
Baader Caspar	*	V	BL
Bader Elvira	+	C	SO
Banga	+	S	SO
Bangerter	=	R	BE
Baumann Alexander	=	V	TG
Baumann Ruedi	+	G	BE
Baumann Stephanie	+	S	BE
Beck	=	L	VD
Berberat	+	S	NE
Bernasconi	+	R	GE
Bezzola	=	R	GR
Bigger	=	V	SG
Bignasca	=	-	TI
Binder	=	V	ZH
Blocher	=	V	ZH
Borer	=	V	SO
Bortoluzzi	=	V	ZH
Bosshard	*	R	ZH
Bruderer	+	S	AG
Brun	+	C	LU
Brunner Toni	=	V	SG
Bugnon	=	V	VD
Bühlmann	+	G	LU
Bührer	o	R	SH
Cavalli	+	S	TI
Chappuis	+	S	FR
Chevrier	+	C	VS
Christen	#	R	VD
Cina	+	C	VS
Cuche	+	G	NE
De Dardel	+	S	GE
Decurtins	+	C	GR
Donzé	*	E	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU
Dormond Marlyse	+	S	VD
Dunant	=	V	BS
Dupraz	+	R	GE
Eberhard	+	C	SZ
Egerszegi	+	R	AG
Eggly	*	L	GE
Ehrler	+	C	AG
Engelberger	=	R	NW
Fasel	*	G	FR
Fattebert	=	V	VD
Favre	+	R	VD
Fehr Hans	=	V	ZH

Fehr Hans-Jürg	+	S	SH
Fehr Jacqueline	+	S	ZH
Fehr Lisbeth	+	V	ZH
Fehr Mario	+	S	ZH
Fetz	+	S	BS
Fischer-Seengen	*	R	AG
Freund	=	V	AR
Frey Claude	+	R	NE
Fässler	+	S	SG
Föhn	=	V	SZ
Gadient	+	V	GR
Galli	+	C	BE
Garbani	+	S	NE
Genner	*	G	ZH
Giezendanner	=	V	AG
Glasson	+	R	FR
Glur	=	V	AG
Goll	+	S	ZH
Graf	+	G	BL
Grobet	+	S	GE
Gross Andreas	+	S	ZH
Gross Jost	+	S	TG
Guisan	+	R	VD
Gutzwiller	=	R	ZH
Gysin Hans Rudolf	*	R	BL
Gysin Remo	+	S	BS
Günter	+	S	BE
Haering Binder	+	S	ZH
Haller	=	V	BE
Hassler	+	V	GR
Heberlein	=	R	ZH
Hegetschweiler	=	R	ZH
Heim	+	C	SO
Hess Berhard	*	-	BE
Hess Peter	+	C	ZG
Hess Walter	+	C	SG
Hofmann Urs	+	S	AG
Hollenstein	+	G	SG
Hubmann	+	S	ZH
Hämmerle	*	S	GR
Imfeld	*	C	OW
Imhof	*	C	BL
Janiak	+	S	BL
Joder	=	V	BE
Jossen	+	S	VS
Jutzet	+	S	FR
Kaufmann	=	V	ZH
Keller Robert	=	V	ZH
Kofmel	*	R	SO
Kunz	+	V	LU

Kurrus	=	R	BL
Lachat	+	C	JU
Lalive d'Epinay	*	R	SZ
Laubacher	=	V	LU
Lauper	+	C	FR
Leu	+	C	LU
Leuenberger Genève	+	G	GE
Leutenegger Hajo	=	R	ZG
Leutenegger Susanne	+	S	BL
Leuthard	+	C	AG
Loepfe	*	C	AI
Lustenberger	+	C	LU
Maillard	+	S	VD
Maitre	+	C	GE
Mariétan	+	C	VS
Marti Werner	+	S	GL
Marty Kälin	+	S	ZH
Maspoli	*	-	TI
Mathys	*	V	AG
Maurer	=	V	ZH
Maury Pasquier	+	S	GE
Meier-Schatz	+	C	SG
Messmer	=	R	TG
Meyer Thérèse	+	C	FR
Ménétrey Savary	+	G	VD
Mörgeli	=	V	ZH
Müller Erich	=	R	ZH
Müller-Hemmi	+	S	ZH
Nabholz	+	R	ZH
Neirynck	=	C	VD
Oehrli	=	V	BE
Pedrina	+	S	TI
Pelli	+	R	TI
Pfister Theophil	=	V	SG
Polla	=	L	GE
Raggenbass	+	C	TG
Randegger	=	R	BS
Rechsteiner Paul	+	S	SG
Rechsteiner-Basel	+	S	BS
Rennwald	+	S	JU
Riklin	+	C	ZH
Robbiani	*	C	TI
Rossini	+	S	VS
Ruey	=	L	VD
Salvi	+	S	VD
Sandoz Marcel	+	R	VD
Schenk	=	V	BE
Scherer Marcel	=	V	ZG
Scheurer Rémy	=	L	NE
Schibli	=	V	ZH

Schlüer	=	V	ZH
Schmid Odilo	+	C	VS
Schmied Walter	o	V	BE
Schneider	=	R	BE
Schwaab	+	S	VD
Seiler Hanspeter	=	V	BE
Siegrist	+	V	AG
Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Sommaruga	+	S	BE
Speck	=	V	AG
Spielmann	+	-	GE
Spuhler	*	V	TG
Stahl	=	V	ZH
Stamm Luzi	*	V	AG
Steinegger	o	R	UR
Steiner	*	R	SO
Strahm	+	S	BE
Studer Heiner	+	E	AG
Stump	+	S	AG
Suter	*	R	BE
Teuscher	+	G	BE
Thanei	+	S	ZH
Theiler	=	R	LU
Tillmanns	+	S	VD
Triponez	=	R	BE
Tschuppert	=	R	LU
Tschäppät	+	S	BE
Vallender	+	R	AR
Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Vaudroz René	+	R	VD
Vermot	+	S	BE
Vollmer	+	S	BE
Waber Christian	+	E	BE
Walker Félix	+	C	SG
Walter Hansjörg	=	V	TG
Wandfluh	=	V	BE
Wasserfallen	=	R	BE
Weigelt	=	R	SG
Weyeneth	=	V	BE
Widmer	+	S	LU
Widrig	+	C	SG
Wiederkehr	*	E	ZH
Wirz-von Planta	=	L	BS
Wittenwiler	+	R	SG
Wyss Ursula	+	S	BE
Zanetti	+	S	SO
Zapfl	+	C	ZH
Zisyadis	+	-	VD
Zuppiger	=	V	ZH
Zäch	*	C	AG

\+ ja / oui / sì
= nein / non / no
o enth. / abst. / ast.
* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente
hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato
\# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto	
ja / oui / sì	110
nein / non / no	60
enth. / abst. / ast.	3
entschuldigt / excusé / scusato	26

Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	28	8	0	14	50	3	5	2
nein / non / no	1	0	5	18	0	0	35	1
enth. / abst. / ast.	0	0	0	2	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	6	2	1	7	2	2	4	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité
Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Randegger